Ded. 2°
116
f

Dr
Ded.
116f
2°
Darstellung

<36624501770013
<36624501770013 S
Bayer. Staatsbibliothek

Doublette

Darstellung

der rechtlichen Ansprüche

des Großherzogthums Hessen gegen das Herzogthum Nassau

auf Uebernahme

eines verhältnißmäßigen Theils Hessischer Schulden

wegen der Nassauischen Erwerbung

Hessischer Landestheile

durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803.

Mit Beilagen von Nummer I bis XVIII.

Darmstadt, im December 1822.

DOUBLETTE

28 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Einleitung. Seite 1.

Erster Abschnitt. Darstellung der faktischen Verhältnisse.

Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 über Entschädigung der beiden hohen streitenden Theile, §. 1., Seite 1.

Bedingte Abtretung der Hessischen Besizungen an Nassau und aussergerichtliche Verhandlungen bis zum Jahre 1817. §. 2. und 3, Seite 2.

Fruchtloser Vermittelungs-Versuch am Bundestage und Verweisung zur Austrägal-Entscheidung. §. 4, Seite 5.

Zweiter Abschnitt. Erörterung der rechtlichen Verhältnisse.

Die Verbindlichkeit zur Vertretung der Landesschulden. §. 5, Seite 6.

Die Verbindlichkeit zur Vertretung der Kammerschulden.

I.) Nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht. §. 6, Seite 7.

Herzoglich Nassauische Einwendungen und deren Widerlegung.

1) Angebliche Verzichtleistung von Seiten Hessens. §. 7, Seite 9.

2) Die Natur der Kammergüter. §. 8, Seite 11.

3) Abtretung durch Tausch oder gegen besondere Entschädigung. §. 9, Seite 18.

4) Angebliche Folgen des aufgestellten Rechtssazes. §. 10, Seite 19.

II.) Nach der Staats- und Völkerrechtspraxis.

1) Zur Zeit des Westphälischen Friedens. §. 11, Seite 20.

2) Zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes. §. 12, Seite 22.

3) Zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes. §. 13, Seite 24.

4) In den neuesten Zeiten. §. 14, Seite 29.

III.) Nach dem prätorischen Edikte. §. 15, Seite 30.

IV.) Nach dem Deputations-Hauptschluß von 1803.

Einleitung. §. 16, Seite 32.

Verhandlungen und Abstimmungen der Reichs-Deputation. §. 17 und 18, Seite 34.

Beschlüsse der Reichs-Deputation. §. 19, Seite 39.

Der Deputations-Hauptschluß. §. 20, Seite 40.

Herzoglich Nassauische Einwendungen und deren Widerlegung. §. 21 bis 23, Seite 42.

V.) Nach Nassau's eigenem Anerkenntniß.

1) Durch Uebernahme der Lokal-Beamten und der Kammerzieler. §. 24, Seite 49.

2) Durch die Nassauischen Grundsäze bei der Rheinpfälzischen Ausgleichung. §. 25, Seite 51.

3) Durch die Nassauische Abtretung von Kassel und Kostheim an Frankreich im Jahre 1806. §. 26, Seite 54.

VI.) Nach der Analogie des Rechts. §. 27, Seite 56.

Herzoglich Nassauische Einwendungen und deren Widerlegung.

1) Die Ermächtigung der Regensburger Reichs-Deputation. §. 28, Seite 58.

2) Der Grund des Gesezes. §. 29, Seite 59.

3) Die angebliche Anwendbarkeit des Paragraphen 38. des Deputations-Hauptschlusses. §. 30, Seite 61.

4) Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte. §. 31, Seite 62.

5) Staatsvorfälle seit dem Jahre 1803 in Folge der Regensburger Beschlüsse. §. 32, Seite 63.

VII.) Nach der Art und Weise der im Deputations-Hauptschluß geschehenen Zutheilung der fraglichen Hessischen Besizungen. §. 33, Seite 66.

Schluß. §. 34, Seite 67.

Einleitung.

Mehrere Bestandtheile der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, nemlich die Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Epstein und das Dorf Weiperfelden, wurden nach den Verfügungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von dem Jahre 1803 von Hessen abgetreten und von Nassau erworben. Hessen glaubte, vermöge dieser Erwerbung eines Theils der Landgrafschaft Hessen sey Nassau verbunden, einen verhältnißmäßigen Theil der auf diesem Lande haftenden Schulden nach den Bestimmungen des erwähnten Reichsgesezes zu übernehmen. Eine solche Uebernahme ist jedoch von Nassauischer Seite beharrlich abgelehnt worden, und die im Jahre 1806 erfolgte Auflösung des deutschen Reichs-Verbandes machte lange Zeit hindurch eine gerichtliche Erledigung dieses Gegenstandes unmöglich.

Vorstellungen der Gläubiger bei der deutschen Bundes-Versammlung veranlaßten neue Verhandlungen zwischen Hessen und Nassau unter Vermittelung einer bundestäglichen Kommission. Als diese Vermittelung durch Nassauische Ablehnung der von der Kommission ausgegangenen Vergleichs-Vorschläge erfolglos geworden, blieb dem Großherzogthum Hessen nichts anderes als der Weg der Austrägal-Instanz gegen das Herzogthum Nassau übrig.

Hierdurch wurde die Verhandlung dieses Rechtsstreits bei dem Königlich Baierischen Ober-Appellations-Gerichte zu München als erwähltem Austrägalhof veranlaßt; und von diesem ist, nachdem die Verhandlungen beider Theile mit der Hessischen Klageschrift im August 1821 begonnen haben und nunmehr mit der Nassauischen Duplik geschlossen worden sind, die Entscheidung des Rechtsstreits zu erwarten.

Da jedoch dieser erste Fall, wo in Gemäßheit der deutschen Bundes-Akte der Weg der Austrägal-Instanz betreten wurde, für Manche und namentlich für die hierbei betheiligten Gläubiger interessant ist; da ferner in öffentlichen Blättern schon mehrere Stimmen, berufen oder unberufen, sich über diesen Gegenstand geäußert haben, so hat es die Großherzoglich Hessische Staatsregierung für geeignet gehalten, die hier obwaltenden Verhältnisse durch folgende gedrängte Darstellung auch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Erster Abschnitt.

Darstellung der faktischen Verhältnisse.

§. 1.

Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 über Entschädigung der beiden hohen streitenden Theile.

In dem ersten, der außerordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg von den Ministern der vermittelnden Mächte am 18. August 1802 vorgelegten Entschädigungsplane waren

waren dem Fürstlichen, nun Herzoglichen Hause Nassau unter Anderen die ehemals Kur-mainzischen Aemter Alzenau, Steinheim, Dieburg, Vilbel und Rockenburg nebst der Abtei Seeligenstadt zugedacht. [1])

Wie die Reichs-Deputation überhaupt diese Deklaration Frankreichs und Rußlands laut Erlasses vom 9. Sept. desselben Jahres »nur einstweilen und im Allgemeinen derge-»stalt vorläufig annahm, daß sie dabei alle Modifikationen, welche durch die eingekom-»menen dringenden Reklamationen veranlaßt werden oder welche die Deputation selbst »pflichtmäßig durch Beschlüsse zu erinnern nöthig fände, sich vorbehielt« [2]); so wurde auch der Vermittelungsvorschlag in Ansehung der Entschädigung Nassau's nur unter diesen Bedingungen angenommen.

Gegen jenen Entschädigungsplan hatte aber auch das Landgräfliche, nun Großherzogliche Haus Hessen vorzüglich wegen der geographischen Lage eines Theiles seiner eigenen und der, als Entschädigung für Nassau vorgeschlagenen Länder wohlbegründete Erinnerungen zu machen. Es mußte ihm nemlich unangenehm seyn, wenn das nur einige Stunden von der Hauptstadt entfernte Amt Dieburg Nassauisches Land werden sollte, während seine Aemter Katzenelnbogen, Braubach und Ems von fremdem Gebiete rings umschlossen blieben. Eben so konnte es Nassau nicht gefallen, wenn seine neuen Besitzungen Alzenau, Steinheim u. s. w. von anderer Herren Ländern überall begränzt waren, während das Hessische Amt Wallau sich beinahe bis an die Thore Wiesbadens erstrekte.

Diese Verhältnisse und andere von Seiten Hessens vorgebrachte Reklamationen berük-sichtigten die vermittelnden Mächte in ihrem zweiten, am 8. October desselben Jahres der Reichs-Deputation mitgetheilten Entschädigungsplan [3]), und diesem nach wies leztere in ihrem Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803. §. 7. die dem Hause Nassau früher zugedachten Kurmainzischen Aemter mit der Abtei Seeligenstadt dem Hessischen Hause zu; wogegen dieses an jenes, nach §. 12. daselbst, die Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epstein und Kleeberg, dann das Dorf Weiperfelden abzutreten hatte.

§. 2.

Bedingte Abtretung der Hessischen Besitzungen an Nassau und außergerichtliche Verhandlungen bis zum Jahre 1817.

Hätte Nassau die in dem ersten Entschädigungsplan ihm bestimmten Kurmainzischen Aemter wirklich erhalten, so würde es nach wörtlicher Vorschrift des Reichs-Deputations-Hauptschlusses §. 78. einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kurmainzischen Landes- und Kammerschulden haben übernehmen müssen, wie ihn Hessen, dem jene Landestheile zugefallen sind, wirklich übernommen hat. Da aber Nassau unter Anderen durch Alt-Hessische Besitzungen entschädigt wurde, so muß dasselbe nun aus gleichem Grunde einen verhältnißmäßigen Theil der, auf dem Ganzen — auf der ehemaligen Landgrafschaft Hessen haftenden Schulden übernehmen.

Als Nassau im November 1802 diese bis dahin Hessischen Aemter in Besitz nehmen wollte, schrieb der höchstselige Fürst Karl Wilhelm zu Nassau-Usingen am 21. Nov. an des jezigen Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit und ersuchte um Beschleunigung der

dazu

---

[1]) Beilagen zu dem Protokoll der außerordentl. Reichs-Deputation zu Regensburg. Band 1. Seite 23.

[2]) Daselbst Seite 49.

[3]) Daselbst Band 2. Seite 27 und 29.

dazu nöthigen Verfügungen von Seiten Hessens. In diesem Schreiben heißt es unter Anderen: »Ew. Liebden stelle ich es ganz anheim, auf welche Art die Unterthanen und Diener ihrer Pflichten entlassen, und überhaupt die Uebergabe bewerkstelliget werden wolle. — Um Ew. Liebden dieses Schreiben in möglichster Eile zu behändigen, schicke ich meinen Oberforstmeister von Dörnberg damit ab, und ersuche Ew. Liebden ergebenst, demselben die gefällige Antwort zur Ueberbringung zustellen zu lassen.« [1]). Schon Tags darauf wurde auf die gewünschte Weise die Antwort auf dieses Schreiben übersendet; in derselben willigte des jezigen Großherzogs Königl. Hoheit in die Besizergreifung von Seiten Nassau's nur »unter der ohnehin sich schon von selbsten verstehenden Bedingung« ein: daß Höchstdenselben »alle dermalen« (22. Nov. 1802) »zurückstehenden und noch bis zum ersten December nächsthin ferner erscheinenden Revenüen, so wie auch alle sonstigen Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Regensburger Beschlüsse bis zur demnächstigen Auseinandersezung reservirt verbleiben« würden. [2]) Auch wurden die Hessischen Beamten von ihrer Regierung benachrichtiget, daß die gewünschte Besizergreifung nur unter den erwähnten Bedingungen zugestanden worden sey; zugleich wurden sie angewiesen, sich nach diesem ausdrüklichen Vorbehalt bei der Besiznahme zu achten. [3]) Hierauf und auf solche Weise erfolgte nun die Uebergabe und die Besizergreifung.

Gleichbald nach Vollendung der Entschädigungs-Verhandlungen — am 16. December 1803 — wurde nun von Hessischer Seite auf verhältnißmäßige Schuldenübernahme bei der Nassauischen Regierung angetragen, solche aber von dieser verweigert. Die Ausgleichung wegen der mit landständischer Einwilligung auf den Kredit der allgemeinen Landeskasse gemachten Schulden (Landesschulden) — sagte man — sey zwischen den Hessisch verbliebenen und Nassauisch gewordenen Theilen der ehemaligen Landgrafschaft Hessen vorzunehmen, und gehe die Regierung nur als obervormundschaftliche Behörde der betreffenden Gemeinden an. Jene Hessisch verbliebenen Theile möchten also gegen diese Nassauisch gewordenen, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen sey, bei den Nassauischen Gerichten Klage erheben. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den zunächst auf dem Domanialvermögen haftenden Schulden (Kammerschulden) behauptete man sogar ganz frei zu seyn, indem sich Hessen diese Theilnahme nicht bedungen habe und der Deputations-Hauptschluß auf diesen Fall, worin es sich von weltlichen, überdies ausgetauschten Besizungen handle, nicht anwendbar sey.

Die Hessische Staatsregierung bemühete sich zwar, die Nassauische auf diplomatischem Wege von dem Ungrunde dieser Einwendungen zu überzeugen; allein sämmtliche, bis zum Jahre 1811 fortgesezte gütliche Versuche waren fruchtlos, und richterliches Erkenntniß war nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes und nach Aufhebung der höchsten Reichsgerichte nicht mehr zu erzielen.

§. 3.

---

[1]) Beilage I. Das von dem Fürsten Karl Wilhelm zu Nassau-Usingen eigenhändig unterschriebene Original befindet sich in den betreffenden Akten zu Darmstadt. Diese Beilage, so wie die in den Noten 2. und 3. angeführten fünf Beilagen sind aus den Großherzoglichen Staats-Archiven und Registraturen entnommen, auch archivalisch beglaubiget. Ihre Beweiskraft ist demnach nicht zweifelhaft. Nov. 49. cap. 2. Auth. Ad haec Cod. IV. 21. (de fide instrum.) Archiv für die civilistische Praxis, Band II. Seite 87.

[2]) Beilage II. mit beigefügter Beglaubigung. In der Duplik erklärt Nassau, von dieser Antwort, welche der Ueberbringer des in der Beilage I. enthaltenen Schreibens mit zurüknahm, und worauf die Besizergreifung erfolgte, nichts zu wissen.

[3]) Beilagen III. IV. V. und VI. mit beigefügter Beglaubigung.

§. 3.

Fortsetzung.

Inzwischen war von der Gesammtsumme der am 1. December 1802 vorhandenen Hessischen Schulden nicht nur ein erheblicher Theil aufgenommen worden, um Erwerbungen zu machen, welche an Nassau gekommen sind [1]; sondern es war und ist gegenwärtig noch davon ein Betrag von 199,200 Gulden 31¼ Kreuzer auf die an Nassau abgetretenen Landestheile speciell hypothecirt; — nemlich auf die Herrschaft Epstein 123,000 Gulden, auf den Mechtildishäuser Hof 42,500 Gulden und auf das Amt Braubach 33,700 Gulden 31¼ Kreuzer. Der Deputations-Hauptschluß schreibt aber §. 78 vor, daß bei solchen geistlichen Ländern, welche unter Mehrere vertheilt werden, der Gläubiger sich, wenn ihm ein Specialunterpfand verschrieben ist, an dieses dergestalt halten könne, daß ihm der Besitzer der Specialhypothek die Zinsen bis zur Vertheilung der Schulden fort entrichten müsse.

Nachdem nun die kaiserliche und des Reichs Subdelegationskommission zu Frankfurt unterm 30. Juni 1804 in der Rheinpfälzischen Schuldensache ausdrüklich zu erkennen gegeben: wie man »den so deutlichen §. 78. (des Deputations-Hauptschlusses) nicht »anders erklären und anwenden könne, als daß die Rheinpfälzischen »Staatsgläubiger einstweilen von den besonders verpfändeten »Oberämtern Heidelberg und Moßbach die Zinsen zu verlangen »rechtlich vollkommen befugt« seyen [2]; nachdem auch das kaiserliche Reichskammergericht in derselben Sache am 17. Juni 1805 und 29. April 1806 gegen Kur-Baden und Leiningen als Besizer jener beiden Oberämter zum Theil unbedingte Strafbefehle erlassen hatte; die Anwendbarkeit der entscheidenden Gesezstelle auf weltliche Entschädigungsländer also von den zuständigen Behörden ausgesprochen war: so konnte man wenigstens in Ansehung der Zinsen von denjenigen Kapitalien, welche auf die an Nassau gekommenen ehemals Hessischen Besizungen besonders versichert sind, keinen Zweifel mehr hegen. Nassau, als den Besizer des Specialunterpfandes, hielt man zu ihrer einstweiligen Entrichtung offenbar verbunden, Hessen aber ohne Anstand berechtigt, alsbald nach Abtretung der Landestheile, worin die Pfandstüke gelegen sind, mit der Zinszahlung einzuhalten.

In zuversichtlicher Erwartung, das Herzogliche Haus Nassau werde seine Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Althessischen Schulden noch erkennen und freiwillig erfüllen, wurden jedoch, um nicht die Gläubiger in eine so unangenehme als unverschuldete Lage zu versezen, von dem Großherzoglich Hessischen Hofe die Zinsen sämmtlicher ehedem Hessischer Schulden, sogar derjenigen vorlagsweise fortbezahlt, welche auf die Herrschaft Epstein, den Mechtildishäuser Hof und das Amt Braubach besonders versichert sind; obgleich diejenigen Schulden, deren Uebernahme Hessen von Nassau anzusprechen sich befugt hielt, den Betrag dieser speciell hypothecirten Forderungen vielfach übersteigt.

Immer mehr schwand aber in der Folgezeit die Anfangs genährte Hoffnung auf gütliche Ausgleichung; immer mehr trübte sich die Aussicht auf baldige Beendigung dieser Irrun-

---

1) So wurde im Jahr 1729 zum Ankaufe des Mechtildishäuser Hofes und mehrerer Gefälle zu Erbenheim ein Kapital von 50,000 Gulden, dann 1734 zum Wiederkaufe der Kameralgefälle in der Herrschaft Epstein die Summe von 160,000 Gulden, ferner 1781 zum Ankaufe des steinernen Hauses zu Bad Ems ein Kapital von 2345 Gulden, hiernach 1784 und 1785 zur Erkaufung der Weichseler Höhewaldungen Forsts Kazenelnbogen, die Summe von 11,150 Gulden, endlich, nachdem schon 1783 zur Anlegung neuer Bäder zu Ems 3000 Gulden waren geliehen worden, selbst noch im Jahre 1802 zur Meublirung der Badhäuser daselbst ein Kapital von 4000 Gulden aufgenommen.

2) Der neue deutsche Zuschauer, Band II. Seite 250.

rungen; denn gegen alles Erwarten suchte man sich anderer Seits immer mehr, bald durch Wiederholung alter und durch Vorschützung neuer Scheingründe, bald durch Verzögerungen sonstiger Art, der Schuldenübernahme zu entziehen. Nun konnte das Großherzogliche Haus Hessen, das eigene Staatswohl berücksichtigend, um so weniger ihm nicht aufliegenden Verpflichtungen länger noch Genüge leisten, als der Zeitpunkt freiwilligen Ersatzes der als Nichtschuld gezahlten Zinsen in eben so ungewisser Ferne lag, wie die Schuldenübernahme selbst, und keine gerichtliche Hülfe mehr zu erlangen war.

So empfindlich es auch für die Gläubiger seyn mochte, so schmerzlich es auch Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog war, der Stimme der Billigkeit kein Gehör mehr leihen zu können; das Großherzogliche Haus hielt es sich selbst schuldig, nach strengem Rechte zu verfahren und von den bisher vorschußweise geleisteten Zinsen im Herbste 1810 nur die Zahlung des kleineren Theils, nemlich die Zahlung der Zinsen von denjenigen Kapitalien einzustellen, welche auf die an Nassau abgetretenen Besitzungen besonders versichert sind.

§. 4.

Fruchtloser Vermittelungsversuch am Bundestage und Verweisung zur Austrägal-Entscheidung.

Kaum war die Wirksamkeit der hohen deutschen Bundesversammlung eingetreten, als schon — der Großherzoglichen Staatsregierung voreilend — die beiden Genossenschaften jener Gläubiger, für deren Forderungen die Herrschaft Epstein, der Mechtildishäuser Hof und das Amt Braubach zum speciellen Unterpfande eingesetzt sind, sich am 11. Februar 1817 nach Frankfurt wendeten, um Erledigung der zu ihrem Nachtheile noch immer unentschiedenen Schuldenausgleichung zwischen den beiden betheiligten Höfen bittend.

Von der deutschen Bundesversammlung wurde hiernach auf verfassungsmäßigem Wege die Güte versucht. Bei diesen Verhandlungen hat sich zwar die Vermittelungskommission (aus den Bundestags-Gesandten v. Martens, Freiherrn v. Plessen, und v. Berg bestehend) unumwunden für die Gerechtigkeit der Großherzoglich Hessischen Forderung und für die Unzulässigkeit der Herzoglich Nassauischen Einwendungen erklärt, auch ihre rechtliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen:

> »daß die Vorschriften des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 in Ansehung der auf den Entschädigungsländern haftenden Schulden für alle in diese Kategorie gehörigen Länder, ohne Unterschied ob sie geistliche oder weltliche sind, gültig seyen« [1].

Das Beste der Gläubiger berücksichtigend und um das freundschaftliche Verhältniß der beiden Nachbarstaaten zu befestigen, ist man auch von Großherzoglich Hessischer Seite dem Herzoglichen Hause Nassau entgegen gekommen, hat sich zur größtmöglichen Herabsetzung der Forderung bestimmt und eine Vergleichssumme anzunehmen bereit erklärt. Dennoch beharrte man dabei gegnerischer Seits, selbst nach jener Erklärung dritter unbetheiligter und gewiß zur Beurtheilung der Sache höchst kompetenter Männer, an den Hessischen Schulden keineswegs verhältnißmäßig Theil nehmen zu wollen, und ließ sich auf die billigen Vergleichsvorschläge gar nicht ein.

Demnach wurde diese Rechtssache dem Königlich Baierischen obersten Gerichtshofe als erwähltem Austrägalgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Zwei-

---

[1]) Note vom 28ten Febr. 1819. (Nummer 10. der Kommissionsakten.)

Zweiter Abschnitt.

Erörterung der rechtlichen Verhältnisse.

§. 5.

Die Verbindlichkeit zur Vertretung der Landesschulden.

Die Berechtigung Hessens zur Ueberweisung eines verhältnißmäßigen Theils der Landesschulden wird vom Herzoglich Nassauischen Hause nicht bestritten; nur über das zur Uebernahme derselben verpflichtete Subjekt, über den wahren Beklagten also, sind die beiderseitigen Behauptungen verschieden. Welche die richtigere sey, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

Da nemlich hier überall nicht von den Gemeindeschulden, sondern lediglich von Landesschulden, also von öffentlichen und allgemeinen oder Staatslasten die Rede ist; so können der Natur der Sache und positivem Rechte nach Privat-Personen, was die mit dem Nassauischen Lande vereinigten alt-Hessischen Gemeinden sind, bei einer desfallsigen aussergerichtlichen Auseinandersezung oder gerichtlichen Verhandlung in keinen Betracht kommen.

Der Deputations-Hauptschluß verordnet nemlich §. 47, daß es »in Ansehung »der besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und »Stände, welche sich auf ——— die Uebernehmung der Schulden —— »beziehen, —— nach den in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften gehalten werden« solle. Hierauf heißt es dann daselbst §. 77, daß, wenn ein ganzes Land von einem Regenten auf einen andern übergeht, lezterer alle, sowohl Kameral- als Landesschulden zu übernehmen habe. Eben so wird daselbst §. 78. bestimmt, welcher Theilhaber eines unter Mehreren vertheilten Landes die Zinsen der hypothekarischen Schulden einstweilen fortentrichten muß, und wie die Theilung solcher Schulden »unter »sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes« geschehen soll; und §. 79. verfügt, daß von solchen Kapitalien, denen es an einer Specialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptortes oder des größeren Theils des Landes einstweilen bis zur Abrechnung die Zinsen zu berichtigen habe.

Durch diese Vorschriften wurden, allgemeinen Rechts-Grundsäzen gemäß, die auf das Schuldenwesen sich beziehenden Verhältnisse der Gläubiger der Entschädigungsländer zu den neuen Regenten, so wie die Verhältnisse der Theilhaber dieser Länder untereinander festgesezt, und mit rechtlicher Nothwendigkeit hierdurch bestimmt, daß etwaige Rechtsirrungen über diese Verhältnisse nur unter den dabei betheiligten Landesherrn verhandelt, den zur Entschädigung gegebenen Ländern, Aemtern, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften aber als dritten, hierbei nicht interessirten Personen fremd bleiben sollten.

Eine entgegengesezte Bestimmung war auch überall nicht gedenkbar, da die Abtheilung der Landesschulden als eine unmittelbare Folge der Ländertheilung selbst augenfällig ein Geschäft staatsrechtlicher Natur, keineswegs aber Privatangelegenheit ist.

Von diesem allein richtigen Gesichtspunkte ist man auch bei allen Schuldenausgleichungen ausgegangen, und keiner deutschen Regierung fiel es noch ein, die Abtheilung der Landesschulden unter dem nichtigen Vorwande abzulehnen, als liege ein Privat-Rechtsverhältniß der Unterthanen in der Mitte, worüber nur mit diesen gültig verhandelt werden könne. Die Herzoglich Nassauische Regierung hat selbst nach diesen richtigen Grundsäzen früherhin verfahren und hat, ohne einen Zweifel in ihre alleinige Berechtigung hierzu zu äussern, nach vorgängiger

Un-

Unterhandlung einen Theil der Mainzer Steuerschulden und der Kölner Landesschulden übernommen. Diesem nach muß dieselbe auch in dem vorliegenden Falle hierzu eben so berechtigt als verpflichtet erscheinen.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Vertretung der Kammerschulden.

I) Nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht.

Es ist ein längst anerkannter, auch im staats- und völkerrechtlichen Verkehre jederzeit befolgter Rechtsgrundsaz, daß die gesammten Lasten eines Staats, namentlich Schulden, auf dem Ganzen und auf allen seinen Theilen in der Art haften, daß, wird ein Theil des Staats davon getrennt, mit diesem auf den neuen Besizer zugleich ein verhältnißmäßiger Antheil der Gesammtstaatslast übergeht. [1])

Noch hat auch kein Publicist oder Diplomate der Vor- und Mitzeit einen Unterschied zwischen den verschiedenen Fällen, worin sich eine solche Trennung ereignen kann, aufgestellt, vielmehr wurde stets allgemein angenommen, daß keinerlei Veränderung, welche sich mit einem Staate ereignet, sey sie freiwillig oder erzwungen, namentlich kein Regentenwechsel, keine Umgestaltung der Regierungsform, nicht die Theilung eines Staates in mehrere von einander unabhängige, nicht die Vereinigung eines Landes mit einem andern, auf die Verbindlichkeit zur Zahlung der darauf haftenden Schulden Einfluß habe. Von dem lezten Falle namentlich sagt unter Andern Boecler [2]): Fingamus enim, civitatem aliquam redactam esse in formam provinciae i. e. non mansisse eandem civitatem, sed factam esse partem alterius; illam autem, cum adhuc libera esset, mutuas accepisse aliunde pecunias: An propterea ad novas tabulas confugiet, quia jam non eadem est, quae fuit civitas; imo ne civitas quidem, sed pars alterius civitatis? Nunquam dixero. Fides enim rerum creditarum non jam civili, sed humano iure nititur. Neque civili consociatione tolli potest id, quo efficitur ut civile et sociale sit, quidquid hoc nomine censetur.« Bestimmter noch spricht sich darüber Puffendorf [3]) aus: »Quin ne quidem si in formam provinciae redacta civitas esse desinat, quod antea pecuniae mutuo accepit, debere desinit: quippe cum debitum illud in ista civitate non praecise ut tali, sed ut bona aliqua possidente fundatum, ad quemcunque possessorem simul transeat. §. 3. Sed uti de aere alieno, quod in usum civitatis impensum, ac in toto istius corpore velut haerere praesumitur, res plana videtur: ita num idem de omnibus actis alicujus invasoris, eodem depulso, pronunciandum sit, non ita liquidum est.«

Insbesondere hat die Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt, deren Verhandlungen die Basis des in vorliegendem Falle zunächst entscheidenden Deputations-Hauptschlusses bilden, den Unterschied zwischen dem Verschwin-

---

1) H. Grotius de jure belli et pacis, lib. II. cap. IX. §. X. S. Puffendorf de jure naturae et gentium lib. VIII. cap. XII. §. 5. in fine:
„Quodsi autem regnum aliquod in duas pluresve distinctas deinceps civitates communi consensu dividatur, *aequum fuerit, ut regni patrimonium publicum, nec non debita toti inhaerentia aequaliter dividantur.* Etsi quando ejusmodi divisio ultro instituitur, vix contingere „queat, ut non expresse super ejusmodi casibus disponatur.“

2) Diss. de eo quod civitas egit, apud *Grotium* edente *Becmanno* pag. 605.

3) l. c. §. 2. in fine et §. 3. princ.

schwinden eines Landes aus der Reihe der Staaten oder dessen gänzlicher Vereinigung mit einem andern Staate und zwischen bloser Losreißung einzelner Theile von dem Mutterlande ausdrüklich verworfen, indem sie ebenfalls den Grundsaz aufstellte, daß Schulden eine auf dem ganzen Staate und auf allen seinen Theilen gleichmäßig haftende Last seyen [4]), daß mithin Frankreich nach Recht und Billigkeit die gesammte Schuldenmasse, sowohl Landes- als Kammerschulden zu übernehmen habe, wenn ihm das ganze Land, worauf sie lasten, abgetreten werde; einen verhältnißmäßigen Theil derselben Schuldenmasse aber, wenn nur jenseits des Rheins gelegene Theile eines auf dem rechten Rheinufer fortbestehenden Staates an dasselbe übergehen [5]).

Daß darunter nicht blos die Landesschulden, sondern auch die Kammerschulden verstanden wurden, geht besonders deutlich aus der K. Baierischen Abstimmung in der 54. Sitzung [6]), dann aus dem über den Schuldenpunkt damit größten Theils wörtlich übereinstimmenden Deputationsschlusse vom 7. August 1798 [7]) hervor, und jeder denkbare Zweifel über die rechtliche [8]) Ansicht der Reichsfriedens-Deputation schwindet bei'm ersten Blicke auf den von ihr ausgegangenen Entwurf des Friedens-Instruments. [9])

Selbst

---

[4]) Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation Band II. Seite 35. "Daß Schulden, welche "auf Ländern haften, die durch Friedensschluß unter eine andere Bothmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht zu übernehmen sind, die solche Länder erhält, ist nicht nur der Sache angemessen, "sondern man hat diesen Grundsaz auch allgemein und noch zulezt in dem Traktat von Campo Formio befolgt. Die vorgeschlagene Uebertragung der auf überrheinischen deutschen Landen versicherten Schulden auf diejenigen Besizungen, welche zu Entschädigungen auf der rechten Seite des Rheines bestimmt werden mögten, streitet dagegen mit allen Regeln des Rechtes und der Billigkeit."

[5]) Daselbst Band I. Seite 376. folg. 381., 392. und 414. Band II. Seite 60., 68., 86. und 215. Band V. Seite 20.

[6]) Daselbst Band II. Seite 241. "Die Gläubiger haben das Recht ihrer Forderungen gegen die einzige "und wahre Schuldner zu behaupten, und größtentheils sind diese Schuldner nicht die Regenten, sondern die "Länder; wenn sie von solchen abgewälzt werden sollen, so kann man sie wider den Willen der Theile nicht "auf andere Länder übertragen; man kann die Gläubiger nicht zwingen, das Subject und Object des Credits zu verändern; nur wenn sie der Person des Regenten Geld geliehen haben, so haben sie die Action "an ihn, und alles was sein Eigenthum ist; was aber der Gläubiger einem Lande geliehen hat, das kann "er von keinem andern Lande fordern; und wenn das andere Land sogar freiwillig, welches doch nicht zu "vermuthen ist, die Schuld übernehmen wollte, so müßte doch der Gläubiger im Concurs anderer älterer "Gläubiger seine Priorität und die Rechte seiner Classe verlieren. Es kann aber einem Volk so wenig eine "Verbindlichkeit die Schulden seiner Nachbarn zu bezahlen aufgelegt werden, als die Schulden des entferntesten Landes. Daraus folgt nun, daß Staats- und Cameralschulden mithin die "eigentliche, nach dem Herkommen und Rechten jedes Landes aufgerichtete Fürsten-Schulden, auf dem Staate und auf Kammergefällen radicirt bleiben."

[7]) Daselbst Seite 292.

[8]) Die Gründe dafür enthält der Beschluß vom 14. Mai 1798. Daselbst Seite 103.

[9]) Daselbst Seite 215. Art. 21. "Die französische Republik übernimmt die Cameral-Schulden alljener "Reichsstände, deren Lande ihr durch den gegenwärtigen Friedens-Tractat cedirt werden, sie mögen hypothecirt seyn oder nicht, und zwar nach den bei der Darleihung stipulirten Bedingungen. Die Unterpfänder "bleiben nach wie vor den Gläubigern verhaftet, und die Zahlung sowohl der Zinsen als des Capitals geschieht an die Gläubiger ganz in baaren vollgiltigen Zahlungsmitteln, zur Zeit, welche die Schuldverschreibungen bestimmen, ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Gläubigers, und ohne irgend einen Abzug." Art. 22. "Die Cameral-Schulden derjenigen Reichsstände, deren Lande durch den gegenwärtigen Frieden "nur zum Theile an Frankreich cedirt werden, kommen auch nur pro rata an die französische Republik. "Von dem Theile der Schulden, der auf diese Art der französischen Republik zufällt, gelten alle jene Bestimmungen, welche der vorstehende Artikel vorschreibt." Art. 23. "Die Schulden von einzelnen Gemeinden, "Ortschaften, Städten, Corporationen, Aemtern, landständischen Versammlungen und ganzen Landen ꝛc. "bleiben den Schuldnern und den verhypothecirten Gegenständen nach wie vor zur Last, und es haben in "Rücksicht derselben auch die nemliche Bestimmungen Statt, welche der Art. 21. für die Cameral-Schulden vorschreibt."

Selbst die Gesandten Frankreichs, von welchem doch vorzüglich die Bedingungen des Friedens herrührten, mußten zulezt (wie aus ihren Noten vom 14. September und 3. October 1798 zu ersehen ist) die Richtigkeit dieser Grundsäze anerkennen, und blos unter dem Vorwande, als sey das deutsche Reich und zwar mit Unrecht der angreifende Theil in dem noch unbeendigten Kriege gewesen, wollten sie eine Ausnahme in Hinsicht derjenigen Schulden, welche wegen dieses Krieges aufgenommen worden, geltend machen und solche Schulden auf die zur Entschädigung bestimmten Gegenstände überweisen. [10])

§. 7.

Herzoglich Nassauische Einwendungen und deren Widerlegung.

1) Angebliche Verzichtleistung von Seiten Hessens.

Die Richtigkeit der vorstehenden Rechtsregel wird zwar von Herzoglich Nassauischer Seite nicht geradezu bestritten, wohl aber deren Unanwendbarkeit im vorliegenden Falle aus mehreren Gründen behauptet. Vor Allem soll der Großherzoglich Hessische Hof

1) dadurch, daß er die Zinsen von sämmtlichen Schulden fortentrichtete (§. 3.), daß er nicht auch andere auf den Staatskassen ruhende Lasten an Nassau überwies und sich alle rükständigen Revenüen zueignete, die Staatsaktiven hingegen nicht theilte, auf sein etwaiges Recht an Nassau zur Theilnahme an den Kammerschulden verzichtet haben. Hessen sey es auch wohlbekannt, wie man solche für sich selbst sprechende Handlungen allerseits angesehen habe, namentlich bei der Rheinpfälzischen Ausgleichung, wo die Krone Baiern die ihr von den neuen Erwerbern der Rheinpfalz wiederholt angegebenen Revenüen-Rückstände u. s. w. ausgeschlagen, ganz ausdrüklich gegen alle Einmischung in die Arreragen protestirt und alles vorhandene Staatsvermögen den neuen Besizern ohne Anstand überlassen habe.

Allein wenn man diesseits die Zinsen von den gesammten Staatsschulden bezahlte, so geschah dies vorschußweise und mit Vorbehalt der Aufrechnung gegen Nassau [1]), um die unschuldigen Gläubiger nicht unter der ungerechten Weigerung Nassau's leiden zu lassen, und weil man nicht glaubte, fürchten zu dürfen, Nassau werde diese Weigerung so weit treiben, daß noch richterliche Hülfe nachgesucht werden müsse. Gerade darum wurde auch die Zinszahlung eingestellt, als man die traurige Ueberzeugung gewonnen hatte, daß man jenseits das Aeußerste versuchen werde, um sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen!

Solche nur willkührliche oder freiwillige Handlungen, wie die Vorlage der Zinsen bis zur endlichen Ausgleichung oder Entscheidung der Sache, die bisher etwa unterlassene Ueberweisung anderer auf den ehemals Landgräflich Hessischen Staatskassen haftender Lasten, können weder Rechte geben noch nehmen; am wenigsten können sie **bei vorliegendem ausdrüklichem Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Regensburger Beschlüsse** als Handlungen gelten, wovon folgerichtig auf einen diesseitigen Verzicht in Hinsicht der verhältnißmäßigen Schuldenübernahme Nassau's geschlossen werden könnte.

Es

---

[10]) Daselbst Band V. Seite 147 und 182.

[1]) Rescript an den General-Kassier Zimmermann vom 17. August 1803: "Da Serenissimus unter'm 15. dieses zu verordnen geruhet, daß von den auf die vorhin diesseitige, an Nassau-Usingen abgetretene Lande und Revenüen aufgenommenen älteren und neueren Kapitalien **vor der Hand** noch die Zinsen aus den Fürstlichen Kassen gezahlt, das **solchergestalt vorgelegte aber dem Hause Nassau hiernächst aufgerechnet werden solle**; so" u. s. w.

Es ist überdies ein bekannter Rechtsgrundsaz, daß Verzichte strenge zu erklären und nicht von einem Gegenstand auf den andern zu erstreken sind. Wenn also, wie doch nicht geschehen ist, vom Großherzoglichen Hause Hessen auf die Uebernahme sonstiger Staatslasten, vielleicht wegen ihrer Geringfügigkeit, sogar ausdrüklich verzichtet worden wäre, so würde daraus ohne Verstoß gegen die ersten Rechts-Grundsäze ein Verzicht auf die Ueberweisung eines verhältnißmäßigen Schuldenantheils selbst alsdann nicht gefolgert werden können, wenn die Uebergabe unbedingt geschehen, und nicht vielmehr schon vor derselben die Niedersezung einer gemeinschaftlichen Kommission »zur Beseitigung annoch zu berichtigender mancherlei Gegenstände« diesseits zur Sprache gebracht worden wäre [2]).

Hierzu kommt noch, daß nachdem die beiderseitigen Kommissarien zur Ausgleichung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammen getreten waren, alsbald am 16. December 1803 von dem diesseitigen auf die Regulirung des Schuldenwesens angetragen wurde; daß seit dieser Zeit fortdauernd bis 1811, wo Nassau nicht mehr antwortete, Unterhandlungen darüber gepflogen wurden; daß mithin so wie vor, so auch gleich nach der Besiznahme von Seiten Nassau's dieser Gegenstand Hessischer Seits ununterbrochen besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt wurde, demnach nichts weniger als ein Verzicht auf die desfallsigen Rechte eingetreten ist.

Daß man die gesammten Revenüen-Rükstände der fraglichen Aemter und die Gefälle des Jahres 1802 bis zum 1. December diesseits angesprochen hat, wird nicht in Abrede gestellt; aber es ist nicht einzusehen, was man jenseits darin suchen und finden will. Hätte auch der Deputations-Hauptschluß, welcher überhaupt keine Machtsprüche, sondern blose Anwendung so allgemein anerkannter, als einfacher Rechtswahrheiten auf die gegebenen Verhältnisse enthält, nicht im §. 43. ausdrüklich bestimmt, daß der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter, also auch der alt-Hessischen nun Nassauischen Besizungen, für die entschädigten Fürsten und Stände mit dem ersten December 1802 anfangen, die Rükstände bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses aber den alten Besizern gehören sollten; so würde Hessen dennoch die gerechtesten Ansprüche auf diese Revenüen-Rükstände und Gefälle gehabt haben, indem es alle für die gesammte Verwaltung dieser Besizungen bis zu dem genannten Tage nöthigen Kosten, die davon zu bezahlenden Kammerzieler u. s. w. bestritten hatte, und, da es die Lasten getragen, auch die Vortheile genießen mußte. Der zufällige Umstand aber, daß diese Einkünfte, obgleich fällig, noch nicht eingegangen waren, konnte doch nichts entscheiden [3]). Wenn ferner jenseits behauptet wird, man habe sich diesseits ohne Vorbehalt die vorhandenen Staatsaktiv-Kapitalien zum Voraus zugeeignet; so muß dieser Angabe bestimmt widersprochen werden. Zwar hat man sie vorerst nicht mit Nassau getheilt, vielmehr zu eigener Sicherheit und mit bestem Rechte ganz zurükbehalten; wohl aber in der bei dem Austrägal-Gericht eingereichten Klagschrift §. 8, und laut der Vorakten bei den außergerichtlichen Verhandlungen getreulich und mit Vorbehalt etwaigen Irrthums angegeben, auch zur näheren Nachweisung und Theilung oder zu einem Abzug an der zu theilenden Gesammtstaatslast sich bereit erklärt.

Unter diesen Umständen ist es in der That nicht zu begreifen, wie man sich jenseits auf die Rheinpfälzische Ausgleichung beziehen mag. Die Krone Baiern hat jede Theilnahme an den Zinsen-Rükständen abgelehnt und folgerichtig die Revenüen-Rükstände ausgeschlagen; sie hat die theilweise Schuldenübernahme von ihrer Seite verweigert und gleich kon-

2) Siehe Beilage I. am Ende.

3) v. Roth Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Völkerrecht. Abh. 6. Seite 199. folg.

konsequent alles vorhandene Staatsaktiv-Vermögen den neuen Besitzern der Rheinpfalz überlassen. Das Großherzoglich Hessische Haus hingegen hat die Revenüen-Rükstände an sich gezogen, aber auch die Zinszahlung bis zur Zeit, wo der Genuß der befragten Besizungen an Nassau kam, allein übernommen. Es hat sich stets bereit erklärt, eine Theilung der Staatsaktiv-Kapitalien, oder ihren Abzug an der gesammten Staatsschuld geschehen zu lassen; dagegen fordert es auch eine gleiche Theilnahme Nassau's an den Passiven.

Weit entfernt also, daß diese Vorgänge für Nassau sprächen, reden sie laut vielmehr für Hessen das Wort!

§. 8.

2) Die Natur der Kammergüter.

Ferner soll (nach der gegenseitigen Behauptung) der Anwendbarkeit jenes allgemeinen Rechtssazes im vorliegenden Falle

2) die Natur der Kammergüter entgegenstehen.

Sämmtliche Domänen der deutschen Fürsten und Herren seyen nemlich stets Privateigenthum der regierenden Familie und unveräußerlich, die jedesmaligen Regenten also nur Nuznießer derselben gewesen. Darum hätten die Kammerschulden nicht auf der Substanz der Domänen, sondern blos auf ihren Revenüen gehaftet, weshalb auch, wenn die Gläubiger eine Abtragung der dargeliehenen Kapitalien verlangt hätten, immer nur eine successive Rükzahlung und zwar aus dem Ertrage der Kammergüter zulässig gewesen wäre, niemals aber eine Veräußerung der Domänen selbst zum Behuf der Befriedigung der Gläubiger. Vielmehr seyen in diesen Fällen kaiserliche Debitkommissionen entstanden, die dann die Verwaltung der Kammergefälle übernommen, die darauf haftenden dinglichen Lasten jeder Art bestritten und, ohne die Substanz anzugreifen, den übrig gebliebenen reinen Ertrag, nach Abzug der dem Nuznießer ausgeworfenen Unterhaltssumme, zur Zinszahlung und Abtragung der Schulden verwendet hätten. Ja! die Gläubiger hätten sich sogar Zinsenabzüge und oft selbst Verlust am Hauptstuhle gefallen lassen müssen.

Aus demselben Grunde habe auch, wenn Kammereigenthum z. B. durch einen bei den Reichsgerichten entschiedenen Proceß verloren gegangen, auf das abgehende Eigenthum nicht ein verhältnißmäßiger Theil der Kammerschulden repartirt werden können.

Hierbei kann man nun

a) ganz dahin gestellt seyn lassen, ob die Domänen in den sämmtlichen Reichsgebieten jederzeit Privatvermögen der regierenden Familien oder ob sie Staats-Eigenthum gewesen seyen.

Für das erstere spricht offenbar die Geschichte. Die alten deutschen Regentenhäuser besaßen ihre großen Grundbesizungen, ehe und bevor sie die Landeshoheit erwarben; ja gerade diese Grundbesizungen waren nicht selten Veranlassung zur Erwerbung der Landeshoheit. Man wird also immerhin annehmen können, daß ursprünglich die Domänen Privatvermögen der regierenden Familie oder des Landesherrn gewesen seyen.

Auf der anderen Seite hat man oft angeführt, daß in neueren Zeiten in mehreren Staaten Manches zu der Masse der landesherrlichen Domänen gerechnet worden, dessen Erwerb offenbar auf staatsrechtlichen Gründen beruhet habe, namentlich herrenlose Sachen, fiskalische Gefälle, heimgefallene, aus Staatsvermögen verliehen gewesene Lehen, versezte und mit Staatsgeldern wieder eingelösete Kammergüter u. s. w., woraus denn Mehrere

rere [1]) nachzuweisen sich bemühet haben, daß wenigstens in solchen Fällen die Eigenschaft der Domänen als Staatsgut nicht bezweifelt werden könne. Oft floß daher in verschiedenen Staaten manche Einnahme in die landesherrlichen Kammerkassen, welche, bei strengerer Absonderung, nicht dahin gehört hätte. Zum besten Beleg möge dasjenige dienen, was über dieses Verhältniß im Herzogthum Nassau officiell bekannt gemacht worden ist [2]).

So gut eine Erörterung der Grundsäze über diesen Gegenstand im Allgemeinen für das Großherzogthum Hessen vermöge seiner Verfassungsurkunde [3]) ohne allen praktischen Werth ist, eben so wenig kommt es bei der Entscheidung der vorliegenden Austrägal-Sache hierauf an. Denn einmal haben die jüngst verblichenen Regenten Nassau's in einer Verordnung vom Jahre 1809 alle ihre Domänen, mithin auch die erst sechs Jahre vorher in den ehemals Hessischen Aemtern erworbenen, als **Staatsgut** anerkannt und ihren Ertrag für **Staats-Einkünfte** erklärt [4]). Für's andere aber könnte man unbedenklich zugeben, daß die Hessischen Domänen, daß namentlich die Domänen in den an Nassau abgetretenen Aemtern Privat-Eigenthum der regierenden Familie gewesen. Die Folgerung aber, welche man von Nassauischer Seite hieraus ableiten will, ist durchaus ungegründet, wie sogleich nachgewiesen werden soll. Denn welches auch die Eigenthums-Verhältnisse dieser Domänen gewesen seyen, so ist doch soviel gewiß, daß sie auch für die Staatslasten verhaftet waren, daß Schulden darauf kontrahirt werden konnten, daß sie veräußerlich waren, und daß der Deputations-Hauptschluß die Kammerschulden unter die Zahl der allgemeinen Landesschulden gesezt hat.

Man hat es nemlich

b) jenseits theils übersehen, theils nicht gehörig gewürdiget, daß die Reichsstände noch nach erlangter Landeshoheit und bis gegen das vierzehnte Jahrhundert sämmtliche Staats-

be-

---

1) **Posse** über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Seite 38 — 152. **Florencourt** Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände. Helmstädt 1795.

2) Es sagt nemlich der „in ordentlicher Sizung des Staatsraths abgelegte Vortrag des dirigirenden Staatsministers“, welcher als Uebersicht der Landeskassen-Verwaltung und als Zusammenstellung des Einnahme-Bedarfs für 1816 und 1817 in dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Num. 4. von 1817 publicirt worden ist, S. 34: „Vormals flossen die Steuer- und Domänen-Einkünfte aus den so sehr verschiedenen „Bestandtheilen, aus welchen das Herzogthum zusammengesezt ist, in einigen Landestheilen ohne Ausnahme „in die sogenannten Kammerkassen; in anderen bestanden neben den Kammerkassen noch abgesonderte Kon-„tributions-, Kriegs-, Landes-Steuer-Kassen unter diesen und anderen Namen, in welche da, wo sie „bestanden, meistens die directen Steuern flossen, und aus welchen die Reichsverfassungsmäßig auf den Steuern „ruhenden Ausgaben bestritten wurden. Auch da, wo solche Kassen bestanden, flossen dennoch die übrigen „Abgaben, die auch als Hoheits- und Landessteuer-Abgaben zu betrachten waren, in die Kammerkassen „u. s. w. — — —

„Die ehemaligen Kammerschulden sind als auf allen Einnahmen haftend zu betrachten, welche in die „verschiedenen Kammerkassen der verschiedenen Landestheile flossen, welche nunmehr das Herzogthum bilden.

3) Art. 6. „Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Betrag der reinen Einkünfte „berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um mittelst allmäligen „Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden.“

Art. 8. „Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbes, festgesezt werden, „ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

4) Verordnung vom 10. und 14. Februar 1809. §. 1. „Die Staatsbedürfnisse, in so weit sie nicht durch Ein-„künfte aus den Staatsgütern und Regalien gedekt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens un-„serer Unterthanen aufgebracht werden.“ §. 5. „Die directe Steuern sind bestimmt, denjenigen Staats-Aus-„gaben-Betrag zu deken, der durch die **übrigen Staats-Einkünfte, namentlich von Do-„mänen**, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedekt ist.“ **Der Rheinische Bund**, herausgegeben von **Winkopp**, Band 11. Seite 374. u. 375.

bedürfnisse aus ihren Domänen allein befriedigen mußten; daß die Steuern, selbst nachdem sie schon häufiger geworden, doch nicht ständig oder ordentlich, auch immer nur auf besonderen Antrag (bittweise, wie man sich ausdrükte) zu erlangen waren [5]), und daß noch im sechszehnten Jahrhundert die Reichsgesezgebung blos aus besonderen Gründen die Unterthanen um Hülfe und Beisteuern anzusprechen erlaubte [6]); daß endlich die Kammergüter nach den jüngsten Reichsgesezen noch [7]) nicht blos zur Erhaltung der Regentenfamilie bestimmt, sondern für die Staatslasten überhaupt zunächst verhaftet waren. Die deutschen Reichsgeseze verpflichteten die Unterthanen überall nur zu einem Zuschusse. Das Kammergut sollte zur Bestreitung der Staatslasten vor Allem dienen und nur, in so weit dieses nicht hinreichte, der Unterthan steuerpflichtig erscheinen [8]). So sollten insbesondere die ordentlichen und außerordentlichen, nach Römermonaten oder nach einem anderen Steuerfuße bewilligten Reichssteuern, wie auch alle Unkosten, welche durch die in Gemäßheit eines Reichsschlusses erfolgende Aufbringung und den Unterhalt des Reichskontingents mit allem Zubehör entstanden, zwar zu den nothwendigen Landessteuern gehören; allein »die Obrigkeiten sollten auch sich gleichermaßen, wie die Unterthanen selbst »angreifen« [9]). Auf gleiche Weise sollten die Unterthanen zur Bestreitung der Kammerzieler nur eine »Beihülfe« leisten [10]), und zu den Unkosten, welche durch Anlegung und Erhaltung der nöthigen Landes-Festungen und der darin erforderlichen Garnisonen verursacht würden, »mit hülflichem Beitrage« an Hand gehen [11]). Dasselbe rechtliche Verhältniß trat in Ansehung anderer Landesbedürfnisse ein [12]).

Wenn nun aber die Fürsten und die Unterthanen die zum Wohl des Reichs und der einzelnen Reichsterritorien erforderlichen Leistungen gemeinsam, und zwar die Fürsten zunächst zu tragen und zu bestreiten hatten; so müssen die von ihnen zu solchem Behuf gemachten und auf ihre Kammergüter versicherten Anleihen nothwendig als Staatslasten betrachtet werden. Denn da die Reichsgeseze nicht blos die Kammergefälle, sondern die Kammergüter selbst für die Staatslasten verhaftet und die Unterthanen nur, weil jene nicht allein zur Bestreitung

---

5) Schmidt Geschichte der Deutschen. Th. 10. S. 329.

6) R. A. von 1530. §. 118. "Und dieweil diese eylende Hülff gegen den Türken etwas dapffer "und groß und ein gemein Christlich gut Werk ist, welches männiglichen zu Schutz und "Trost kommt, soll und mag ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, seine Unterthanen um Hülff und "Steuer ersuchen."

7) Denn der mit dem Reichsgutachten von 1670 gemachte Versuch, ein Anderes zu bewirken, scheiterte bekanntlich an Leopolds I. Resolution vom 12. Februar 1671. Vergl. auch Reichsschl. von 1720 und 1775. Art. 33.

8) Reichs-Abschied von 1576. §. 11. "Weil den Ständen, als die hierbevor merklich und kundlich beschweret, "solche beharrliche auch in eventum eilende Hülfe aus ihren Kammergütern und Einkommen "allein zu leisten und abzurichten unerschwinglich fallen will; so soll" —— u. s. w. von Gönner deutsches Staatsrecht §. 450. II. und III.

9) R. A. von 1543. §. 25.

10) R. A. von 1654. §. 14. R. S. von 1775. Art. 33.

11) R. A. von 1654. §. 180. am Ende. Wahlkapitulation Art. XV. §. 3.

12) Justi über die Natur und Wesen der Staaten, §. 29. "Die Domänen- oder Kammergüter des Staats "sind es eigentlich, worauf der Staat in Ansehung der Mittel und Kosten seiner Erhaltung gegründet wird." Bergius Polizei- und Kameralmagazin. Th. 8. Seite 266. "Eigentlich sind es die Domänen und Regalien, worauf der Staat fundirt ist, und die Einkünfte aus denselben sollten zur Unterhaltung des "Staates und zu den dazu erforderlichen Kosten zureichen." Einsiedel Tract. de Regal. pag. 724. "Licet autem satis justa et honesta adfuerit (collectandi) causa, non tamen ad collectationem, ut "medium extraordinarium illico prorumpendum, sed ordinarie prius reditus et proprium Principis "marsupium excutiendum est, quod, si publicae necessitati non sufficere inveniatur, tum primum "collecta recte imponi potest."

tung derselben hinreichten, beitragspflichtig erklärten [13]); so mußte, wenn das Einkommen aus dem Kammervermögen nicht zureichend war, seine Substanz eben so gut angegriffen werden, als, wenn des Steuerpflichtigen Einkünfte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zu gleichzeitiger Entrichtung der Steuern unzulänglich erscheinen, sein steuerbares Kapital-Vermögen in Anspruch genommen wird.

Der Natur der Sache nach kann es aber — wie Nassau selbst im Vereine mit Baden in der, bei'm Königl. Hannover'schen Oberappellationsgerichte zu Celle schwebenden Austrägalsache gegen die Krone Baiern behauptet [14]) — keinen Unterschied machen, ob man im einzelnen Falle, wo das Reichs- oder Territorialwohl eine Ausgabe forderte, zu ihrer einstweiligen Bestreitung Geld aufnahm und den Gläubigern ganz oder theilweise das Kammervermögen verschrieb, sonach denselben ein eventuelles Veräußerungsrecht einräumte; oder ob man den Betrag einer solchen Ausgabe auf die Kammergüter und die Steuerkapitalien der Unterthanen sofort vertheilte und, wenn die Gefälle der Kammergüter nicht hinreichten, ihre Substanz selbst angriff. [15])

c) Daß nemlich lezteres geschehen konnte und mußte, geht nicht nur aus dem Vorbemerkten hervor, sondern wird durch die Geschichte des größeren Theils unserer deutschen Fürstenhäuser, auch des Herzoglich Nassauischen selbst, bestätigt.

Nur wenige Stände des erloschenen deutschen Reiches dürften seyn, die nicht Kammervermögen zur Bestreitung der Staatslasten oder zur Beförderung der Landeswohlfahrt veräußert haben; während Andere, wie sich Moser ausdrükt [16]), das bekannte leidige Mittel, Schulden los zu werden, ergriffen und Land und Leute auf ewig oder wiederkäuflich veräußert oder verpfändet und aus dem Erlös oder Pfandschilling Schulden bezahlt haben.

Auch hat wohl noch kein unbefangener Publicist behauptet, daß dem deutschen Reichsstaatsrechte oder dem Privat-Fürstenrechte nach die Kammergüter an sich und ohne Rücksicht auf ihre etwaige Eigenschaft als Lehen oder Stammgut unveräußerlich gewesen [17]). Die Territorialstaatsrechte aber wichen bekanntlich in Ansehung des Dispositionsrechtes über diese Güter darin von einander ab, daß nach Einigen der jedesmalige Landesherr frei darüber verfügen konnte, nach Anderen es hierzu des agnatischen Konsenses, ja mitunter selbst der Zustimmung der Landstände bedurfte [18]). Als reichsstaatsrechtlicher Grundsaz konnte man dagegen nur nachweisen, daß den Agnaten und Landständen blos alsdann ein Widerspruchsrecht zustand, wenn die Veräußerung des Kammervermögens in offenbare Verschwendung ausartete und zu fürchten war, daß nach dessen Vergeudung die Unterthanen die Staatslasten allein tragen müßten [19]).

In

---

13) R. A. von 1576. §. 11. „aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leisten.“

14) Antrag des Großherzogthums Baden und des Herzogthums Nassau wider die Krone Baiern, die Vertretung der Staatsschuld von sechs Millionen betreffend. Seite 20. §. 13. unter b.

15) Fr. 1. §. 2. D. XX, 3. (quae res pignori). C. 7. Cod. IV. 51. (de reb. alien. non alien.)

16) Von dem Reichsständischen Schuldenwesen. Theil 1. Seite 656. §. 24.

17) Strube rechtliche Bedenken. Th. II. Bd. I. §. 8.

18) Moser von der Reichsstände Landen. Seite 295. folg. Strube Obs. jur. et histor. germ. obs. 4. §. 18. Loew de eo, quod justum est principi successori circa revocanda avulsa. Lipsiae 1747. Lamm de alienatis cameralibus a successore non revocandis. Vinar. 1753. Florencourt a. a. O. S. 84

19) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Zweite Ausgabe. Band II. §. 191. Seite 15. Note *.

In der Art aber, wie zufolge dieses Grundsazes und nach dem Staatsrechte eines gegebenen Reichslandes eine freiwillige Veräußerung der Kammergüter mit Rechtsbestand vorgenommen werden konnte, mußte auch eine zur Befriedigung der Gläubiger nothwendige Alienation derselben zulässig erscheinen.

Wenn also die kaiserlichen Debitkommissionen die Substanz der Kammergüter eines verschuldeten Reichsstandes nicht angriffen, so geschah dies aus besonderen Gründen; entweder weil im fraglichen Falle nur die Kammergefälle, nicht aber das Kammergut selbst für die Schulden verhaftet waren oder weil die Einkünfte zur Schuldentilgung genügten oder zufolge einer mit der Gläubigergenossenschaft getroffenen gütlichen Uebereinkunft. Daß aber, wo keiner dieser besonderen Gründe eintrat, zur Veräußerung der Kammergüter geschritten werden konnte, lehren unter anderen die, von Moser am angegebenen Orte aufgeführten Beispiele von mehreren deutschen Fürstenhäusern.

Wenn übrigens die Gläubiger Abzüge an den Zinsen und selbst an dem Hauptstuhl erlitten; so geschah dies ebenfalls nur aus einem der vorangegebenen Gründe, entweder weil unter den vorliegenden Umständen, etwa wegen fehlenden Konsenses der Agnaten, wo dieser zufolge des Partikular-Staatsrechts erfordert wurde, zur Befriedigung der Gläubiger blos die Kammereinkünfte in Beschlag genommen werden konnten, aber dazu nicht hinreichten; oder weil — was ja bei dem Concurse eines jeden Privaten vorkommen kann — ein Nachlaßvertrag zu Stande kam.

Daß endlich, wenn ein Kammergut z. B. durch einen von den Reichsgerichten entschiedenen Proceß verloren gieng, nicht auf das abgehende Gut ein verhältnißmäßiger Theil der gesammten Kammerschulden übertragen werden konnte, war nicht Folge der eigenthümlichen Natur dieser Güter, sondern des allgemeinen Rechtsgrundsazes, daß man fremdes Eigenthum nicht einseitig belasten kann. So wenig eine Liegenschaft, die ein Private, obgleich in gutem Glauben, besizt, mit der Hypothek, welche der Besizer auf sein ganzes Vermögen bestellt, behaftet ist, wenn diese Liegenschaft fremdes Eigenthum ist und dem Besizer rechtskräftig abgesprochen wird; eben so wenig werden Kammergüter, die dem sie besizenden Schuldner nicht gehören, mit seinen auf sein Vermögen kontrahirten Schulden belastet.

d) Daß insbesondere die Hessischen Kammerschulden schon in den ältesten Zeiten auf der ganzen Landgrafschaft Hessen und nicht auf einzelnen Theilen gehaftet haben, und die Hessischen Landgrafen nicht blose Nuznießer ihrer Kammergüter waren, sondern darüber das Verfügungsrecht hatten, giebt schon der Vertrag zwischen den Landgrafen Otto zu Hessen und seinem Bruder, dem Bischofe Ludewig zu Münster, vom 2. Oktober 1311 zu erkennen, worin es heißt: »Wir (Landgraf Otto) han ouch gelobt vnd gesworn, »daz wir in vnsis vorgenannten Herrin vnd Bulin (Freundes) schuld, die er zu Hessin »gemacht hat da sine Briue vnd Burgin (Bürgen) vorsten, vnd die vnser Herre vnd vater »Landgraue Heinrich vnd vnser Bruder Johan gelazin han, intredin suln, vnd geldin [20]. «

In neueren Zeiten bestätigen solches mehrere Verträge zwischen den Herren Landgrafen, namentlich:

aa) Der durch die Landgräfin Mechtild zwischen ihren Söhnen Wilhelm dem Aelteren und Wilhelm dem Mittleren unterm 16. Mai 1487 zu Stande gebrachte Vergleich, worin es ohne Unterschied von allen, somit auch von den Kammerschulden heißt:

»Wu

20) Schmincke Otto der Schüz im Anhange, Beilage 1. Wenck Hess. L. Geschichte. Theil 3. Urkunden Seite 179.

»Wu sie auch sust umb alde schuld adir furderung gemant wurdenn vonn unser sohene »vatter unnd voralderen herrurend Sollen sie auch Zu gliche verantworthen adir gelden »Desglich ob sie schuld vffstehende hettenn von Irenn vatter adir voraldern auch herkom»mend Sal Irer eyner dem andernn getrawlich helfenn furderen unnd Inmanenn Iglicher »Zcu seynem teyle unnd gerechtigheid [21].«

bb) Die Uebereinkunft vom 3. Juni 1493, wodurch Landgraf Wilhelm der Aeltere »zur Mehrung des Fürstenthums Hessen, damit das durch mannigfaltige Theilungen nicht »geringert oder vernichtet, sondern zu einem beständigen Fürstlichen Wesen oder Regiment »gekehret werden möge, auch aus andern sonderlichen und tapfern Ursachen« den durch vorstehenden Vergleich ihm zugefallenen Landestheil an Ludwig den Mittleren abtrat, dieser hinwider sich verpflichtete, alle Schuldforderungen, (ohne Rücksicht auf deren Art oder Entstehung), die an ihnen beiden möchten gemacht werden, zu übernehmen, und dabei alles (mithin auch das Kammergut), was von seinem Bruder versezt, verschrieben und vergeben worden, treulich zu halten [22].

cc) Der Vertrag zwischen den vier Gebrüdern Landgrafen zu Hessen vom 27. April 1569, worin dieselben ihres Herrn Vaters Kammerschulden, ein jeder pro rata seiner Landesportion, übernahmen. Auch heißt es weiter darin:

»Im Falle da unter den Chammerschulden etzliche befunden würden, so diesem oder »jenem Fürsten in der Theilung zugewiesen, und gleichwohl eines andern Fürsten Aemter »oder Gütter dafür nominatim hypothecirt und verunterpfendet weren — soll von dem »andern Fürsten dem solche Schulden itzo zugewiesen, schadtlos gehalten werden [23].

dd) Der über die Theilung der niedern Grafschaft Catzenelnbogen und über die Dietzischen Aemter zwischen den drei Gebrüdern Landgrafen zu Hessen am 28. August 1584 errichtete Vertrag:

»Alß auch unser Bruder Landgraf Philipsf allerhandt vff=geborgte Schulden hinter»lassen, So haben wir die Bezalung aller solcher Schulden vff vns genommen und die »Under vns in drei gleiche Theile getheilet [24].«

ee) In dem zwischen Herrn Landgraf Ludwig dem Jüngern und des Landgrafen Moritz deputirten Räthen am 3. März 1608 zu Kirchheim abgeschlossenen Vertrag hat jeder Theil die Bezahlung der Hälfte der vom Landgrafen Ludwig zu Marburg hinterlassenen Schulden auf sich genommen [25].

ff) Eben so sind in dem, unter Vermittelung des Herzogs Ernst zu Sachsen am 14. April 1648 geschlossenen Vergleiche die Kammer= und Landesschulden als Gesammt=Staatslast zwischen den beiden Hessischen Häusern nach Maasgabe der Einkünfte, die jedes derselben bekam, getheilt worden:

III) »Was zum Dritten die Schulden belangt, hat man sich endlich dahin verglichen, »daß diejenige verbriefte Schulden welche bei Zeit tödtlichen Abschieds weyland »Herrn Landgraff Ludwigs des Aelteren zu Hessen in dessen Erbschaft selbst befun=

---

[21]) Kopp Beiträge zur Erläuterung der Hessischen Geschichte; in den Hessischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst. Band II. Seite 625.

[22]) Daselbst Seite 630. fg.

[23]) Beilage VII.

[24]) Beilage VIII.

[25]) Beilage IX.

»funden haben, und annoch entweder aus der Rent=Cammer oder aus »den Aemptern Marburgischen Theils verpensionirt werden, nach der Propor=»tion, wie die Länder unter die beiden Fürstl. Linien vertheilt werden sollen«[26].

gg) Endlich geht aus dem zur Vermeidung reichsgerichtlicher Maasregeln am 21. August 1772 von dem Höchstseligen Landgrafen Ludwig IX. für sich, seine Erben und Nachkommen mit der Gläubigergenossenschaft geschlossenen Vergleiche unzweideutig hervor, daß die Herrn Landgrafen von Hessen über die Substanz ihrer Kammergüter verfügen, also mit der Wirkung Schulden darauf radiciren konnten, daß zum Behuf ihrer Tilgung eine Veräußerung des Kammergutes zulässig war. In diesem unter kaiserlicher Vermittelung eingegangenen Vertrage wird §. 18. ausdrüklich festgesezt: »daß derselbe keineswegs als ein neues, denen in den creditorischen »Verbriefungen gegründeten, auch übrigen gesezmäßigen Rechten »auf irgend eine Weise derogiren könnendes Geschäft angesehen, oder sich jemalen darauf, »als auf eine Novation berufen werden solle, vielmehr — — daß sämmtlichen Creditoren »ihre Verbriefungsmäßige und übrige Rechte in unverlezter Kraft und Wir=»kung so lange vorbehalten bleiben und sich selbige deren im unverhoften Nicht=Einhal=»tungs=Fall ohne processualische Weitläuftigkeiten nach dem in solchen Fällen eintretenden »stracken Weg Rechtens gebrauchen und bedienen sollen, bis jeder derselben an Kapital und »Zinsen befriedigt worden.« Wenn nun in den creditorischen Verbriefungen zur Si=cherheit der Gläubiger Kammergüter und darunter namentlich die in dem Amte Epstein gelegenen eingesezt sind; wenn zu den gesezmäßigen Rechten der Gläubiger auch das even=tuelle Veräusserungsrecht gehört, mithin dieselben im Nichtzahlungsfalle die Substanz der ihnen verschriebenen Kammergüter angreifen konnten, Niemand aber mehr Rechte auf einen andern übertragen kann, als er selbst hat; so müssen wohl die Herren Landgrafen von Hessen nicht blose Nuznießer ihrer Kammergüter gewesen seyn, sondern auch das Recht besessen haben, sie zu veräussern.

Weder die Natur der ehemals reichsständischen Kammergüter überhaupt, noch ins=besondere die der ehemals Landgräflich Hessischen steht also der Anwendung des allgemei=nen Grundsazes entgegen, daß die Domanialschulden bei Länderabtretungen von Rechtswegen und ohne besondere Uebereinkunft eben so gut, als die Landesschulden auf den neuen Besizer verhältnißmäßig übergehen. Landes= und Kammerschulden sind Ar=ten einer und derselben Gattung — der Gesammtstaatslast nemlich, für deren Bestreitung das Steuerkapital der Unterthanen und die Kammergüter, und zwar leztere zunächst ver=haftet waren und, wenn sie mit deshalb gemachten Schulden belastet sind, so lange bela=stet bleiben, als sie nicht davon befreiet werden; mithin, wenn sie an einen andern Be=sizer übergehen, auch von dieser Last begleitet werden, in so ferne sie nicht durch beson=dere Uebereinkunft entlastet wurden.

e) Möge indessen die Natur der Kammergüter und Schulden seyn welche sie wolle; nimmer bedarf man dieses Grundes zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites. Der Deputations=Hauptschluß hat einmal in Hinsicht der Entschädigungsländer überhaupt, also auch der alt=Hessischen Besizungen, welche Nassau von Reichswegen zur Entschädi=gung angewiesen wurden (§. 1), die Landes= und Kammerschulden einander gleichge=stellt, das heißt er hat im §. 78 beide für Lasten, die auf dem gesammten Staats= und Kameralvermögen ruhen, für »allgemeine Landesschulden« erklärt, und hat nur für beide Arten der Staatsschulden einen verschiedenen, auf den Ertrag des zunächst da=für verhafteten Stockes gegründeten Maasstab aufgestellt.

Durch

[26]) Estor Elementa jur publ. hassiaci pag. 159.

Durch diese unbedingte Vorschrift der Uebernahme oder Theilung der auf einem Entschädigungslande haftenden Schulden ist dann auch, wie Brauer[27]) und Behr[28]) bei einer andern Gelegenheit bemerkt haben, jede Untersuchung über die Art ihrer Entstehung und Verwendung schon nach allgemeinen Rechtssäzen ausgeschlossen; für den vorliegenden Fall aber sogar durch das positive Gesez ausdrüklich für unzulässig erklärt. Der Deputations-Hauptschluß verordnet nemlich nicht blos (§. 77 und 78), daß der entschädigte Regent ohne Unterschied alle, sowohl Kameral- als Landesschulden, ganz oder theilweise zu übernehmen habe, sondern schreibt auch (§. 81.) vor, daß wenn irgendwo (gleichviel also, ob in einem geistlichen oder weltlichen Entschädigungslande) nach dem 24. August 1802 neue Schulden kontrahirt worden, ihre Zahlung davon abhängen solle, ob wirklich der Nuzen oder das Bedürfniß des Staates solche Geldaufnahmen noch erfordert habe; und verfügt hierdurch zugleich, daß die Art der Entstehung oder Verwendung der früher kontrahirten Schulden keinen Einfluß auf ihre gänzliche oder theilweise Uebernahme und Zahlung von Seiten des entschädigten Fürsten oder Standes haben solle.

§. 9.

3) Abtretung durch Tausch oder gegen besondere Entschädigung.

Ein weiterer Grund der Unanwendbarkeit jenes staats- und völkerrechtlichen Grundsazes für diesen Fall soll nach der gegnerischen Rechtsausführung

3) darin liegen, daß derselbe seiner Natur nach nur auf einfache Abtretungen einzelner Landestheile, mithin keineswegs alsdann Anwendung finde, wenn wie im vorliegenden Falle von Tausch oder von Abtretung gegen specielle Entschädigung für den abgetretenen Gegenstand die Rede sey; weil die Verpflichtung zur Konkurrenz bei dem Schuldenwesen blos darauf beruhe, daß durch die Abtretung dem abtretenden Landesherrn die erforderlichen Mittel zur Verzinsung und Abtragung seiner Kammerschulden entzogen würden.

Daß aber die Aemter Kazenelnbogen u. s. w. nicht durch einen Tausch an Nassau gekommen sind, wird unten (§. 22) vollständig dargethan werden; und daß den befragten Verpflichtungsgrund noch Niemand in der durch die Abtretung bewirkt werdenden Zahlungsunfähigkeit des Cedenten gesucht habe, lehrt die Völkerrechtspraxis, lehren insbesondere die Verhandlungen der Reichsfriedens-Deputation, wobei es gerade den Schulden solcher Länder galt, wofür den Abtretenden Entschädigung werden sollte, sodann die zufolge der Wiener Kongreßakte unter den deutschen Fürsten abgeschlossenen Tausch- und Abtretungs-Verträge.

Der Grund der Konkurrenzverbindlichkeit liegt vielmehr in den beiden allgemeinen Rechtssäzen: daß eine Sache, hier also das Kammergut, auf den neuen Erwerber mit den darauf haftenden Lasten, in so ferne sie nicht davon befreit wurde, übergeht [1]), und daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern soll [2]). Wie sehr es die-

[27]) Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Seite 219 und 220.

[28]) Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes. Seite 387.

1) Fr. 10. D. 50, 17. (de Reg. Jur.)

2) Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation. Band I. Seite 393.: „Müßten die auf den abgetretenen Landen haftende Schulden und rükständige Zinsen von der französischen Republik nach den Grundsäzen, quod res transeat cum suo onere, et qui commodo rei gaudeat, ferre etiam debeat ejus incommodum, billig übernommen werden.“

diesem zweiten, zum positiven Geseze erhobenen [3]), auch vielfach und in sehr verschiedenen Fällen in unseren gemeinrechtlichen Gesezen selbst angewendeten [4]) Postulate der Vernunft [5]) widerstreitet, wenn sich der Regent, dem ein Landestheil von einem Andern abgetreten oder von höherer Gewalt (wie die befragten alt-Hessischen Aemter) zur Entschädigung angewiesen wurde, von der Uebernahme eines verhältnißmäßigen Schuldenantheils lossagen will, springt gerade in vorliegendem Falle recht stark in die Augen. Hessen hat erstens zufolge des Deputations-Hauptschlusses §. 78. einen verhältnißmäßigen Theil der Kurmainzischen Schulden auf die ihm als Entschädigung gewordenen Aemter Alzenau u. s. w. übernehmen müssen; es hat ferner die auf seinen jenseits des Rheins gelegenen und an Frankreich gekommenen Besizungen gehafteten Schulden zufolge desselben Reichsgesezes §. 38. und in Gemäßheit des Lüneviller Friedens Art. 8. auf seine diesseitigen Besizungen übertragen müssen; und nun will man demselben von Herzoglich Nassauischer Seite noch zumuthen, daß es auch die von Reichswegen zur Entschädigung Nassau's bestimmten Aemter Kazenelnbogen u. s. w. entlaste, die darauf haftenden Schulden übernehme und Nassau zu seinem Schaden bereichere!

Wären die in dem ersten Entschädigungsplane Nassau zugedachten Mainzischen Aemter Alzenau u. s. w. demselben wirklich zu Theil geworden; so hätte es den an Hessen nun überwiesenen Theil der Mainzer Schulden übernehmen müssen. Da es aber statt jener Aemter alt-Hessische erhalten hat, so muß es einen verhältnißmäßigen Antheil alt-Hessischer Schulden übernehmen, wenn nicht Hessen widerrechtlich überlastet und Nassau gleich widerrechtlich mit dessen Schaden bereichert werden soll.

§. 10.

4) Angebliche Folgen des aufgestellten Rechtssazes.

4) Weiter soll nach der jenseitigen Ausführung der Großherzoglich Hessische Hof sich zur Begründung seiner Ansprüche auf jenen Rechtssaz darum nicht berufen können, weil derselbe weit mehr beweise, als nach dem diesseitigen Gesuche bewiesen werden solle. Es würde, sagt man, auf der einen Seite daraus folgen, daß der Großherzogliche Hof auch berechtiget sey, eine verhältnißmäßige Summe zur Unterhaltung des Landesherrn und seines Hauses in Anforderung zu bringen, auch einen gleichen Theil der Hofdiener u. s. w. dem Herzoglichen Hof zu überweisen; auf der andern Seite würde daraus die jenseitige Rechtsbefugniß fließen, zu verlangen, daß der gesammte zur Zeit der Abtretung vorhandene Bestand des Hessischen Kammervermögens, namentlich alle Revenüenrückstände, Geld- und Naturalien-Vorräthe u. s. w. zwischen beiden Theilen abgetheilt würden.

Fürwahr eine eigene Argumentir-Methode!

So lange die an Nassau gekommenen Kammergüter Bestandtheile des Hessischen Gesammt-Kameral-Vermögens waren, hafteten sie allerdings, wie die reichsständischen Domänen überhaupt, laut deutlicher Vorschrift der Reichsgeseze, eben so für den Unterhalt

---

[3]) Fr. 14. D. XII, 6. (de cond. indebiti): „Nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem.“ Fr. 206. D. L, 17. (de R. J.): „Jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem.“

[4]) Fr. 3. §. 4. Fr. 6. §. 3. D. III, 5. (de negot. gestis). Fr. 18. D. IV, 2. (quod metus causa). Fr. 23. D. XII, 1. (de reb. creditis). Fr. 3. pr. D. XII, 6. (de condict. indeb.) Fr. 3. pr. D. XIII, 6. (commod. vel contra). Fr. 17. §. 4. D. XIV, 3. (de institut. act.) Fr. 6. §. 2. D. XXIII, 3. (de jure dotium). Fr. 1. pr. Fr. 5. pr. D. XXVI, 8. (de auctor. et consensu tutorum).

[5]) Cicero de Officiis III. „Contra naturam est ex hominis incommodo suum augere commodum.“

halt der Regenten-Familie und des Hofstaates, als für die Regierungskosten oder Staatsausgaben im engeren Sinne; und wenn die Einkünfte der Domänen nicht zur Bestreitung dieser Staatsausgaben hinreichten, so mußte entweder ihre Substanz angegriffen oder es mußten Schulden darauf kontrahirt werden, und mit diesen Schulden belastet giengen sie, in so ferne das Gegentheil nicht ausbedungen wurde, auf jeden neuen Erwerber über. Wenn sie hingegen aufhörten, Kammergüter des seitherigen Besizers zu seyn, wenn sie Eigenthum eines andern Fürsten wurden; so hafteten sie natürlich nur für diejenigen Schulden des ehemaligen Eigenthümers, welche, während sie ihm angehört hatten, für jene Zweke darauf kontrahirt worden waren, keineswegs aber für seine künftigen Bedürfnisse oder für neue Schulden. In die Zukunft sind sie nur für die Lasten desjenigen Staats verhaftet, dessen Bestandtheil sie geworden. Gerade darum, weil die Kammergüter (und zwar zunächst die Einkünfte daraus, dann hülfsweise ihre Substanz) blos für die vom früheren Besizer ehemals zu bestreiten gewesenen Staatsausgaben und deshalb gemachten Schulden, dagegen für die künftigen Staatsausgaben des neuen Erwerbers vom Zeitpunkte des Uebergangs in dessen Eigenthum an verhaftet sind, und der Natur der Sache nach nur in dieser Art verhaftet seyn können; gerade darum sollte zufolge des Deputations-Hauptschlusses §. 43. der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter für die entschädigten Fürsten und Stände mit dem 1. December 1802 seinen Anfang nehmen, die Rükstände bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses aber den alten Besizern gehören. Ganz diesen Grundsäzen gemäß ist vom Großherzoglichen Hofe früher verfahren, auch in der Klagschrift das Gesuch gestellt worden.

Aus allem diesem ergiebt sich unwidersprechlich, daß der völkerrechtliche Grundsaz in Hinsicht der Verpflichtung zur Schuldenübernahme bei Regentenwechseln nicht blos auf den Fall der Vertheilung eines bisher bestandenen Staates in neue von einander unabhängige Staatsvereine, sondern wegen durchgreifender Gleichheit der Gründe auch auf den Fall der Trennung einzelner Theile von einem fortbestehenden Staate (mögen sie künftig selbstständig oder mit einem anderen Staate vereinigt existiren,) sich bezieht und von den ersten Staats- und Völkerrechtsgelehrten darauf bezogen wird. Es ergiebt sich daraus, daß die Natur der deutschen Kammergüter der Anwendung des erörterten Grundsazes auf Kammerschulden nicht nur nicht widerstreitet, sondern daß dieser auch von den obersten Reichsstaatsbehörden darauf wirklich und zwar gerade in Fällen angewendet worden ist, wo für das abgetretene Kammergut volle Entschädigung gegeben wurde.

§. 11.

II) Nach der Staats- und Völkerrechtspraxis.

I) Zur Zeit des Westphälischen Friedens.

In älteren und in neueren Zeiten ist man bei Regentenwechseln, die nicht durch die Gewalt der Waffen erzwungen, und bei Länderabtretungen, deren Bedingungen nicht vom Sieger vorgeschrieben wurden, dem vorangestellten Rechtsgrundsaz gefolgt. Ein Rükblik auf einige der wichtigsten Staatsgeseze und Völkerverträge wird dies bestätigen.

Zwar ist nach der gegnerischen Behauptung unerheblich, was in einzelnen Staatsverträgen, wenn auch für ähnliche Fälle, der Schulden wegen festgesezt wurde; indem solche besondere Stipulationen ihrer Natur nach und weil sie auf der freien Willkühr der Parteien beruheten, nicht zur Begründung einer Observanz angeführt werden könnten. Allein so lange wir nicht, wie über den Rang diplomatischer Agenten und über einige wenige andere Gegenstände, ausdrükliche Bestimmungen haben; so lange es uns an einem Europäischen Völkerrechtskodex fehlt; so lange müssen wir wohl an der Hand der Geschichte

die praktischen Grundsäze für völkerrechtliche Verhältnisse aufsuchen, mithin insbesondere durch Vergleichung der Staatsverträge das leitende Princip der Paciscenten ausmitteln, und aus den gleichförmigen Vertragsbestimmungen die Maxime erkennen, welcher sie folgten. [1]) Finden wir nun, daß dieses Princip mit der Metaphysik des Rechts übereinstimmt, so muß es überall angewendet werden, wenn nicht für einen einzelnen Fall das Gegentheil beliebt wurde [2]).

Eine solche Uebereinstimmung des allgemeinen Staats- und Völkerrechts mit der Praxis in Ansehung der Schuldenübernahme bei Länderverteilungen wird aus Folgendem erhellen.

1) So wurde in dem westphälischen Frieden [3]) festgesezt, daß die Kammerschulden der vereinten Landschaften Elsaß, Sundgau und Breisgau, wovon die beiden ersteren an Frankreich abgetreten, die lezte aber dem Erzherzog Ferdinand Karl von Oesterreich zurükgegeben wurden, von diesem zu einem Drittheile übernommen werden sollten. Wider dieses (aus der Zeit der deutschen Reichsverfassung entnommene und darum selbst nach gegnerischer Ansicht unwidersprechliche) Argument wird zwar von Herzoglich Nassauischer Seite eingewendet:

a) daß sich's hier von der Zurükgabe eroberter Provinzen handle, und daß jedenfalls die Verschiedenheit der Fälle, wo von einer einfachen Abtretung ohne Aequivalent, und wo von einem Austausch oder einer Abtretung gegen specielle Entschädigung die Rede sey, nicht übersehen werden dürfe;

b) daß die Kammerschulden, womit die Kammerkasse in dem an Frankreich selbst abgetretenen Ensisheim belastet war, nicht nach vorgängiger Untersuchung ihres Betrags und nach Festsezung eines Theilungsmaasstabs, sondern willkührlich überwiesen und übernommen worden seyen.

Eine wesentliche Verschiedenheit dieses Falles von dem vorliegenden ist jedoch überall nicht zu entdeken.

Frankreich gab allerdings die von ihm besezten Länder an den Erzherzog Ferdinand Karl theilweise zurük; indessen giebt nach den im Europäischen Völkerrecht ganz allgemein angenommenen Grundsäzen die Eroberung allein noch nicht definitive Herrschaft über das eroberte Land oder definitives Eigenthum an den okkupirten Besizungen [4]). Darum mußten auch die befragten Provinzen, wie in den §. §. 69. und den folgenden des Friedensinstrumentes geschehen, an Frankreich förmlich abgetreten werden. Diese Abtretung aber geschah gegen Entschädigung, indem der Erzherzog von Frankreich als dem er-

wer-

---

[1]) Moser Versuch des neuesten europ. Völkerrechts I. 28. von Martens Einl. in das posit. europ. V. R. §. 3, 40, 59 und 60. Schmalz europ. V. R. Seite 9 folg.: „Aber das muß einleuchten, daß aus den „Verträgen einzelner Völker, und wären sie noch so ähnlich, an sich kein gemeines positives Völkerrecht „gebildet werden möge. Nur dafür können die Verträge von dem Bildner der Wissenschaft gebraucht wer„den, um zu sehen, was in ihnen allen als Regel stillschweigend vorausgesezt worden. Und diese vor„ausgesezte Regel ist dann eben Gewohnheit. Also Gewohnheiten sind des Völkerrechts Quelle „allein, oder was etwa aus einer Gewohnheit für ihr ähnliche Fälle gefolgert werden kann.“

[2]) de Vattel droit des gens. Prélimin. §. 26. Günther europ. V. R. in Friedenszeiten. Theil I. §. 9, 18 und 22. Schmalz a. a. O. Seite 44. folg.

[3]) Instrum. Pac. Monast. §. 83 et 84.

[4]) Klüber europäisches Völkerrecht. Band II. §. 256.

werbenden Theile drei Millionen Livres dafür erhielt [5]; es handelte sich also keineswegs von einer Abtretung ohne Ersaz.

Auch fehlte es überall nicht an einem wenigstens annähernden Theilungsmaasstab für die Kammerschulden nach dem Verhältnisse des getheilten Kammervermögens. Dieser Maasstab war in den drei Millionen Entschädigungsgeldern gegeben. Wie sich nemlich dieses Kapital und seine Zinsen verhielten zu dem Werth und Ertrage des gesammten Kameralvermögens; so mußte sich der Betrag der von Frankreich zu übernehmenden Schulden zu der ganzen Schuldenlast verhalten. Der Werth sämmtlicher Kammergüter war demnach zu fünftehalb Millionen angeschlagen, wovon für drei Millionen an Frankreich kamen, für anderthalb Millionen aber dem Erzherzoge blieben, weshalb jenes auch an den Schulden zwei Drittheile, dieser hingegen nur ein Drittheil zu tragen hatte, mithin die Entschädigungssumme frei von Schulden erhielt.

Wo ist also hier irgend eine Verschiedenheit in der Hauptsache zu erbliken? Oesterreich trat zu Folge der Friedensverhandlungen einen Theil seiner Besizungen an Frankreich, so wie Hessen in Gemäßheit des Deputations-Hauptschlusses an Nassau ab. Beide wurden dafür entschädigt. Dort wie hier sollte eine Theilung der Kammerschulden vorgenommen werden; nur war im westphälischen Frieden der Theilungsmaasstab nach dem schon ausgemittelten und auf drei Millionen festgesezten Betrage der abgetretenen Kammergüter ausgesprochen, während er nach dem Deputations-Hauptschluß nothwendig in jedem einzelnen Falle durch die Vergleichung des Ertrags des gesammten Domanial-Vermögens eines Landes mit dem Ertrage des davon zu trennenden Theils ausgemittelt werden mußte.

§. 12.

2) Zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes.

2) Ebenso wurde zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes [1]) jener Rechtsgrundsaz angewendet, als man festsezte, daß die verbündeten Fürsten zur Bezahlung der Kreisschulden nicht blos rüksichtlich ihrer alten Besizungen, sondern auch für die ihrer Souverainetät unterworfenen Gebiete beitragen sollten; und als man das Verhältniß bestimmte, wonach die Schulden der Standesherrn zwischen den Bundesgliedern, welchen sie unterworfen wurden, und zwischen ihnen selbst zu theilen seyen. [2])

Diesem gewichtvollen Argumente hat man gegnerischer Seits nicht anders zu begegnen gewußt, als

a) daß man von dem Inhalte dieses völkerrechtlichen Vertrags, wobei die hohen streitenden Theile Mitpaciscenten waren, ganz absah und die neue Behauptung aufstellte, derselbe rede blos von Kreis- und Steuerschulden, während er doch allgemein von den Schulden der unterworfenen Fürstenthümer und Grafschaften spricht. Wohl ist es noch keinem Publicisten eingefallen, diese Stelle in der jenseits beliebten Art zu beschränken und nicht auch von den Kammerschulden verstehen zu wollen. Mit

5) Instrum. pacis caesar. Gallicum §. 88. „Item, Rex Christianissimus pro recompensatione „partium ipsi cessarum dicto Domino Archiduci Ferdinando Carolo solvi curabit tres Milliones „Librarum Turonensium.

1) Von den auf gleicher Basis beruhenden Verfügungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, welcher der Zeitfolge nach hierher gehören würde, wird, als von der nächsten Entscheidungsquelle, unten (§. 16 folg.) ausführlicher die Rede seyn.

2) Rheinische Bundes-Akte §. 29 und 30.

Mit Recht sagt Brauer [3]): »Aus dem Umstande, daß die Landes- und Kammer-»schulden — als welche beide unter die Schulden der Fürstenthümer, »Grafschaften und Herrschaften gehören, (also wahre Staatslasten sind) — »theilbar erklärt sind, ergiebt sich, wie es ein Mißgriff sey, wenn man be-»haupten will, die Landesschulden giengen ganz auf den neuen Souverain über und »die Kammerschulden blieben ganz dem mediatisirten Stande; wel-»ches ganz eigentlich so viel hieße, als es geht keine Theilung vor, sondern nur eine Aus-»sonderung nach ihren verschiedenen Eigenschaften, anstatt daß unsere Urkunde deutlich »verlangt, es solle bei Schulden der Territorien eine Theilung vorgehen.«

Auch sind von diesem Grundsaze die Verordnungen, wodurch die rechtlichen Verhält-nisse der Standesherrn näher bestimmt wurden, namentlich die Baierische Deklaration vom 19. März 1807. Lit. J., die Badische Verordnung vom 20. März 1807. §. 43. und die Hessische Deklaration vom 1. August 1807. §. 47. [4]) ausgegangen, und haben ver-fügt, daß die Kammerschulden nach Abzug der Aktivforderungen der Kammerkassen zwi-schen dem Souverain und dem Standesherrn getheilt werden sollen nach dem Verhältnisse der reinen Kammereinkünfte, welche jener empfängt und dieser behält.

Doch nehmen wir an, durch die Rheinbundesakte habe nicht auch eine Theilung der Kammerschulden festgesezt werden sollen, so würde das Argument, nach der jenseitigen Ansicht (§. 11 im Anfange), noch mehr für den Großherzoglich Hessischen Hof beweisen. Alsdann wäre nemlich gerade der diesseits aufgestellte Rechtsgrundsaz zur Anwendung ge-kommen, obgleich eine ihm entsprechende Vertragsbestimmung nicht vorgelegen hätte.

b) Daß nicht mit den gleichzeitig in dieser Stiftungsurkunde beliebten Gebiets-Ab-tretungen unter den Bundesfürsten selbst bestimmt worden: es solle jeder neue Erwer-ber mit dem erhaltenen neuen Landestheil auch einen verhältnißmäßigen Antheil der Kam-merschulden des Fürsten übernehmen, zu dessen Besizungen der abgetretene Theil bisher gehörte, ist vorerst unerheblich; denn daraus folgt noch keineswegs, daß man den Grund-saz selbst nicht anerkannt oder wohl gar misbilliget hätte. Es läßt sich dieses um so we-niger daraus schließen, als man diesen Grundsaz, seine Richtigkeit anerkennend, auf die standesherrlichen Besizungen speciell angewendet hat. Wohl aber kann man daraus ent-nehmen, daß die Stifter des Rheinbundes eine solche ausdrückliche Stipulation als sich von selbst verstehend für unnöthig erachteten; wie auch, was schon Andere früher bemerkten, der ganze Artikel 30 der Bundesakte unnöthig gewesen wäre, wenn man nicht vielleicht ge-glaubt hätte, es gäbe kleine Länder, wo die eigentlichen Landeseinkünfte (d. h. die für die Staatsausgaben verhafteten Domanialgefälle und Steuern) nicht von den Einkünften des freieigenen Vermögens der jezigen Standesherrn gehörig getrennet, sondern — wie nur zu oft wirklich eintrat — mit denselben vermischt wären. Hierzu kommt, daß die erwähn-ten Länderabtretungen in Folge freiwilliger Tauschverträge geschahen, daß es mithin von der Willkühr der Paciscenten abhieng, ob sie das nach allgemeinen Grundsäzen ihnen zu-stehende Recht auf Schuldenüberweisung sich ausdrüklich vorbehalten, oder gleich ausdrük-lich aufgeben, oder endlich durch Handlungen, (wohin jedoch das blose Stillschweigen in der Bundesakte nicht gehört), darauf verzichten wollten. Ein Theil derselben mag viel-leicht lezteres gethan haben, weil ja doch oft die Schuldenübernahme wechselseitig und ein bloser Austausch war, mithin ohne besonderen Zwek seyn konnte, indem man möglicher

und

---

[3]) a. a. O. Seite 219.

[4]) Der Rheinische Bund (von Winkopp) Band II. Seite 387. Band III. Seite 120. Band V. Seite 76 und 77.

und vielleicht hier und da wahrscheinlicher Weise eben so viele fremde Schulden mit den neu erworbenen Landestheilen hätte übernehmen müssen, als man mit dem abgetretenen Gebiete eigene Schulden überweisen konnte. Diejenigen Bundesfürsten, bei welchen dieser Fall nicht eintrat, haben dagegen eine verhältnißmäßige Schuldenübernahme allerdings gefordert, wie dies namentlich Nassau wegen der an Berg abgetretenen Aemter gethan hat. (§. 15.)

§. 13.

3) Zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes.

3) Auch zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes und den gleichzeitig oder bald darauf abgeschlossenen Staatsverträgen war jener Grundsaz (§. 6.) der leitende.

Nach ihm sezten die auf dem Kongresse zu Wien versammelten europäischen Mächte fest, daß die dem Fürsten Primas zu zahlende Rente, so wie die Ruhegehalte der Diener des Großherzogthums Frankfurt, von den in dasselbe sich theilenden Souverainen nach dem Verhältniß der ihnen zustehenden Landestheile entrichtet werden solle; sie bestimmten ferner, von wem und nach welchem Maßstabe die Schuld zu übernehmen sey, welche aus den von dem Fürsten Primas der Generalkasse zu Fulda gemachten Vorschüssen entstanden war [1]). Daß, wie jenseits entgegnet wird, dieser Staat ganz aufgelöst wurde, ist, wie oben zur Genüge gezeigt worden, ganz unerheblich; und daß dieser Fall von dem vorliegenden völlig verschieden sey, ist ebenfalls ungegründet. Freilich ist dort nicht mehr von reichsständischen Kammerschulden die Rede; allein immerhin handelt es sich daselbst von Staatslasten, welche verhältnißmäßig vertheilt werden sollen, während man Herzoglich Nassauischer Seits die oft erwähnten alt-Hessischen Aemter ohne Lasten erworben haben will.

Eben so befolgte man jenen obersten Grundsaz beim Abschlusse der einzelnen Staatsverträge über die nöthig erachteten Ländertausche. Namentlich wird in dem zwischen Preußen und Nassau am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrage Art. 8. bis 12. so strenge und folgerichtig als je geschehen, sowohl in Betreff der Schulden, als rüksichtlich anderer Staatslasten, der Pensionen, der zu übernehmenden Staatsdiener u. s. w. der Grundsaz durchgeführt, daß der Erwerb eines ganzen Landes oder eines Landestheils mit durchgängiger oder verhältnißmäßiger Uebernahme der Gesammt-Staatslast gleichlaufe [2]). Was zur Beseitigung dieses Argumentes anderer Seits vorgebracht wird, widerlegt sogar der Buchstabe dieser Urkunde. Denn

a) nicht blos von den Gemeinde-, Kirchspiels-, Amts-, Landes- oder Provinzial-Schulden wird darin anerkannt, daß sie auf den Gemeinden, Kirchspielen u. s. w. oder de-

---

[1]) Acte final du congrès de Vienne du 9. juin 1815. Art. 45.

[2]) Klüber Akten des Wiener Kongresses, Band 6. Heft 21. S. 161. folg. Namentlich enthalten die Art. 8. und 9. folgendes:

Art. 8.

„Wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden wird festgesezt:

„1) daß die Particular-, Gemeinen-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielern, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besizer übergeben und „auf demselben haften bleiben. Da wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen Statt findet, werden die Particular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuße und Maaßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capital-Rükzahlung, oder, wenn dieß nicht „auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben;

„2) die Herzoglich Nassauischen Staats- und Kammer-Kassen-Schulden sollen nach Constatirung der auf „den Staats- und Kammer-Kassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß

deren Kassen **haften**; sondern dasselbe ist wörtlich von den Kammerschulden gesagt, indem es unter 2. heißt:

»die Herzoglich Nassauischen Staats- und **Kammerkassen-Schulden** sollen, nach Konstatirung der auf den **Staats- und Kammer-Kassen** am 31. December 1814 **haftenden** Schuldenmasse nach Verhältniß des reinen Revenüen-Betrags —— zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.«

Keineswegs ist auch

b) die Verbindlichkeit des Staats zur Uebernahme von Kammerschulden blos als eine besondere Verabredung ausdrüklich festgesezt; vielmehr sagt Art. 8. im Eingange allgemein: »Wegen der **auf den abgetretenen Landestheilen haftenden** Schulden wird festgesezt« u. s. w.; dann folgt unter 1. die ausdrükliche Bestimmung in Ansehung der Partikular-Gemeinde-Schulden u. s. w., und nun werden unter den auf den abgetretenen **Landestheilen** haftenden Schulden in der zweiten Rubrik die **Kammer**schulden aufgeführt. Auch ist

c) kein Maasstab bestimmt, der von dem diesseits nach dem allgemeinen und positiven Staats- und Völkerrecht, insbesondere nach dem Deputations-Hauptschluß aufgestellten verschieden wäre, sondern es ist daselbst nur näher bestimmt worden, daß der Revenüen-Ertrag, wie er nach dem Durchschnitte der lezten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 gewesen, entscheiden solle.

d) Daß die ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Schulden nicht theilweise von Preußen übernommen wurden, ist nur Folge der strengen und durchgreifenden Anwendung des Deputations-Hauptschlusses, dessen Anordnungen man als rationell begründet (raison écrite) anerkannte; und eben so hat Hessen bei den Schulden, welche es angab und deren theilweise Uebernahme es von Nassau forderte, die auf den überrheinischen, an Frankreich abgetretenen Kammergütern haftenden nicht aufgeführt; indem es den Deputations-Hauptschluß (§. 38.) nicht weniger gegen als für sich gelten lassen will.

Ei-

„des reinen Revenüen-Betrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-, Staats- und „Kammer-Kassen nach dem Durchschnitte der lezten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, mit „Hinzufügung des reinen Revenüen-Betrags des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden;

„3) die Nassau-Oranischen Staats- und Kammer-Schulden werden nach eben diesem Maaßstabe unter „Zu-Grundlegung desselben Termins, jedoch nach dem Durchschnitte der Oranien-Nassauischen reinen Kammer-Revenüen von den fünf Jahren 1801 bis 1805 einschließlich, welchen jedesmal der reine Ertrag der „Herrschaften Westerburg und Schadeck vom Jahre 1814 beizufügen ist, unter den beiden Paciscenten „getheilt;

„4) Ausgenommen von dieser Abtheilung sind die ehemaligen Nassau-Saarbrückischen auf die Herzoglich Nassauische Staats-Kasse übernommenen, noch passive ausstehenden Schulden. Diese bleiben dem „Herzoglich Nassauischen Hause ausschließlich zur Last.“

Art. 9.

„Diejenigen Staatspensionen, welche wegen in den einzelnen Landestheilen geleisteten Local-Diensten „bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen secularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprung „nach einzelnen Landestheilen angehören, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besiz „die Objecte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie, ihrem Ursprung nach, geruht haben.

„Militär-Pensionen fallen der Regierung zur Last, die den Landesantheil besizt, aus dem die zu pensionirenden Militär-Personen gebürtig sind. Die übrigen in diese Categorie nicht gehörigen Staats-Pensionärs werden nach dem Revenüen-Verhältnisse wie die Staats-Schulden abgetheilt. Leibrenten werden „wie Schulden behandelt, und je nachdem sie auf einzelnen Landestheilen oder auf dem Ganzen haften, „ganz oder antheilsweise von beiden Theilen übernommen.“

Einen ferneren Beleg für die stets gleichmäßige Befolgung der befragten Rechtswahrheit liefert der Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar vom 1. Juni 1815, wo im Art. 4. eine verhältnißmäßige Schuldenübernahme als sich von selbst verstehende Folge einer Länderabtretung bezeichnet wird, worüber es keiner eigenen Stipulation, sondern bloser Ausgleichung bedürfe [3])

Ein weiteres merkwürdiges Beispiel für die stete Beobachtung des angeführten Grundsazes bietet die im Jahr 1816 erfolgte Abtretung mehrerer Hessischer Aemter an die Krone Baiern dar. Durch Staatsvertrag vom 14. April 1816 [4]) hatte nemlich der Kaiser von Oesterreich für sich und in Uebereinstimmung mit seinen hohen Alliirten sich verpflichtet, seine vollständigste Intervention und alle Mittel anzuwenden, um dem Könige von Baiern die unbedingte, einfache und unbeschränkte Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach von Seiten des Großherzogs von Hessen zu verschaffen. Demgemäß wurden diese Aemter von dem Großherzogthum Hessen in dem mit Oesterreich und Preußen am 30. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsvertrag für Baiern abgetreten, und zugleich im Art. 19. ausgesprochen, daß die Landes- und Kammerschulden, welche auf den an die Krone Baiern abgetretenen Landestheilen zur Zeit der Abtretung hafteten, an diese übergehen [5]). In Gemäßheit dieser Bestimmung erfolgte durch einen zur vollen Zufriedenheit beider Theile am 25. August 1818 vollzogenen Staatsvertrag die weitere Auseinandersezung, worin Baiern die sämmtlichen genannten Schulden, sowohl Landes- als Kammer-Schulden, wirklich übernahm [6]); während Nassau sich weigert, wegen der an dasselbe übergegangenen alt-Hessischen Aemter Kammerschulden zu übernehmen, und zur Uebernahme von Landes-Schulden theils einen anderen Schuldner vorschiebt, theils unzulässige Bedingungen aufstellt. Freilich hat Baiern keine alt-Hessischen Schulden übernommen; aus dem ganz natürlichen und einfachen Grunde, weil die an dasselbe abgetretenen Aemter neue Hessische Erwerbungen waren, niemals einen Bestandtheil der alten Landgrafschaft Hessen bildeten. mithin auch nicht den alt-Hessischen Schulden verhaftet waren. Wohl aber waren die an Nassau abgegebenen Aemter alt-Hessische, mithin auch diesen alt-Hessischen Schulden verhaftet; — indem die auf den verschiedenen einzelnen Bestandtheilen, aus welchen das Großherzogthum Hessen zusammengesezt ist, haftenden besonderen Schulden, erst im Jahre 1819 in eine einzige auf dem gesammten Staate unvertheilt haftende Masse vereiniget worden sind. Man verlangt also diesseits von Nas-

---

[3]) Klüber a. a. O. Seite 155: Tous les *arrangements accessoires qui sont une suite des cessions* stipulées à l'article 3. *relativement aux dettes*, archives etc.

[4]) Art. 3. „S. M. l'Empereur d'Autriche, pour Elle même et de concert avec Ses hauts alliés, s'engage „à employer son intervention la plus suivie et tous ses moyens pour procurer à S. M. le Roi de Bavière de la part de S. A. R. le Grand Duc de Hesse: *la cession pure*, *simple et indéfinie* de baillages „d'Alzenau, Miltenberg, Amorbach, Heubach.“

Klüber Staatsarchiv des deutschen Bundes, Band I. (Heft 3.) S. 403.

[5]) „Les dettes (Landes- und Kammerschulden) et pensions dont le Grand-Duché de Hesse a été chargé par l'acquisition des baillages d'Alzenau, Amorbach, Miltenberg et Heubach, passent au nouveau possesseur pour autant qu'elles n'ont pas été acquittées par le gouvernement Grand-Ducal.“ — Nouveau récueil de traités par de Martens. Tome III., (a Gottingue 1818.) pag. 73.

[6]) §. 1. „Die Krone Baiern übernimmt auf die durch die Staatsverträge vom 30. Juni 1816 und 29. Januar 1817 überkommene Aemter und Orte, als nemlich auf die Aemter Amorbach und Miltenberg, dann die „Orte Reichardshausen, Windischbuchen, Umpfenbach, Laudenbach und Kleinheubach, mit Einschluß von —— „Chaussée-Kasse-Schulden, sodann auf die Orte Wörth und Trennfurth, mit Einschluß von —— Chaussée-„Capital, endlich auf das Amt Alzenau nebst dem Orte Kahl an Kammer- und Steuerschulden im „Ganzen eine Schuld-Summe von ———, welche Summe in dem sub 1. angehängten Verzeichniß mit „besonderer Rüksicht auf die Convenienz der Gläubiger bei der Schuldenvertheilung, so wie auch auf das „Verhältniß des Zinsfußes, ausführlicher enthalten ist.“

Nassau gar nicht mehr, als was die Krone Baiern ohne den allergeringsten Anstand zugegeben hat. Baiern hat diejenigen Staats-Schulden (Landes- und Kammer-Schulden) übernommen, welche auf den an Baiern abgetretenen Aemtern zur Zeit ihrer Abtretung gehaftet haben, mithin auch ohne alle Abtretung darauf gehaftet haben würden. So verlangt man von Nassau die Uebernahme derjenigen Schulden, welche auf den an dasselbe überwiesenen alt-Hessischen Aemtern zur Zeit ihrer Abtretung hafteten, mithin auch ohne Abtretung darauf gehaftet haben würden. So wenig man aber der Krone Baiern jemals eine Uebernahme von Schulden angesonnen hat, welche, obgleich Hessische und namentlich alt-Hessische, niemals auf den an Baiern abgetretenen Aemtern hafteten, eben so wenig hat man von Nassau die Uebernahme solcher Schulden verlangt, welche (wie z. B. die Hanau-Lichtenbergischen) zwar Hessische Schulden, keineswegs aber alt-Hessische, auf den an Nassau abgetretenen Aemtern haftende Schulden waren. Zugleich geht hieraus hervor, daß die Hessische Abtretung an Baiern eine cession pure, simple et indéfinie war; daß jedoch auch bei einer solchen einfachen, ganz unbedingten Abtretung die Ueberweisung der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Steuer- und Kammer-Schulden sich von selbst versteht. So allgemein, so unbeschränkt findet der oft erwähnte Grundsaz Anwendung!

Auf gleiche Weise haben die Staatsverträge, welche am 18. Mai 1815 die Krone Sachsen mit Oesterreich, Preußen und Rußland gleichlautend über Territorial-Abtretungen an Preußen abschloß, in den Artikeln 9 bis 11 [7]) eine verhältnißmäßige Summe von Sächsischen Steuer- und Kammerschulden an Preußen übertragen. Wäh-

---

7) Art. 9. „Les dettes principalement hypothéquées sur les provinces qui passent ou restent en „entier sous la même domination, seront entièrement à la charge du gouvernement auquel ces „provinces appartiendront; quant à celles affectées aux provinces dont une partie reste à S. M. „le roi de Saxe, ainsi qu'à celles qui appartiennent au royaume en général, S. M. le Roi de „Prusse et S. M. le Roi de Saxe établissent le principe suivant:

„On distinguera les dettes à l'acquittement desquelles, soit pour le capital, soit pour les in„terêts, certains revenus ont été spécialement assignés (fundirte Schulden), de celles où ce cas „n'existe point. Les premières suivront ces revenus, de façon que la proportion dans laquelle „ceux-ci tombent sous l'une ou l'autre domination, soit aussi celle dans laquelle elles seront „partagées entre les deux gouvernemens. Pour ce qui est de dettes, à l'acquittement desquelles „de certains revenus n'ont point été assignés (unfundirte Schulden), le motif qui les à fait con„tracter, doit faire connoître aussi le fonds, sur lequel elles auraient dû être assignées, c'est-à„dire, les branches de revenus qui auroient dû être affectées au paiement des interêts et au rem„boursement des capitaux. *La Prusse et la Saxe y contribueront dans la proportion dans laquelle elles „percevront ces revenus.* Si, contre toute attente, il se trouvoit des cas, où il fût impossible, de „désigner exactement le fonds spécial auquel une dette aurait dû être affectée, on supposera que „la totalité *des revenus* de la province, de l'établissement, de l'institution ou de la caisse, pour „l'avantage desquels cette dette aura été contractée, en est grevée, et la dette sera à la charge des „deux gouvernemens dans la proportion de la part de ces revenus, que chacun d'eux percevra. „— — — Les principes ci-dessus établis pour les dettes, seront également appliqués aux cré„ances."

Article 10. „S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe en reconnaissant la nécessité de „remplir exactement les obligations contractées pour les besoins et le service du Royaume de „Saxe, par la Commission dite Central-Steuer-Commission, sont convenues que celles-ci seront „garanties mutuellement et acquittées par les deux gouvernemens. Il sera nommé, en consé„quence, sans délai de part et d'autre, un nombre égal de commissaires pour liquider ces dettes, „pour en faire le partage *d'après le principe adopté pour les dettes publiques non fondées par l'ar„ticle 9.*" — — —

Article 11. „S. M. le Roi de Prusse reconnaît expressément que le papier, connu sous le nom „de Kassen-Billets, appartient aux dettes du pays, qui doivent être partagées selon les principes „établis par l'article 9. S. M. Prussienne promet, en conséquence, de se charger de la part, qui „lui reviendra."

Klüber Akten des Wiener Congresses, Band VI. Seite 128.

Während erklärt wurde, daß die auf einzelnen Provinzen besonders versicherten Schulden diesen Provinzen verbleiben, wurde für alle anderen Schulden der Grundsaz angenommen, daß sie nach **Maaßgabe der Einkünfte** vertheilt werden sollten, die zu ihrer Zurükzahlung angewiesen waren, oder hätten angewiesen seyn sollen, oder (in zweifelhaften Fällen) die aus dem Lande oder aus der Kasse, wofür die Schuld war aufgenommen worden, bezogen würden. Auch ist diese Vertheilung durch die unter Oesterreichischer Vermittelung zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Haupt-Vollziehungs-Konvention vom 28. August 1819 [8]) wirklich erfolgt. — — Was war dies anders, als eine Wiederholung der Verfügungen des Deputations-Hauptschlusses, daß die Landes-Schulden nach den Landes-Einkünften, nemlich die Steuer-Schulden nach dem Steuer-Capital, die Kammerschulden nach dem Domänen-Ertrag zu vertheilen seyen?

Von Nassauischer Seite hat man diesem Beispiele die besondere damalige politische Lage des Königreichs Sachsen entgegengesezt. Gewiß mit Unrecht. Denn es erhellt aus den über diese Verhältnisse, und namentlich über den Schuldenpunkt gedrukten Verhandlungen, daß der erwähnte Vertrag ein Resultat von Unterhandlungen war, welche vom 3. bis 18. Mai 1815 zu Wien von Königl. Sächsischer Seite unter Oesterreichischer Vermittelung mit Russischen und Preußischen Bevollmächtigten gepflogen wurden [9]); daß ferner schon diejenigen Punkte, worüber Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Preußen und Rußland in Beziehung auf Sachsen übereingekommen waren, auch die Bestimmung enthielten, wonach Preußen mit Sächsischen Landestheilen einen verhältnißmäßigen Theil der Sächsischen Schulden zu übernehmen habe, ja daß diese Bestimmung von den hohen Kontrahenten ausdrüklich sogar als ein Gegenstand bezeichnet wird, der eine **nothwendige und unabwendbare Folge der Abtretung von Landestheilen sey** [10]); daß endlich diese Bestimmung durch die dem Vertrage mit Sachsen vorangegan-

ge-

---

8) „Art. VI. 1) Bei der, durch gemeinschaftliche Rechnungsbeamte angestellten genauen Erörterung des Zu„standes und der übrigen Verhältnisse der Kammerkreditkasse, und der aus derselben zu berichtigenden „Schulden, und auf die darüber an die beiderseitigen Friedensvollziehungs- und Ausgleichungs-Commis„sionen unterm 15. Februar 1817 erstattete Anzeige, ist, vermöge der mit gemeinsamem Einverständniß „entworfenen Uebersichten, Inhalts des am 21. October 1817 abgefaßten Protokolls, als die gesammte „annoch rükständige, und von beiden Königlichen Regierungen zu übernehmende Schuld der Kammerkre„dit-Kasse eine Summe von

3,102,374 Rthlr.

„als richtig anerkannt worden.

„2) In Folge dieser Erörterungen und der sich ergebenden Resultate, hat man sich in Absicht des „Maaßstabes der Abtheilung dahin vereinigt, daß für das Königreich Sachsen $^{52}/_{100}$ und für das Herzog„thum $^{48}/_{100}$ anzunehmen und zum Grunde zu legen. Diesem nach fällt auf das Königreich die Summe „von 1,613,234 Rthlr. 11 G. 6 Pf.

„und auf das Herzogthum die Summe von

1,489,139 Rthlr. 12 G. 6 Pf.“

Anhang zur Preußischen Gesezsammlung von 1819, Seite 13.

9) Klüber am angef. Ort. Band VII. S. 191.

10) „On s'occupera immédiatement à régler tous les objets qui sont *une suite nécessaire et indispensable* „*de la cession des provinces et districts*, désignés dans l'art. — à la Prusse, tels que les archives, *les* „*dettes*, Kassen-Billets, *ou autres charges*, *tant de ces provinces que du royaume en général*, les „caisses publiques, les arrérages, les biens des établissemens publics, religieux, civils ou mili„taires, l'armée, l'artillerie, les provisions et munitions de guerre, les rapports de féodalité et „autres objets de la même nature. *Le principe général*, qui formera la base de ces arrangemens, „sera, que les provinces qui tomberont sous la domination prussienne, y passeront avec tous les „droits et toutes les charges, qui leur sont particulièrement affectés; que là, où une partie d'une „province seulement change de souverain, la répartition sera *faite d'aprés la proportion de la po*„*pulation*, et que cette même proportion sera suivie *pour le partage et la répartition* des objets ou

genen Unterhandlungen nicht in der Sache selbst, sondern (auf Königlich Sächsische Veranlassung [11]) nur in dem Maaßstab zur Berechnung der zu übernehmenden Schulden eine Aenderung erfahren hat, indem dazu früherhin die Bevölkerung dienen sollte, nachher die Einkünfte bestimmt wurden. — Könnte also die damalige besondere politische Lage des Königreichs Sachsen hier in Erwägung kommen, so wäre es nur um den Grundsaz zu bestärken, daß überall bei allen Abtretungen, daß selbst da, wo eine Abtretung den Wünschen und Anträgen des abtretenden Theils nicht entspricht, eine verhältnißmäßige Uebernahme sämmtlicher Landes-Schulden als eine nothwendige und unabwendbare Folge der Abtretung selbst (Note 9) betrachtet wird!

§. 14.

a) In den neuesten Zeiten.

4) Auch war es immer nur Anwendung desselben obersten Grundsazes auf eine Art der Staatslasten (§. 6), wenn die deutsche Bundes-Versammlung in ihrem Schreiben an die Schweizerische Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1817, die Pensionen des Fürstbischofs, der Domherrn und der Diener des ehemaligen Hochstiftes Basel betreffend, sagte:

»Es war ein in Europa von jeher anerkannter Grundsaz, daß im Falle der Aufhe-»bung einer geistlichen Stiftung den noch lebenden Mitgliedern und besoldeten Die-»nern derselben, so wie sie während des Bestehens der Stiftung einen Antheil an »den Revenüen derselben hatten, so auch nach ihrer Aufhebung das Recht zustehe, »aus diesen Gütern, in wessen Händen sie sich auch befänden, eine angemessene le-»benslängliche Versorgung in Anspruch zu nehmen.«

Bei solch' allgemeiner Anerkennung und steter Befolgung eines Grundsazes des öffentlichen Rechts bedarf es dann auch keiner besonderen Verabredung, damit derselbe in einem einzelnen Falle zur Anwendung komme; vielmehr hätte, beabsichtigte man das Gegentheil, dies ausdrüklich bedungen werden müssen. Mit vollem Rechte sagte deshalb die deutsche Bundesversammlung in dem erwähnten Schreiben weiter:

»Von selbst traten daher die, nicht in die Fußstapfen französischer Willkühr gefolgten »neuen Besizer der Länder des Hochstifts Basel in die natürliche durch keinen »Vertrag, durch keine Verzichtleistung je aufgehobene, sondern »bis dahin nur unerfüllt gelassene Verbindlichkeit, den Mitglie-»dern und der Dienerschaft des Hochstifts Basel eine ihrem Stande, wie den Reve-»nüen seiner Länder angemessene Versorgung zuzusichern.

»Es bedurfte daher keines Vertrags, um erst die Schweiz in »die Verbindlichkeit zu sezen, aus den ihr abgetretenen Theilen »des Hochstifts den Pensionären desselben angemessene Pensio-»nen zu bezahlen. Auch ohne allen Vertrag ist diese Verbind-»lichkeit von dem Augenblik an eingetreten, wo die Schweiz in »den Besiz der Revenüen der ihr abgetretenen Länder kam, mit-»hin vom 1. Juni 1815« [1]).

End-

»droits et *des dettes ou autres charges qui appartiennent au royaume de Saxe en général, sans être af-»fectés à une des provinces cédées en particulier.*«

Klüber am angef. Orte, Seite 152.

[11]) Klüber am angef. Orte, Seite 183.

[1]) Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung, (1817) Band 4. Seite 70 bis 72.

Endlich hat der König der Niederlande mit Bereitwilligkeit die Pensionäre des Bisthums Lüttich übernommen; und die gegenwärtige französische Regierung hat auf die erste Mittheilung der deutschen Bundes-Versammlung sich zur Uebernahme der Straßburger, auf die transrhenanische Sustentationskasse bisher angewiesenen Pensionäre willig entschlossen und dadurch — wie die Bundes-Versammlung in ihrem ferneren Schreiben an den Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. December 1817 sagt — »nur »dem rechtlichen Grundsaze gehuldigt, daß wer das Land besizt, auch »die demselben inhärirenden Lasten zu tragen hat [2]).

§. 15.

III) Nach dem prätorischen Edikte.

Nicht nur hat der Herzoglich Nassauische Hof selbst die Richtigkeit dieses Rechtsgrundsazes anerkannt und, wie in dem angeführten Tauschvertrage mit Preußen (§. 13) geschehen ist, mittelst ausdrüklicher Stipulation angewendet; sondern er hat auch denselben, wo ihm keine solche Vertragsbestimmung zur Seite stand, für sich selbst geltend gemacht und dadurch eine Entscheidungsnorm für die der austrägalgerichtlichen Beurtheilung unterliegende Sache selbst gegeben. Quis enim aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit? [1])

Bei der Kurkölnischen Ausgleichung hatte nemlich Nassau die Forderungen der ehedem kurfürstlichen Kammergläubiger verhältnißmäßig übernommen. Als nun dasselbe in Gemäßheit der Rheinbundes-Akte Art. 16. die Stadt Deuz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich an das Großherzogthum Berg abgetreten hatte, bestimmte es selbst die Summe jener Schulden, welche nach dem Verhältnisse der ehemals Kurkölnischen Kammergefälle in den erwähnten Aemtern von Berg zu übernehmen seyen; es machte diesemnach jenen Kammergläubigern einen Abzug an ihren Forderungen und überwies sie damit ohne Weiteres an Berg, »weil es »sich von selbst verstehe, daß das Großherzogthum Berg auf die in »den Aemtern Deuz, Villich und Königswinter erworbenen ehemals »Kurkölnischen Kammergefälle auch Kammerschulden übernehmen »müsse.« Die damalige Regierung von Berg wollte dies zwar nicht anerkennen und so entbehrten die Gläubiger ihre Zinsen, bis die Königlich Preußische Regierung, die Gerechtigkeit der Nassauischen Ueberweisung erkennend, im Jahre 1820 die seit 1806 rükständigen Zinsen zur Zahlung anwies.

Nassau hat sich hier selbst auf den allgemeinen, keiner positiven Sanktion bedürfenden Rechtssaz bezogen, daß ohne besondere Uebereinkunft gleichzeitig mit dem abgetretenen Landestheil auch der darauf fallende Schuldentheil auf den Erwerber übergehe; und es mußte sich für seinen Zwek darauf beziehen, indem die rheinische Bundesakte nur die Abtretung der genannten Aemter auf der einen, nicht aber auch die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an den Schulden auf der andern Seite vorgeschrieben hatte.

Wenn nun auf privatrechtlichem Gebiete die heutige Anwendbarkeit des prätorischen Ediktes mit Grund nicht bezweifelt werden kann, und demnach der Richter und die Partei nach denselben Rechtsgrundsäzen, welche er in den Rechts-Angelegenheiten derselben zur

An-

---

2) Daselbst Seite 97 und 98.

1) Fr. 1 pr. D. II, 2 (quod quisque juris).

Anwendung brachte, in ihren Rechtsstreitigkeiten mit Anderen beurtheilt werden sollen, [2]) so muß dasselbe um so mehr auf völkerrechtlichem Gebiete, wo ursprünglich das Recht des eigenen Gerichtes gilt und jeder Staat sich selbst Richter ist, Anwendung finden.

Angenommen sogar, der von Nassau für sich angeführte Grundsaz wäre kein völkerrechtlicher zu nennen; vorausgesezt, Nassau hätte nicht so durchaus rechtlich, wie doch geschehen, gegen Berg und die ehemals Kurkölnischen Kammergläubiger bei Ergreifung jener Maasregel verfahren; so würde dennoch jeder, außer dem deutschen Föderativverbande sich befindende Staat Nassau gegenüber in gleichem Verhältnisse die gleichen Grundsäze aufzustellen und eigenmächtig durchzuführen ohne Zweifel berechtigt seyn.

Deutschlands Souveraine haben indessen auf das Recht des eigenen Gerichtes in ihren Rechtsverhältnissen unter einander verzichtet und erwarten von selbstgewählten Richtern Entscheidung über die unter ihnen entstehenden Rechtsirrungen. Wenn nun diese Richter angewiesen sind, in Ermangelung besonderer Entscheidungsnormen nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten hülfsweise befolgten Rechtsquellen zu erkennen [3]); wenn die Reichsgerichte das römische Recht überhaupt befolgt und insbesondere die Bestimmungen des angeführten Edictes zur Anwendung gebracht haben; so wird das zur Entscheidung des vorliegenden Streites berufene Austrägalgericht um so mehr den von Nassau gegen Berg aufgestellten Grundsaz in vorliegender Rechtssache zur Anwendung bringen, als derselbe — wie schon nachgewiesen ist, auch weiter geschehen wird (§. 16.) — allgemein, und noch besonders in der nächsten Entscheidungsnorm für den fraglichen Fall als ein rechtlicher anerkannt ist.

Eine Verschiedenheit zwischen beiden Fällen ist auch überall nicht zu entdeken.

Ungegründet ist es vorerst, daß die Aemter Deuz, Villich und Königswinter ohne Entschädigung an Berg seyen abgetreten worden. Nassau erhielt ja in demselben Staatsvertrage, worin diese Aemter abgetreten wurden, die Souverainetät über Besizungen der Für-

---

[2]) Wenn dagegen Glück in seiner ausführl. Erläuterung der Pandekten §. 211 meynt, es sey keine vollkommene Rechtsanalogie zwischen dem heutigen Richter und einem römischen Magistrate, qui novum jus statuit; so scheint derselbe übersehen zu haben, daß ja auch der Prätor keine legislative Gewalt hatte, sondern nur das Recht, welches sich bei'm Volke durch Sitte und Gewohnheit gebildet hatte, in sein Edikt aufnahm. Cicero de invent. II, 2. Ferner ist zu berükſichtigen, daß nach Abfassung des edictum perpetuum, welchem der fragliche Rechtssaz einverleibt wurde, wenigstens keine neuen Edikte mehr vorkommen, (Schweppe römische Rechtsgeschichte §. 68) und höchst wahrscheinlich das jus edicendi ganz wegfiel. Heineccii hist. jur. civ. Lib. I. cap. IV. §. 272. seq.

Ganz verwerflich ist der Einwand von Emminghaus in notis ad Cocceji jus civ. controv. Tom. I. pag. 190, daß den Parteien wirksamere Rechtsmittel, die Syndikatsklage, Berufung u. s. w., zu Gebote ständen, sie also darum auf die Billigkeit sich zu berufen nicht nöthig hätten. Wie oft geben uns die Geseze nicht aus einem und demselben rechtlichen Fundamente mehrere, selbst einander widerstreitende Rechtsmittel? Konnte dann nicht auch der Römer actio male judicati anstellen, appelliren u. s. w.! Ist nicht das prätorische Edikt besonders wirksam gegen parteiische Rechtspflege, da dessen Anwendung jeder Dritte und zwar nicht nur gegen den Richter, sondern auch gegen die, denselben zum Unrecht verleitende Partei verlangen kann; während nur der durch das Urtheil verlezte Theil die Appellation einwenden, die actio in factum adversus judicem, qui litem suam facit u. s. w. erheben kann? Ist endlich der Grundsaz: Quod quis in alterum etc. nach seiner legalen Sanktion und mehrfachen analogen Anwendung in den Gesezen selbst — Fr. 3 in fine D. XVII, 1. (mandati) C. 13. Cod. I, 9. (de judaeis) C. 7. Cod. IV, 44. (de rescind. vend.) C. ult. Cod. VII, 51. (de fruct. et lit. expensis) II. F. 33. §. 1. — nicht zum Rechtsprincipe erhoben, aus dem Gebiete der Ethik in das der positiven Geseze übergegangen? Vergl. auch Weber Versuche über das Civilrecht, Seite 54 folg.

[3]) Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820. Art. XXIII. Beschluß der Plenarversammlung des Bundestags vom 3. August 1820. Art. 4.

Fürsten von Wied-Runkel, Neuwied, Anhalt-Schaumburg, Oranien-Nassau, Solms-Lich, Solms-Braunfels u. s. w. Würde dieses Loos so reichlich ausgefallen seyn, wenn nicht jene 3 Nassauischen Aemter wären abgetreten worden?

Eben so wenig zeigt sich irgend ein Unterschied zwischen der Beschaffenheit der von Hessen an Nassau und der von Nassau an Berg gemachten Ansprüche. Diesseits wird die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der alt-Hessischen Landes- und Kammerschulden gefordert, weil diese auch auf den abgetretenen Aemtern hafteten; und jenseits ist ganz dasselbe in Hinsicht der vormals Kölnischen Landes- und Kammerschulden aus gleichem Grunde verlangt worden. Dort soll, wie hier geschehen, der in dem Deputations-Hauptschluß nach allgemeinen Grundsäzen aufgestellte Maasstab befolgt werden, und als solcher in Hinsicht der Landesschulden das Steuerkapital, in Ansehung der Kammerschulden der Revenüen-Ertrag dienen. Daß die von Nassau an Berg überwiesenen Kurkölnischen Schulden auf eine andere Art auf den abgetretenen Aemtern Deuz, Villich und Königswinter hafteten, als die von Nassau zu übernehmenden alt-Hessischen Schulden auf den an dasselbe gekommenen Aemtern Kazenelnbogen u. s. w., ist auch nicht abzusehen. Beide Besizungen waren Bestandtheile eines größeren Ganzen, welches nach der Abtretung derselben in seiner Integrität fortbestand; für beide wurde Entschädigung gegeben; beide müssen also nach völlig gleichen Grundsäzen und zwar jedenfalls nach denjenigen beurtheilt werden, welche der Herzoglich Nassauische Hof selbst für sich zur Anwendung gebracht hat.

§. 16.

IV) Nach dem Deputations-Hauptschluß von 1803.

Einleitung.

Die nächste Entscheidungsquelle für die gegenwärtige Austrägalsache bietet der angeführte Hauptschluß dar, worin die außerordentliche Reichsdeputation die Rechte und Verbindlichkeiten der entschädigten Reichsstände wegen der auf den Entschädigungsländern ruhenden Lasten, namentlich in Ansehung der Schulden bestimmte und dabei vorschrieb, daß alle entschädigten Fürsten und Herren die auf den Entschädigungsländern haftenden Schulden ganz oder theilweise übernehmen sollten, je nachdem ihnen ein ganzes zur Entschädigungsmasse gezogenes Land oder nur der Theil eines solchen zufiel.

Ersten Anbliks scheint zwar das Gesez blos von den geistlichen Entschädigungsländern zu sprechen, und dadurch könnte man zu der Meynung verführt werden: es sey wohl auch die Absicht der Reichs-Deputation gewesen, nur über die Schulden dieser Länder zu verfügen. Dann würden freilich immer noch die allgemeinen Rechtsgrundsäze, wornach — wie Kurböhmen in der 21. Sizung stimmte — der Stok zur Tilgung der Schulden auf dem Ertrage des Stokes, worauf sie haften, liegt [1]), und außerdem noch die Rechtsanalogie für die Rechtmäßigkeit der Großherzoglich Hessischen Ansprüche entscheiden. Indessen thut es nicht Noth, darauf zurükzugehen. Bei näherer Betrachtung schwindet jener

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Reichs-Deputation, Band 1. S. 431. „Die eigentliche Landesschuld fällt auf die Unterthanen; ihre Tilgung, so wie die Zinszahlung muß durch Steuern, Accise und Auflagen aller Art erwirkt werden; die Kammerschuld aber fällt auf den Herrn und muß aus seinen Domanialmitteln verzinset und getilgt werden. Warum sollte man nun alle diese Verhältnisse hier aufheben oder vermischen? Nur dann erhält jeder Theilhaber eines größeren oder kleineren Gebietes sein richtiges Maas der zu theilenden Schuld, wenn das Verhältniß der in seinem Landestheile liegenden Kammergüter und Gefälle zu jenem der übrigen Theile, so wie die Proportion der ihm und seinem Mittheilhaber zufallenden eigentlichen Landes- und Steuergefälle u. s. w. rein hergestellt ist.“

jener Schein und es tritt nicht nur die entgegengesezte Absicht des Reichsgesezgebers klar hervor, sondern das Gesez selbst umfaßt sogar dem Wortlaute nach die Entschädigungsländer jeder Art.

Aus einer getreuen Darstellung ihrer Verhandlungen wird sich nemlich ergeben, daß die Reichsdeputation keinen neuen Rechtssaz schaffen, vielmehr nur, um allen Irrungen vorzubeugen, einen von jeher wenigstens in Friedenszeiten allgemein angenommenen und befolgten als entscheidende Norm für den fraglichen Fall ausdrüklich anerkennen wollte, und daß sie ihn — sey es nun durch eine nicht ganz sorgfältige Redaktion bei der Abfassung des Hauptschlusses oder sey es absichtlich und sonach blos beispielsweise geschehen — namentlich auf die geistlichen zur Entschädigung verwendeten Länder und auf die Kreise angewendet hat. Es wird sich daraus zugleich ergeben, daß sie ihren Willen, eine generelle Rechtsnorm für die Vertheilung der auf allen Entschädigungsländern ohne Unterschied ruhenden Lasten aufzustellen, sogar wörtlich ausgesprochen hat.

Lange zwar hatte sich Frankreich bei den zu Rastatt gepflogenen Friedensunterhandlungen geweigert, die auf Besizungen des linken Rheinufers haftenden Schulden zu übernehmen. Dennoch erkannte es endlich diese völkerrechtliche Verpflichtung an, und wollte aus einem nichtigen Grunde blos diejenigen Schulden ausschließen, welche wegen des Revolutionskrieges gemacht waren (§. 6). Inzwischen hatten nach einigem Wechsel des Kriegsglüks die republikanischen Heere neue Siege erkämpft, und des deutschen Reiches bedrängte Lage gebot, den Frieden selbst mit großen Opfern zu erkaufen. Unter diesen Umständen gelang es dem übermächtigen Frankreich, von Seiten des Reichsoberhauptes dasjenige Zugeständniß zu erzielen, welches der Lüneviller Friede im 8. Artikel enthält. Nach dieser dem rationellen und praktischen Staats- und Völkerrechte, so wie den Rastätter Friedenspräliminarien zuwiderlaufenden Bestimmung übernahm Frankreich von den Schulden der ihm abgetretenen Länder nur diejenigen, welche aus den von Landständen bewilligten Anleihen herrührten, oder zum Behuf der wirklichen Verwaltung dieser Länder gemacht waren. Die Ungerechtigkeit und Härte dieser Stipulation fühlten die Friedensstifter wohl, und darum wurde ihre Nothwendigkeit mit den Schwierigkeiten und Irrungen erläutert, welche die gerechtere Bestimmung des Vertrags von Campo Formio veranlaßt haben würde.

Eine nothwendige Folge dieser Friedensbedingung war nun der §. 38. des Deputations-Hauptschlusses, wornach »die für ihre Besizungen jenseits des Rheins « entschädigten Reichsstände ihre sowohl blos persönlichen, als die von erwähnten Be»sizungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domä»nen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen hatten.« Nach der Veranlassung, nach dem Zwek und selbst nach den dürren Worten bestimmt dieser Paragraph blos, wie es mit den auf überrheinischen Besizungen ursprünglich haftenden, von Frankreich nicht übernommenen Schulden gehalten werden solle.

Die Vorschriften für die auf den Entschädigungsländern haftenden Schulden enthalten die §§. 47. und 77. und folgende, und diese beruhen auf den unwandelbaren Rechtssäzen, welche auch die Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt, deren Verhandlungen überhaupt die Grundlage der Regensburger Verhandlungen und Beschlüsse waren, ausdrüklich anerkannt hatte, und wonach weder ein Unterschied ist zwischen dem Falle, wo ein Staat aufgelöst und zwischen jenem, wo nur ein Theil desselben davon getrennt wird; noch zwischen dem Falle, wo der seitherige Besizer des abgetretenen Landes oder Landestheils dafür Ersaz erhält, und zwischen jenem, wo dies nicht geschieht. Daß endlich von der Reichsdeputation kein neuer Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen, in die Entschädigungsmasse gezogenen Besizungen gemacht wurde, daß beide vielmehr einander gleichgestellt wurden, wird aus Nachfolgendem erhellen.

§. 17.

Verhandlungen und Abstimmungen der Reichsdeputation.

Die Gegenstände, welche zugleich mit der Anweisung der Entschädigungen bestimmt, worüber wenigstens unverzüglich allgemeine Regeln festgesezt werden sollten, und unter denselben auch das Schuldenwesen, brachte nemlich Kurmainz und zwar auf die Vorlage des ersten Entschädigungsplans zur Sprache. In diesem Plane waren aber bereits Besizungen weltlicher Reichsstände, wie z. B. die diesseits rheinischen Reste der ehemals Hessischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, zur Entschädigungsmasse gezogen, was auch in der Kurmainzischen Abstimmung ausdrüklich erwähnt wird. Der allgemein gestellte Antrag von Kurmainz gieng also offenbar eben sowohl auf solche weltliche, als auf zu säkularisirende geistliche Länder. Eine jenseits dagegen angeführte Stelle [1]) beweiset nichts; denn es werden darin, wie es ja wörtlich heißt, blos beispielsweise mehrere Fälle aufgeführt, wofür es gleichbald einer ausdrüklichen Norm bedürfe und darunter kommen auch die auf einem zu säkularisirenden Lande haftenden Schulden vor. Daß dadurch der Fall, wo eine Reichsstadt oder ein unmittelbares mit Schulden belastetes weltliches Reichsland ganz oder theilweise zur Entschädigung verwendet werden würde, nicht ausgeschlossen bleiben sollte, verstände sich schon nach allbekannten Interpretationsregeln von selbst; wenn auch nicht die entscheidende Stelle der Abstimmung von den Entschädigungsländern überhaupt redete, und darin der allgemeine, von jeder Art neu erworbener Besizungen geltende Grund der Verpflichtung zur Uebernahme der darauf haftenden Schulden ausgesprochen wäre. Diese Stelle lautet aber wie folgt:

»Es werden daher die russisch- und französischen Herrn Minister auf die Vorstellung der Deputation gewiß alsbald einsehen, wie nöthig es sey, daß zur Beruhigung so vieler dritter Menschen und Familien, bei den anzuweisenden Entschädigungen zugleich deutlich ausgedrükt und festgesezt werde, daß auf den neuen Besizer eben so alle, auf seine Entschädigungslande haftenden Verbindlichkeiten übergiengen, wie ihm anderer Seits alle deren Rechte und Einkünfte zufielen.«

Als Grund der Verpflichtung der Entschädigten zur Schuldenübernahme wurde also von Kurmainz ganz im Einklange mit den Rastatter Verhandlungen angegeben, daß wer den Nuzen von einer Sache hat, wer die daraus fließenden Vortheile zieht, auch die darauf ruhenden Lasten tragen muß. Als Grund aber, warum diese, keiner positiven Sanktion bedürfende Rechtswahrheit dennoch von der Reichs-Deputation ausdrüklich ausgesprochen werden sollte, wurde die Beruhigung der Gläubiger angeführt. Wie jener Grund ohne Unterschied von allen Entschädigten gilt; so paßt dieser unbedingt auf alle Gläubiger, also nicht weniger auf die der weltlichen als der geistlichen Enschädigungsländer.

Daß die Reichs-Deputation, wie man jenseits gerne darstellen möchte, blos die Absicht gehabt habe, für die Kreditoren ganz vertheilter Länder oder für solche Gläubiger zu sorgen, die ihren bisherigen Schuldner verlieren und ohne Konstituirung eines neuen in den Zustand der Rechtlosigkeit versezt würden, dies ist nirgends gesagt, ja selbst nicht ein-

---

1) "So zum Beispiel wird, wo ein Hochstift, Stift, Abtey u. s. w. säkularisirt werden sollen, doch auch "derjenige rc. Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation Seite 30. und 31.

einmal angedeutet worden. In der Direktorial-Proposition heißt es: »zur Beruhi»gung so vieler dritter Menschen und Familien« und in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse: »zur Beruhigung so vieler Gläubiger.« Nichts berechtigt uns aber in jenen Vortrag und in dieses Gesez einen Unterschied hinein zu tragen, der sich darin nicht findet; kein Grund ist vorhanden, jene deutlich und allgemein ausgesprochene Absicht auf Gläubiger völlig aufgelöster Staaten zu beschränken. Auch die übrigen unschuldigen Gläubiger können, wie der Kurmainzische Subdelegirte sagte, nach allen Rechtsbegriffen unter dem Wechsel der Besizer nicht leiden; auch sie würden mittlerweile ihre Zinsen (oft ihre einzige Lebsucht) entbehren, wenn ihnen solche nicht forthin von den Einkünften ihrer Specialhypothek ununterbrochen entrichtet würden.

Schuldigkeit der Reichs-Deputation war es demnach, auch für die Kreditoren weltlicher, zur Entschädigungsmasse gezogener Reichslande Vorsehung zu thun. Ja es war sogar Obliegenheit derselben, in Hinsicht des Schuldenpunktes zugleich für diejenigen Erbfürsten zu sorgen, deren Besizungen sie zur Entschädigung Anderer verwendete. Das Recht hierzu gieng mit jener Verbindlichkeit gleichen Schrittes und indem sie diese erfüllte, hielt sie sich genau innerhalb der Grenzen ihrer rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen.

In der dritten Sizung wurde die Berathung über das Schuldenwesen von Kurmainz wieder aufgenommen und von seinem Subdelegirten erklärt, wie er mit Vergnügen aus den Abstimmungen der anderen Subdelegirten vernommen habe, »daß sie mit ihm darȝ»über, daß jeder Beschädigte bei Ueberkommung seiner Entschädigungslande »auch den darauf haftenden anständigen Unterhalt derjenigen, welche darin bisher ihre »konstitutionelle Existenz gehabt haben, so wie die Schulden und alle andere Verbindlich»keiten nothwendig mit übernehmen müsse, — — gänzlich einverstanden seyen.»

Hierauf stellte derselbe seinen Schlußantrag sofort dahin: »daß den Herrn Ministern »der beiden Mächte auf ihre vorgelegte Deklarationen vorläufig zu erklären sey: Man er»kenne mit verbindlichem Danke, daß u. s. w. Man glaube dagegen die menschenfreund»lichen Gesinnungen und Absichten der beiden Mächte nicht zu verfehlen, wenn man da»bei bemerke, daß bei dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen besonders »zu fassenden endlichen Schlusse zugleich alsbald und in diesem Schlusse festzusezen seyn »werde, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädi»gungslande auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen »ihre konstitutionelle Existenz gehabten Personen, die darauf hypothecirten Schulden, und »andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe« [2]).

Diesem Schlußantrage traten die übrigen Subdelegirten — mit Ausnahme des Kurböhmischen und des Hoch- und Deutschmeisterischen, welche wegen Reklamationen ihrer Höfe gar nicht stimmten — bei, und es erfolgte hierauf der Beschluß, worin es abermals wörtlich heißt, daß jeder Beschädigte die auf seinen Entschädigungslandern haftenden Schulden zu übernehmen habe [3]).

Dieser Haupt-Deputations-Beschluß vom 8. Sept. 1802 und nach ihm §. 47 des Deputations-Hauptschlusses von 1803 spricht nun den obersten und allgemeinen Grundsaz aus, wovon die Entscheidung der vorliegenden Austrägalsache zunächst abhängt. Die folgenden, das Schuldenwesen betreffenden Beschlüsse, und nach diesen die §. §. 77 und folgende des Deputations-Hauptschlusses von 1803 bestimmen lediglich die Regeln, wonach

---

[2]) Daselbst Seite 51 und 52.

[3]) Daselbst Seite 53 und 54.

nach jener Grundsaz auf die verschiedenen Arten der Schulden und auf die verschiedenen Fälle, je nachdem ein Land ganz oder theilweise einem Beschädigten zum Ersaz angewiesen wurde, angewendet werden sollen.

Der Wortlaut dieser späteren, nur auf nähere Entwikelung oder größere Vervollständigung jenes Hauptschlusses berechneten Beschlüsse kann also für sich allein niemals entscheiden. Stets sind die in den lezteren aufgestellten Regeln, wenn ihre wörtliche Fassung irgend Zweifel erregt, so zu erklären, daß sie im Einklange bleiben mit jenem obersten und allgemeinen Grundsaze und mit seiner positiven Basis, den Verhandlungen der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt.

Die deutlich ausgesprochene Absicht der Reichs-Deputation bei Abfassung der späteren Beschlüsse war nemlich einzig und allein, durch die darin aufzustellenden Regeln die Anwendung des generellen, im Hauptschlusse vom 8. Sept. enthaltenen Rechtsgrundsazes zu erleichtern; ihn aber auf die zu säkularisirenden Länder zu beschränken oder auf andere Weise zu modificiren, war ihr Zwek nicht und konnte es nicht seyn. Hätte sie wirklich einen korrektorischen Beschluß fassen oder modificirende Normen geben wollen, so mußte sie ihren Willen unzweideutig aussprechen. Dagegen läßt sich in den Protokollen auch nicht einmal eine zufällig entschlüpfte Aeußerung auffinden, die uns veranlassen könnte, ihr eine solche Absicht zu unterlegen. Ja wenn dies auch der Fall wäre, so würden wir dennoch nicht dazu berechtigt seyn, indem wir alsdann die Beschlüsse der Reichs-Deputation in direkten Widerspruch mit ihren Direktiv-Normen, den Rastatter Friedenspräliminarien, sezen würden; indem die Reichsfriedens-Deputation, jeden Unterschied zwischen gänzlicher Auflösung oder Abtretung eines Reichslandes und zwischen der Losreisung oder Cession eines Theils gegen oder ohne Entschädigung verwerfend, den neuen Erwerber eines Landes oder Landestheils nach dem allgemeinen und praktischen Staats- und Völkerrechte für verbunden zur Schuldenübernahme erklärt hat (§. 6). Die Bestätigung dieser Ansicht wird der Verfolg lehren.

§. 18.

Fortsezung.

In der neunten Sizung wurde das Schuldenwesen wieder in Anregung gebracht. Der Inhalt des darüber sprechenden §. 44 des Protokolls ist von entscheidender Wichtigkeit und bei der nachstehenden Erörterung nie zu übersehen. Denn es ist darin so wenig, als in der Direktorial-Proposition und in dem darauf gefaßten Hauptschlusse blos von den Schulden zu säkularisirender Besizungen die Rede. Vielmehr heißt es daselbst wörtlich:

»Der so eben erwähnte Haupt-Deputationsschluß vom 8ten dieses wolle auch noch »weiter, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten »mit zu übernehmen habe, worüber ebenfalls bei dem hiernächst über die Bestimmung »der Entschädigungen zu fassenden endlichen Schlusse bestimmte Regeln festzusezen »seyen. Es sey nun unter'm 22. dieses eine Vorstellung des reichsritterschaftlichen Cantons Creichgau zur Dictatur gekommen, worin dieser Canton wegen eines Kapitals von »115,000 fl., welches er bei der Kurrheinischen Kreiskasse stehen habe, die Deputation »um Vorsehung ersuche. Diese Vorstellung führe auf die Frage, was überhaupt wegen der Kreisschulden und Verbindlichkeiten, auch den Kreisdienerschaften zu beschließen »seyn möge? Den Kreisen stünden nothwendig große Veränderungen bevor, indessen »scheine die deutsche Nationalehre zu erfordern, daß sonderlich zur Beruhigung so vieler

gut-

»gutmüthiger Gläubiger, welche den größten Bedürfnissen ganzer Reichskreise zu Hülfe »gekommen, die Deputation auch auf diese Kreisschulden eigene Rüksicht nehme. In»dem nun Direktorium die Frage, welche Regeln überhaupt wegen Bezahlung der auf »den Entschädigungslanden liegenden Schulden und andern reellen Verbindlich»keiten festzusezen seyen, hiermit in Berathung stellen wolle, so müßte es nunmehr auch »die Frage in specie auf die Kreisschulden erstreken. Wie nun aber auch über diese »wichtige Frage, wobei viele Verschiedenheiten zu erwägen seyen, nicht sogleich abgestimmt »werden möge, so wolle man auch hierüber das Protokoll alsdann erst öffnen, wenn die »Herren Subdelegirten zum Abstimmen wirklich gefaßt seyn werden.

»Auch hierauf äußerten die Herren Subdelegirten den Wunsch, daß Direktorium in »einer anderweiten Proposition die Fälle auseinander sezen möge; wozu sich Direktorium »ebenfalls erboten hat.« [1])

Es haben also die übrigen Subdelegirten keineswegs den Direktorialen aufgefordert, nur Regeln für das Schuldenwesen geistlicher Länder in Vorschlag zu bringen; und wenn lezterer dessen ungeachtet im §. 47. des Protokolls sagt:

»Auch in Ansehung der auf den zu säkularisirenden Landen haftenden Schulden hät»ten die HH. Subdelegirten gewünscht, daß Directorialis in einer weiteren Propo»sition die verschiedenen Fälle, wovon die Frage sey, auseinander sezen möge;«

so ist dies offenbar entweder ein Irrthum, oder die Worte »zu säkularisirende Lande« sind nicht gut gewählt. Jenes ist nicht wohl denkbar, indem nicht einzusehen, warum der Kurmainzische Subdelegirte angenommen haben sollte, man verlange nur Regeln für die geistlichen Entschädigungsländer, da sie doch gleich ersprießlich für die Anwendung des allgemein angenommenen Grundsazes auf die weltlichen Entschädigungsländer seyn mußten; da die Gläubiger dieser nicht weniger als jener der Beruhigung bedurften; (wie wahr dies sey, zeigen die beiden ersten Austrägal-Fälle!) und da hier wie dort Rechtsirrungen unter den allerseits neuen oder unter den alten und neuen Besizern eines ganz oder theilweise in die Entschädigungsmasse gezogenen Reichsgebietes dadurch vermieden werden konnten. Eher läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß derselbe — die Sylbenstechereien, wozu dies Anlaß geben könnte, nicht ahnend — im Gebrauche seiner Ausdrüke nicht sehr vorsichtig war und um so eher den Theil für das Ganze nahm, als ja doch die Hauptmasse der Entschädigungsländer aus zu säkularisirenden Besizungen bestand. Dies ist um so gewisser richtig, als sämmtliche, vom Schuldenwesen handelnde Paragraphen die richtige Ueberschrift:

»die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden betreffend«

führen; auch das Direktorium, wenn es diesen Gegenstand zur Berathung brachte, in allgemeinen Ausdrüken sprach und ihn dadurch richtig bezeichnete [2]).

Daß diese Verwechselung der Säkularisationsmasse mit der Entschädigungsmasse nicht aufgefallen; daß sich ein anderer Subdelegirter diese unrichtige Benennung des Deliberationsgegenstandes aneignete; läßt sich aus demselben Umstande, welcher diese Benennung zuerst veranlaßte, leicht erklären; ja es ist zu verwundern, daß dies dennoch blos von einem einzigen Subdelegirten geschah.

1) Der

---

[1]) Daselbst Seite 163 folg.

[2]) Ebendaselbst Seite 305. §. 91. im Eingange. Seite 316. §. 95. im Anfange. Seite 358. §. 109. im Anfange. Seite 394. §. 114. im Anfange. Seite 430. §. 121. im Anfange.

1) Der Kursächsische bedient sich nemlich des richtigen Ausdruks »Entschädigungsländer«, und in seinen beiden Abstimmungen ist nicht im Entferntesten die Absicht angedeutet, die darin ausgesprochenen Ansichten auf geistliche Besizungen beschränken zu wollen [3]. Daß darin — wie jenseits behauptet wird — der Fall, wo nicht ein ganzes Land vertheilt wird, ausdrüklich ausgeschlossen sey, ist ungegründet. Es ist dies nicht einmal stillschweigends geschehen; indem sich's von selbst versteht, daß der seitherige Besizer eines nur theilweise zur Entschädigung verwendeten Landes die auf den ihm verbleibenden Landestheil fallenden Schulden nach wie vor zu vertreten hat, mithin blos von den neuen Besizern zu reden war.

2) Der Hoch- und Deutschmeisterische Subdelegirte, welcher sodann abstimmte, stellt ausdrüklich die weltlichen Entschädigungsländer den geistlichen gleich [4], und wenn er dies — den Worten nach — nicht auch unter Nr. 2. thut, wo er von der Vertheilung eines Landes spricht, so ist dies völlig unerheblich, indem aus der ganzen Abstimmung erhellet, daß jene Gleichstellung ganz allgemein seyn sollte [5].

3) Der Kurbrandenburgische Subdelegirte allein gebraucht die falsche Bezeichnung »säkularisirten Lande.« Uebrigens findet sich in seinem Vortrage nichts, was auf eine Absicht bei'm Gebrauche dieses Ausdruks schließen läßt [6]. Im Gegentheil hatte Kurbrandenburg selbst in der 14ten Sizung auf die Festsezung eines genauen Regulativs wegen Versorgung der säkularisirten Geistlichkeit, wegen Bezahlung der auf den Entschädigungsländern haftenden und darauf zu übernehmenden Schulden, und Versorgung aller und jeder Dienerschaft angetragen [7].

4) Der Kurbaierische Subdelegirte ruft vor Allem den generellen Grundsaz über das Schuldenwesen in das Gedächtniß zurük und sagt:

»In dem Deputationsschlusse vom 8. September sey bereits angenommen, daß
»jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch
»zugleich die darauf hypothecirten Schulden und andere Verbindlichkeiten mit zu über-
»nehmen habe.«

Dann geht derselbe auf die deshalb festzusezenden bestimmteren Normen über und stellt unter Nr. 2. für den Fall, wo ein Land nicht ganz einem Beschädigten zufällt, für den Fall also, wobei der Hoch- und Deutschmeisterische Subdelegirte dem Wortlaute nach blos von zu säkularisirenden Ländern sprach, die weltlichen Besizungen den geistlichen ausdrüklich gleich, indem er sagt: »Bei vertheilten, sowohl geistlichen als weltlichen Landen habe der neue Besizer für die auf einzelne Landestheile ausgestellte Specialhypotheken ausschließlich zu haften, wenn die Schuld von und für solche einzelnen Aemter oder »Landesportionen contrahirt worden sey.« Endlich erklärt derselbe am Schlusse seiner Abstimmung: »Alle vorstehende Bestimmungen können weder Bezug noch Anwendung »auf diejenigen Schulden weltlicher Reichslande haben, worüber eigene Verab-

---

3) Daselbst Seite 305. und 306.

4) Daselbst Seite 316.: "Ad 1. In Gemäßheit der darin aufgestellten Grundsäze ist nach dessen Meinung "als allgemein anwendbare Regel festzusezen: daß die Landes- und Kammerschulden aller cedirten "geist- und weltlichen Staaten auf den künftigen Regenten übergehen, welcher das ganze Land "erhält."

5) Daselbst Seite 316. folg.

6) Daselbst Seite 358 — 360.

7) Daselbst Seite 239.

abredungen bestehen« [8]). Hierdurch giebt er unzweideutig zu erkennen, wie es seines erlauchten Hofes Absicht sey, daß, wenn über ein weltliches Entschädigungsland keine eigene Verabredung bestehe, sämmtliche Normen für die Schuldenübernahme nach Lage der Sache darauf angewendet werden sollen. Wenn nun die alt-Hessischen Aemter Katzenelnbogen u. s. w. nach dem Vorschlage der vermittelnden Mächte in dem zweiten Entschädigungsplane von der Reichsdeputation Nassau zur Entschädigung angewiesen wurden, wenn darüber keine besonderen, weder schriftlichen noch mündlichen Stipulationen bestehen; so müssen darauf die befragten Normen ohne allen Zweifel ihre Anwendung finden.

5) Der Hessen-Kasselische Subdelegirte redet ganz allgemein von »an mehrere fallenden» und »vertheilten Landen« und tritt der Kurbrandenburgischen Abstimmung bei.

6) Der Würtembergische spricht gleichfalls von »der Verbindlichkeit zur »Uebernahme der auf einem Entschädigungslande haftenden Schul»den»; er kennt also eben so wenig einen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Entschädigungsländern [9]) als

7) der Kur-Böhmische Subdelegirte, dessen Abstimmung, so wie die des Kur-Baierischen in der vorliegenden Sache von besonderem Gewichte ist [10]).

§. 19.

Beschlüsse der Reichs-Deputation.

Auf diesen Abstimmungen nun, worunter blos in der Kur-Mainzischen und Kur-Brandenburgischen und zwar in beiden sich selbst widersprechend die Ausdrüke »zu säkula»risirende Länder« gebraucht werden, beruhet der Beschluß vom 30. Okt. 1802, welcher dem Wortlaute nach nur Regeln für die Anwendung des Hauptbeschlusses vom 8. Sept. desselben Jahres auf das Schuldenwesen geistlicher Entschädigungsländer enthält.

Unterm 31. Okt. desselben Jahres wurde er der kaiserlichen Plenipotenz mitgetheilt und in dem desfallsigen Deputationserlasse gesagt, daß er »das Regulativ wegen Be»richtigung der auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden» enthalte [1]).

In dem darauf gefolgten Gegenerlasse vom 4. Nov. »wird mit der Reichsdeputation »die Billigkeit der allgemeinen Regeln, über welche sich dieselbe in ihrem Be»schlusse vom 30. verwichenen Monats zur Vertheilung der auf den Entschädigungs»landen haftenden Schulden nach ihrer klassificirten Verschiedenheit »vereiniget hat,« anerkannt; und in der Note an die beiden Minister der vermittelnden Mächte von demselben Tage wird gesagt, daß jener Beschluß »die Grundsäze umfasse, wel»che man in Rücksicht der verschiedenen Schulden, die auf denen zur »Entschädigung bestimmten Reichslanden haften, festsezen zu müssen er»achtet hat.« [2])

Wenn

---

[8]) Daselbst Seite 396. folg.

[9]) Daselbst Seite 394. folg.

[10]) Daselbst Seite 430 — 433.

[1]) Beilagen zu dem Protokolle. Band II. Seite 238.

[2]) Daselbst Seite 242 und 243.

Wenn noch irgend ein Zweifel über den Zwek der in dem fraglichen Beschlusse vom 30. Okt. aufgestellten Regeln hätte obwalten können, so würde er durch diese Erlasse gelöset seyn. Nicht besondere Normen für die verschiedenen Arten der Entschädigungsländer sollten gegeben, nicht etwa blos das Schuldenwesen der von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehenden Besizungen sollte genauer regulirt, noch vielweniger, im direkten Widerspruche mit dem Haupt-Deputationsschlusse vom 8. Sept. 1802, die Befreiung irgend eines Beschädigten, dessen Ersaz in weltlichen Ländern besteht, dadurch (wenn gleich nur mittelbar und stillschweigends) sanktionirt werden; vielmehr sollte darin der in diesem Hauptschlusse allgemein ausgesprochene Grundsaz blos auf die verschiedenen Klassen von Schulden angewendet werden, und wenn dabei ein säkularisirtes Land als Entschädigungsobjekt angenommen wurde, so kann dies offenbar nur mittelst einer nicht ganz genau gefaßten Redaktion oder Beispielsweise geschehen seyn.

§. 20.

Der Deputations-Hauptschluß.

Was bisher über die Deputationsschlüsse bemerkt wurde, gilt natürlich auch von dem publicirten Geseze selbst. Denn der §. 47 des Deputations-Hauptschlusses enthält den generellen Beschluß vom 8. Sept. 1802, und in den §. §. 77 und folg. finden wir den Beschluß vom 30. Oktober wieder. Wie es in jenem Beschlusse heißt, daß jeder Beschädigte die auf seinen Entschädigungsobjekten haftenden Schulden zu übernehmen habe, wie kein Unterschied gemacht wird zwischen geistlichen und weltlichen Ländern, ganz aufgelösten und nur theilweise gegen anderweiten Ersaz zur Entschädigung verwendeten Staaten; eben so sagt §. 47 des Deputations-Hauptschlusses ganz allgemein und wörtlich, daß es »in Ansehung der besonderen Verbindlichkeiten — der entschädigten Fürsten und »Stände, welche sich auf — die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die »Entrichtung der Kammerzieler beziehen und welche mit dem Eintritt in den wirklichen Ge»nuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, — nach »den in den folgenden §. §. enthaltenen Vorschriften gehalten werden« solle; und kein Grund liegt vor, diesen Paragraphen auf geistliche oder auf ganz aufgelöste Staaten zu beschränken.

Auch hat er seinen eben so vollständigen als unzweideutigen Sinn und bedarf keiner Ergänzung oder Erklärung anders woher, die am wenigsten aus den §. §. 77 und folg. des Deputations-Hauptschlusses entnommen werden könnte, so lange noch das allgemeine nicht aus dem besonderen, sondern nach allen Interpretationsregeln dieses aus jenem zu erklären ist. Deutlich bestimmt er, daß die entschädigten Fürsten und Stände für anständigen Unterhalt der aus dem Besize tretenden Regenten und Besizer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft sorgen, die politische Verfassung der Entschädigungslande ungestört erhalten, und die auf den Entschädigungsländern und Gebieten haftenden Schulden, auch die davon zu entrichtenden Kammerzieler übernehmen sollen; und daß Alles dieses nach dem Maasstab geschehen solle, wie er für die verschiedenen Lasten in den folgenden §. §. verschiedentlich aufgestellt ist. Wo ist hier die geringste Zweideutigkeit zu entdeken? Wie kann ein Gesezgeber bestimmter, als hier geschehen, seinen Willen zu erkennen geben? Daß übrigens — was jenseits hervorgehoben wird — die auf den Unterhalt der ehemaligen Besizer sich beziehende Stelle des Gesezes nur von den ganz abtretenden, also geistlichen Regenten zu verstehen sey, liegt wahrlich in der Natur der Sache; daß hingegen der übrige Inhalt des Paragraphen auch nur von zu säkularisirenden Ländern verstanden werden solle, dafür spricht weder Wortlaut, noch Geist des Gesezes.

Es

Es kommt also auch nichts darauf an, daß in den §. §. 77 und den folg. des Deputations-Hauptschlusses, welche die in Rüksicht der verschiedenen Schulden festgesezten speciellen Regeln für deren Uebernahme enthalten und darum auch ausdrüklich am Schlusse des französischen Originaltextes »*paragraphes réglementaires*« genannt werden [1]) blos von dem Falle des Uebergangs eines geistlichen Landes auf einen weltlichen Regenten den Worten nach die Rede ist. Denn angenommen selbst, daß dies keine mangelhafte Redaktion sey, sondern daß diese Paragraphen wirklich nur von zu säkularisirenden Besizungen handeln sollten; so folgt daraus weiter nichts, als daß die Reichs-Deputation die Art der Anwendung des allgemeinen Princips an geistlichen Ländern habe zeigen wollen; und immer sind die darüber gegebenen Regeln durch den §. 47 desselben Gesezes für nicht minder bindend und anwendbar auf die Schulden der weltlichen Entschädigungsländer nach ihrer klassificirten Verschiedenheit erklärt.

Daß übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt auf die Abfassung der mehrerwähnten Paragraphen 77 und folg. verwendet wurde, geht auch daraus hervor, daß sie, wenn man sich an den Buchstaben halten wollte, nicht nur auf die Reichsstädte und andere weltliche Entschädigungsländer, sondern selbst auf einen Theil geistlicher Besizungen keineswegs anwendbar wären. Sie sprechen nemlich nur von solchen Landen, welche von einem geistlichen Regenten an einen weltlichen übergehen, und dem Wortlaute nach sind also ihre Vorschriften nicht für Besizungen gegeben, welche von einem geistlichen Regenten an einen anderen geistlichen übergehen, mithin — wenn §. 47 des Hauptschlusses müssig dastehen, etwa als Inhaltsanzeige der folgenden Paragraphen betrachtet werden sollte — so hätte der Kurerzkanzler wegen des Bisthums Regensburg und des Würzburgischen Amtes Aurach, der Hoch- und Deutschmeister wegen der Vorarlberg'schen Stifter, Abteien und Klöster, und der Fürst Großprior des Malthefer Ordens wegen der Grafschaft Bonndorf, der Abteien St. Blasi u. s. w. keine Schulden zu übernehmen gehabt; und jede mediatisirte Reichsstadt hätte ihre gesammten Staatsschulden für sich behalten müssen.

In solche Inkonsequenzen geräth man, wenn man, den Geist des Gesezes, die unzweideutig erklärte Absicht des Gesezgebers nicht achtend, nur an dem Buchstaben klebt! Und so sehr man sich auch jenseits dagegen verwahrt, es beruhet dennoch die ganze Herzoglich Nassauische Gegendeduktion in ihrem lezten und einiger Maßen scheinbaren Fundamente lediglich auf dem Umstand, daß die fraglichen Entschädigungsländer des Herzoglichen Hauses weltliche Besizungen waren, und der Deputations-Hauptschluß wenigstens in den §. §. 77 und den folg. den Worten nach blos von geistlichen Entschädigungsländern spricht. Denn daß — abgesehen von allen positiven Bestimmungen — schon durch allgemeine Rechtsgrundsäze die Verpflichtung des neuen Erwerbers zur Schuldenübernahme bei Abtretung einzelner Landestheile nicht weniger, als bei ganz vertheilten Staaten geboten und auf dem staats- und völkerrechtlichen Gebiete auch anerkannt sey; daß also auf den Umstand, Nassau seyen nur Theile der Landgrafschaft Hessen zur Entschädigung angewiesen worden, kein Einwand gegen die diesseitigen Forderungen gegründet werden könne, ist oben mit steter Rüksicht auf die Rastatter Friedensunterhandlungen zur Genüge nachgewiesen worden.

§. 21.

---

[1]) Protokoll der ausserordentl. Reichs-Deputation Band II. Seite 915.

§. 21.

Herzoglich Nassauische Einwendungen und deren Widerlegung.

Wenn jenseits in Hinsicht des §. 47 des Deputations-Hauptschlusses erinnert wird, derselbe enthalte seinem ganzen Inhalte nach überhaupt keine Rechtsnorm, also auch nicht über den Schuldenpunkt, und könne keine solche enthalten, weil er als der lezte Paragraph des französischen Originaltextes blos von den vermittelnden Mächten ausgegangen sey; so bedarf dies keiner Widerlegung. Denn sind es etwa keine dispositiven Worte, wenn der Gesezgeber sogar befehlend sagt: »In Ansehung ——— soll es nach den in den fol»genden §. §. enthaltenen Vorschriften gehalten werden?« Hat nicht dieser Paragraph, möge er ausgegangen seyn, von wem er wolle, die legale Sanktion von Kaiser und Reich erhalten? Ja es ist sogar falsch, daß die ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Paragraphen von den Vermittlern allein herrühren; ihre Ueberschrift lautet vielmehr wörtlich: »Expédition du Texte original en langue françoise *finalement con»venu entre les Ministres des Puissances médiatrices et la Deputation extra»ordinaire de l'Empire* pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif »de la Deputation.« [1])

Scheinbarer ist ein anderer Einwand.

Da die Absicht der Reichs-Deputation, in den §. §. 77 und den folg. ihres Hauptschlusses allgemeine Regeln für das Schuldenwesen aller zur Entschädigungsmasse gezogener, sowohl weltlicher als geistlicher Länder zu geben, in dem mehr erwähnten Beschlusse vom 8. Sept. 1802, und hiernach in dem direkt entscheidenden §. 47 des Gesezes selbst zu deutlich ausgesprochen ist; so versucht man Herzoglich Nassauischer Seits die befragten Besizungen aus der Zahl der Entschädigungsländer heraus zu demonstriren und dadurch dem Deputations-Hauptschlusse seine Anwendbarkeit hierauf zu entziehen.

Zu diesem Ende wird geradezu behauptet: die Reichs-Deputation sey nach den auf dem Rastatter Kongresse und im Lüneviller Frieden bestimmten Direktivnormen, auch zufolge ihrer Bevollmächtigung nur befugt gewesen, die Entschädigungen durch Säkularisationen zu Stande zu bringen; keinem Erbfürsten habe dabei sogar reichsschlußmäßig eine auf der rechten Rheinseite gelegene Besizung oder darüber zustehende Hoheitsrechte entzogen werden sollen; mithin könnten die an Nassau gekommenen Hessischen Aemter und überhaupt alle diesseits des Rheins liegenden weltlichen Besizungen, welche bei dieser Gelegenheit einen andern Regenten erhalten hätten, nicht als Entschädigungsländer angesehen und beurtheilt werden. Vielmehr liege ein Tauschvertrag zwischen den hohen streitenden Theilen vor, wodurch jene Besizungen von Hessen an Nassau für die dem lezteren angewiesenen Kurmainzischen Aemter Steinheim u. s. w. überlassen worden seyen. Der Inhalt dieser Uebereinkunft sey — wie auch bei andern Verträgen der Art geschehen — blos mehrerer Sicherheit wegen in den Deputations-Hauptschluß aufgenommen worden. Darum mache auch das Gesez selbst im §. 45 einen Unterschied zwischen eingetauschten und Entschädigungsländern, und darum heiße es, was insbesondere die fraglichen Besizungen betrifft, in der Abstimmung des agnatischen Hauses Kurhessen wörtlich: »Obgleich die diesseitige »Subdelegation — eine besondere Instruktion nicht mehr erhalten kann« — so trete man dennoch ——— »mit dem Vorbehalte bei, daß außer der näheren Bestimmung derer in „ebengedachtem Voto bereits bemerkten, demnächst noch weiter zu erörternden Punkte, »auch die Rechte der Erbfolge, welche dem Hochfürstlichen Hause Hessenkassel in Ansehung »derer

[1]) Daselbst, Seite 846.

»derer zufolge des plan général durch Abtretungs- und Tauschverträge anderen Reichs-»fürsten zufallenden Lande zustehen, auf das dafür acquirirte Surrogat transferirt, und »diese Uebertragung zur Aufrechthaltung gedachter Gerechtsame dem Reichs-Deputations-Re-»ceß ausdrüklich inserirt werde. Denn obzwar ohnehin zu vermuthen ist, daß das Fürst-»liche Haus Hessen-Darmstadt den zu solchen wichtigen Verträgen erforderlichen agnati-»schen Konsens gesucht, und dabei die übertragende Successionsrechte gehörigen Orts »zugesichert haben dürfte u. s. w.» [2])

Diesemnach könne sich Hessen zur Begründung seiner Ansprüche nicht auf das Reichs-gesez beziehen und eine besondere Stipulation habe es verabsäumt.

Einige Beleuchtung wird indessen dieses ganze Raisonnement in seiner Blöße dar-stellen.

Der Auftrag der außerordentlichen Reichs-Deputation gieng allerdings auf gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts, und diese bestand in der Erledigung derjenigen Gegenstände, welche in dem Lüneviller Frieden auf weitere Erörterung ausgesezt worden. Daher wurde ihr auch in der Reichsgeneral-Vollmacht vollkommene Gewalt ertheilt: »die »in dem Lüneviller Friedensschlusse Art 5. und 7. einer besonderen Uebereinkunft noch »vorbehaltenen Gegenstände mit und neben der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, »einvernehmlich mit der französischen Regierung näher zu untersuchen, zu prüfen und mit »Rüksicht auf das von Sr. kaiserl. Majestät ratificirte Reichsgutachten vom 2. October »v. J. (1801) zu erledigen.« [3])

Wenn nun aber die Reichs-Friedens-Deputation so gewiß [4]), als der erwähnte Frie-densschluß keineswegs blos geistliche Länder zu Entschädigungsobjekten bestimmte, sondern nur festsezte, daß der den Erbfürsten zu gebende Ersaz für ihre auf der linken Rheinseite gelegenen und an Frankreich abgetretenen Besizungen aus dem Inneren des deutschen Reichs genommen werden solle (un dédommagement qui sera pris dans le sein du dit Empire); wenn noch weniger, was jenseits so kühn behauptet wird, reichsschlußmäßig die Regel aufgestellt war, daß kein deutscher Erbfürst eine diesseits rheinische Besizung oder Hoheits-Rechte daselbst verlieren solle [5]); so kann sich auch die Wirksamkeit der Reichs-Deputation nicht auf die Ausmittelung der Entschädigung für die erblichen Reichsstände durch Säkularisation der geistlichen Staaten und Stiftungen beschränkt haben.

Die

---

[2]) Daselbst Seite 256 und 257.

[3]) Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichs-Deputation Band I. Seite 7.

[4]) Der von gegnerischer Seite angeführte Beschluß vom 4. April 1798 (Sessio XXXIX) enthält keine solche Beschränkung, sondern giebt nur die Einwilligung der Deputation zur Entschädigung durch Säkularisa-tionen zu erkennen, sagt aber nicht, daß Säkularisationen die einzige Art, die Entschädigungen zu bewirken, seyn sollen. Es heißt daselbst wörtlich: „Da — — —; so sehe die Deputation, um diese Unterhandlun-„gen und den Augenblik der endlichen Pacification sobald als möglich herbei zu führen, sich gedrungen, auch „noch in die verlangte, durch Säkularisationen zu erzielende Entschädigungen für den auf dem linken Rhein-„ufer entstehenden Verlust sich einzulassen und darüber in nähere Unterhandlung zu „treten.“ Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation, Band I, Seite 536.

[5]) Die Verhandlungen der Reichs-Deputation über die Reklamationen der Fürstinnen von der Lippe und von Isenburg und der Gräfin von Hillesheim beweisen nichts dagegen. Im Irrthum hatten nemlich die Ver-mittler das unter Lippischer Landeshoheit stehende ehemalige Nonnenkloster Kappel, was schon seit der Reformation in ein weltliches Fräuleinstift verwandelt war, dem Hause Nassau-Dillenburg als Entschädi-gung zugedacht. Die irrige Voraussezung, als sey Kappel eine unmittelbare und zu säkularisirende Abtei, hatte zur Folge, daß Lippe keine Entschädigung dafür angewiesen wurde. Sehr natürlich reklamirte nun die Fürstin von der Lippe dagegen und folgerichtig beschloß die Reichs-Deputation: „Daß die Beschwerde der „Frau Fürstin zur Lippe wegen des Stifts Kappel den vermittelnden Herrn Ministern zur Berüksichtigung

Die Basis für ihre Anordnungen sollten zwar die Verhandlungen der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt seyn, und zu säkularisirende geistliche Güter sollten die Hauptentschädigungsmasse bilden; allein so, wie in jenen Verhandlungen freie Reichsstädte und unmittelbare Reichsdörfer nicht ausdrüklich zur Entschädigung mitbestimmt waren, dennoch aber von der Reichs-Deputation dazu verwendet wurden [6]; eben so mußte sie auch zur Abrundung der Territorien, zur besseren Gestaltung und Erstarkung des Reichs, über andere unmittelbare Reichsgebiete, über Besizungen weltlicher Reichsstände verfügen können, sobald nur die Vorschrift des Lüneviller Friedens nicht dadurch verlezt, die Rechtsgleichheit der Erbfürsten nicht gestört, also dem weltlichen Reichsstande, über dessen Güter sie in der Art disponirte, dafür Ersaz wurde. Mit Recht wurden daher die Rheinpfalz, mehrere Holstein-Oldenburgische Besizungen, das Isenburgische Dorf Okriftel, das Hannöverische Amt Wildeshausen [7], und die nun Nassauischen oder Badischen, ehemals Hessischen Aemter von Reichswegen, obgleich mit Zustimmung der seitherigen Besizer, zu Entschädigungsobjekten bestimmt, und denjenigen Erbfürsten zu Theil, welchen sie besser als ihren seitherigen Besizern gelegen waren.

Wo hingegen eine Bestimmung des Deputations-Hauptschlusses nicht von der Reichshoheit ausgieng, sondern auf einer Uebereinkunft der Betheiligten beruhte, und blos zu mehrerer Garantie in diese Haupt-Urkunde aufgenommen wurde, da wird dieses ausdrüklich ausgesprochen. So heißt es daselbst im §. 3, die Reste des Amtes Horstmar sollten den Rheingrafen zufallen »unter der Bedingung, die gegen den Fürsten von »Salm den 26. October vorigen Jahres übernommenen Verbind»lichkeiten zu erfüllen.« So wurde Baden im §. 5. die Herrschaft Lahr zugetheilt »unter der zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten »von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten verabredeten »Bedingungen.« So erhielt Nassau selbst nach §. 12. die Grafschaft Sayn-Alten-kir-

———

"mitzutheilen und daher an die k. höchstansehnliche Plenipotenz gewöhnlicher Maßen zu bringen sey." Protokoll der ausserordentl. Reichs-Deputation, Seite 127.

Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Isenburg und Hillesheim im Entschädigungsplane zugetheilten Frauenstift Heiligenkreuz, das unter Oesterreichischer Herrschaft gelegen war. Daselbst Seite 156 folg.

Und wie sieht's dann aus mit dem, Hessen-Darmstadt diesseits des Rheines zuständig gewesenen Schuzrechte über Wetzlar und mit dem Geleitsrechte in Beziehung auf Frankfurt? wie mit den Hessen-Kasselischen Rechten auf Corvey? (Deputations-Hauptschluß §. 7.)

[6]) Nach gegnerischer Behauptung soll dies die Reichs-Deputation gethan haben, nicht weil sie sich für ermächtigt dazu gehalten, sondern weil sie genöthigt gewesen, sich hierin demjenigen zu unterwerfen, was darüber, wenn auch abweichend von den Direktivnormen des Lüneviller Friedens durch höhere Macht festgesezt und ihr als unabweichliche Norm gegeben gewesen. Allein weder in den Regensburger Verhandlungen, noch sonst irgendwo findet sich die entfernteste Spur eines solchen kategorischen Imperativs. Die Reichsstädte und Dörfer sind vielmehr eben so, wie die Nassauisch gewordenen alt-Hessischen Besizungen zu Entschädigungsobjekten von den Vermittlern vorgeschlagen, und dieser zwiefache Vorschlag ist von der Reichs-Deputation angenommen, von Kaiser und Reich aber immer auf gleiche Weise zum Gesez erhoben worden.

[7]) Die Abtretung dieses Amtes soll zwar, wie jenseits behauptet wird, durch die Aufhebung des Elsfleter Zolles nothwendig geworden seyn; allein vergeblich sieht man sich hier nach einem Kausalitätsnexus um. Eine nothwendige Folge jener Aufhebung war nur Entschädigung des Herzogs von Holstein-Oldenburg; nicht aber auch, daß diese Entschädigung in dem Kurbraunschweigischen Amte Wildeshausen bestehen mußte. Es konnten ihm auch geistliche Besizungen zugetheilt werden. Da aber jenes Amt Oldenburg besser gelegen war, so theilte man es demselben zu und entschädigte Kurbraunschweig durch Osnabrück. Ganz dasselbe findet im fraglichen Falle Statt. Hierzu kommt, daß ja der Herzog von Holstein-Oldenburg auch an Lübeck mehrere Dörfer und manche Rechte und Besizungen abtrat und daß seine Entschädigung neben dem genannten Amte noch aus andern Objekten bestand, nirgendwo aber gesagt ist, daß gerade Wildeshausen für den Elsfleter Zoll gegeben seyn solle; wonach also dafür auch die Münsterischen Aemter Vechte und Kloppenburg gegeben seyn können.

kirchen »mit dem Bedinge, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-»Wittgenstein nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen«; wogegen derselbe Paragraph bei der Ueberweisung der Hessischen Aemter keiner besonderen deshalb Statt gefundenen Verabredung erwähnt.

Wenn nun aber die Reichs-Deputation über andere als zu säkularisirende Reichsterritorien zu verfügen allerdings berechtigt war und wirklich verfügte, so mußte sie auch eben so berechtiget, als verpflichtet erscheinen, bindende Normen für diejenigen Rechtsverhältnisse zu ertheilen, welche durch eine Disposition über solche Gegenstände entstehen konnten, ja entstehen mußten. Dieses Recht hat auch die Reichs-Deputation wirklich ausgeübt, dieser Verpflichtung hat sie entsprochen, indem sie im §. 47 des Hauptschlusses bestimmte, daß es in Hinsicht »der Entschädigungsländer und Gebiete«, mithin nicht weniger in Ansehung der freien Reichsstädte, der unmittelbaren Reichsdörfer und der übrigen weltlichen, zur Entschädigungsmasse gezogenen Besitzungen, als in Ansehung der geistlichen Entschädigungsländer nach den in den folgenden §. §. enthaltenen Vorschriften gehalten werden solle.

§. 22.

Fortsetzung.

Daß auch Tauschverträge und sonstige Uebereinkünfte unter den zu entschädigenden Reichsständen sowohl vor, als nach Vollziehung des Entschädigungsgeschäfts zulässig waren, konnte keinem Zweifel unterliegen, ja es lies sich voraussehen, daß solche Verträge vorkommen würden. Wirklich sind deren auch mehrere geschlossen und zu besserer Gewähr in den Deputations-Hauptschluß aufgenommen worden, wie namentlich der eben angeführte zwischen Nassau und Baden wegen der Herrschaft Lahr (§. 5 daselbst) und zwischen Baden und dem Hause Sayn-Wittgenstein wegen der Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zubehörden (§. 12 und 23). Mit Recht konnte daher die Reichs-Deputation außer den zur Entschädigung angewiesenen Besitzungen auch eingetauschte erwähnen und, was sich übrigens — wie auch im §. 45 gesagt wird — von selbst verstand, zu mehrerer Sicherheit ausdrücklich bestimmen, daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen sollten.

Daraus folgt indessen keineswegs, daß blos die geistlichen Länder und Güter zur Entschädigungsmasse gehören, und daß auf sämmtliche hierbei von einem weltlichen Regenten an einen anderen gekommenen Besitzungen die von der Reichs-Deputation für die Entschädigungsländer gegebenen Normen unanwendbar seyen. Darüber hat vielmehr, wenn es sich nicht (wie z. B. in Hinsicht der Herrschaft Lahr) aus dem Hauptschlusse selbst ergiebt, derjenige, welcher es im Einzelnen behauptet, rechtlicher Ordnung nach den Beweis zu erbringen. Was insbesondere die an Hessen gekommenen Mainzischen Aemter betrifft, so erklärt sie sogar die Reichs-Deputation ausdrücklich für solche, welche von ihr diesem erlauchten Hause angewiesen, also nicht durch Tausch an dasselbe übergegangen sind [1]). Ebenso sagt des hochseligen Herrn Fürsten zu Nassau Durchlaucht in einem an des jezigen Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit am 14. Okt. 1802 erlassenen Schreiben, daß

diese

[1]) Deputations-Hauptschluß §. 25. "Auch das Haus Compostell zu Frankfurt und alle Proprietäten, Besizungen "und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domkapitel außer den, dem Könige von Preußen, dem Land-"grafen von Hessen-Cassel und Darmstadt, dem Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen an-"gewiesenen Aemtern zugestanden haben und von denselben genossen worden sind."

diese Aemter nach der neueren Deklaration der vermittelnden Mächte einen Theil der Entschädigung Hessens ausmachen und die Hessischen Aemter Katzenelnbogen u. s. w. Nassau angewiesen seyen [2]. Ferner enthält das weitere Schreiben vom 1. Nov. 1802 die ausdrückliche Aeußerung, daß die oft erwähnten Aemter »nach dem »neuesten Entschädigungsplan« abzutreten seyen [3]; und das in diesem Schreiben angeführte Nassauische Besitznahme-Patent von demselben Tage thut männiglich und wörtlich zu wissen: »Da durch den von den vermittelnden Mächten der außerordentlichen Reichs-Deputation in Regensburg am 8ten verflossenen Monates vorgelegten und von dieser angenommenen *plan général et définitiv* Uns und Unserm Fürstlichen Hause, wegen des auf der linken Rheinseite erlittenen Länderverlustes, die Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Besitzungen der Herrschaft und Aemter Epstein, Katzenelnbogen und Braubach nebst der Vogtei Ems, wie auch der Gemeinschaft Kleeberg und dem Orte Weiperfelden, unter andern als Entschädigung bestimmt und zugeschieden u. s. w. [4]

Auch heißt es in dem Vertrage zwischen Frankreich und Nassau vom 12. Merz 1806, daß die nach diesem Vertrag abzutretenden weltlichen und geistlichen Besitzungen Nassau's einen Theil der zufolge des §. 12. des deutschen Reichsrecesses von 1803 (mithin durch Anordnung der Reichsstaatsgewalt, nicht aber durch Separatkonvention), an Nassau gekommenen Ländermasse ausmachen [5]. Unter den weltlichen Besitzungen aber, über welche hier verfügt wurde, sind keine anderen als alt-Hessische begriffen. Endlich sagt selbst die Herzoglich Nassauische Regierung in einem Erlasse an die diesseitige Regierung zu Darmstadt vom 17. December 1806 ganz unumwunden, daß das Herzogliche Haus die befragten Aemter »nicht durch einen ganz unerfindlichen Tausch, sondern durch eine von dem deutschen Reich und »den vermittelnden Mächten gut gefundene Anweisung gewisser Provinzen »statt der verlornen Saarbrückischen Lande« bekommen habe.

Auch war ja ein Tauschvertrag überall nicht gedenkbar! Rußland und Frankreich hatten über die, in die Entschädigungsmasse zu ziehenden Länder (le sein du dit Empire) kein Verfügungsrecht, sondern waren blos von Kaiser und Reich als Vermittler anerkannt, und dadurch war ihnen die völkerrechtliche Befugniß zur Einmischung in die Angelegenheiten eines dritten Staats, namentlich hier zur Entwerfung und Vorlage des Entschädigungsplans zugestanden. Ein Tauschvertrag, abgeschlossen mit den vermittelnden Mächten, gehört also in das Reich der Träume. Gleich wenig war ein solcher Vertrag mit Nassau vorhanden.

Unter diesen Umständen spricht die jenseits angezogene Erklärung des Kurfürstlich Hessischen Abgeordneten, welche sonst an sich unerheblich wäre, da sie — wie ausdrücklich darin bemerkt ist — ohne besondere Instruktion abgegeben wurde, und jedenfalls blos die nicht entscheidende Ansicht eines im vorliegenden Rechtsstreite nicht befangenen, auch mit dem Großherzoglich Hessischen Hause nicht als juristisch Eins zu betrachtenden Dritten aussprechen würde, sogar gegen das Herzoglich Nassauische Haus. Denn nach der angezogenen Abstimmung des Kur-Hessischen Subdelegirten würde zur Rechtsbeständigkeit eines Tauschvertrags der agnatische Konsens seines Hofes erforderlich gewesen seyn; während

[2]) Beilage X.

[3]) Beilage XI.

[4]) Beilage XII.

[5]) Der Rheinische Bund (von Winkopp), Band II, S. 250.

rend die, durch den Deputations-Hauptschluß vorgeschriebene Abtretung der fraglichen Hessischen Aemter an Nassau ohne alle agnatische Einwilligung des Kurfürstlich Hessischen Stammes vor sich gieng.

§. 23.

Fortsezung.

Ungegründet ist also die jenseitige Behauptung, daß diesseits des Rheins gelegene weltliche Lande nicht zur Entschädigungsmasse gehörig gewesen, und, wenn sie auch an einen entschädigten Reichsstand gekommen, doch nach anderen Grundsäzen, als die säkularisirten Güter zu beurtheilen seyen. Richtig bemerkt vielmehr Klüber [1]: »Wohl bilde»ten im Jahre 1803 die geistlichen Besizungen auf der rechten Rheinseite (damals noch »mit Ausnahme der Besizungen von Kurmainz und der geistlichen Ritterorden) die Sä»kularisations-Masse, aber noch nicht die ganze Entschädigungs»Masse. In diese fielen damals auf der rechten Rheinseite auch ver»schiedene Besizungen und Einkünfte weltlicher Fürsten, die deutsche »Hälfte des Ertrags vom Rheinschiffahrts-Oktroi, die Reichsdörfer und Reichsstädte, (mit »Ausnahme von Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.) »Daher kommt es, daß man die ganze Masse, welche 1803 als Entschädigung ge»geben ward, an geistlichen und weltlichen Besizungen (nach Gaspari) schäzen »konnte auf 1,557¾ Quadratmeilen, 3,508,400 Einwohner, 24,635,350 Gulden Ein»künfte.« Ungegründet, und weder nach dem Geiste noch nach dem Buchstaben des Lüneviller Friedens und der Reichs-Vollmacht zu rechtfertigen, ist sonach die fernere Behauptung des Gegentheils, daß sich der Auftrag der Reichs-Deputation auf Säkularisationen und auf Vertheilung der säkularisirten Güter unter die Erbfürsten beschränkt habe; daß mithin alles, was darüber hinaus geschehen, als nicht von ihr ausgegangen oder ihre Kompetenz überschreitend zu betrachten sey. Wäre diese Angabe gegründet, so würde daraus auch folgen, daß der Elsfleter Zoll, das Hessische Schuzrecht über Wezlar u. s. w. nicht habe aufgehoben, daß dem deutschen und Maltheser-Orden, den in ihrer Unmittelbarkeit fortbestandenen Reichsstädten, als zu den Erbfürsten nicht gehörend, keine Entschädigung habe zu Theil werden dürfen, daß auch Nassau kein Appellationsprivileg habe erlangen können; denn von allem diesem steht ja weder in dem Lüneviller Frieden, noch in der Reichs-Vollmacht eine Sylbe!

War nun aber, wie nicht geleugnet werden kann, die Reichs-Deputation berechtiget, die Hessischen Aemter Nassau zur Entschädigung anzuweisen, so war sie auch verpflichtet, wegen der Schuldenübernahme Vorsehung zu thun; und was sie in dieser Hinsicht im §. 47. des Hauptschlusses allgemein festsezte, war nothwendig auch als Rechtsnorm für jene Aemter gegeben, indem, was von den Entschädigungsländern als Gattung gilt, von jeder nicht ausdrüklich ausgenommenen Art gelten muß. Hessen hatte sonach nicht nöthig, für sich etwas besonderes zu stipuliren; es war schon durch die Vorschriften derselben Reichsstaatsgewalt, welche einen Theil seiner Besizungen zur Entschädigungsmasse zog, vollkommen gesichert. Unter bestimmter Beziehung auf diese Vorschriften, unter ausdrüklichem Vorbehalte »aller Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Re»gensburger Beschlüsse« und nicht anders wurden auch die fraglichen Aemter an Nassau abgegeben. (Beilage II.)

Doch

[1]) Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Dritte Abtheilung. Seite 405.

Doch es sey auf einen Augenblik eingeräumt, der nicht existirende Reichsschluß, wonach in der Regel (Ausnahmen wären also dann immerhin selbst der gegnerischen Behauptung nach zulässig gewesen) kein reichsständisches Erbland habe zur Entschädigung gegeben werden können, liege vor; es werde einmal angenommen, die Reichs-Deputation habe die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten und gethan, wozu sie nicht befugt gewesen; so ist damit für den Herzoglich Nassauischen Hof dennoch kein Schritt auf dem Rechtsgebiete gewonnen. Denn durch allerseitige Einwilligung der Betheiligten wären alsdann jene Anordnungen zu Recht erwachsen. Die Betheiligten waren nemlich, in so ferne es der Gesammtheit galt, Kaiser und Reich; und in so weit es sich von den Rechten Einzelner handelte, die beiden im Streite nun befangenen Regentenhäuser. Des Kaisers Majestät hat aber die reichsoberhauptliche Genehmigung durch das Kommissions-Ratifikations-Dekret vom 27. April 1803, das Reich seine Zustimmung durch das Reichsgutachten vom 24. Merz desselben Jahres, endlich die beiden hohen streitenden Theile ihre Einwilligung ebenfalls erklärt. Denn Nassau ersucht am 14. Oktober 1802 (Beilage X.) unter der Erklärung, daß die früher ihm zugedachten Mainzischen Aemter »nunmehr »einen Theil der Entschädigung« Hessens ausmachten, dieses um die nöthigen Befehle, damit Nassau die Hessischen ihm »angewiesenen Besizungen« provisorisch in Besiz nehmen könne. Hessen erklärt seine Einwilligung; und hierauf kündigt Nassau am 1. Nov. 1802 (Beilage XI.) die nunmehr zu vollziehende provisorische Besiznahme der »nach dem »neuesten Entschädigungsplan« ihm abzutretenden Aemter an. In dem gleichzeitig erlassenen provisorischen Besizergreifungs-Patent (Beilage XII.) sagt es, daß diese Aemter ihm nach dem Entschädigungsplane »wegen des auf der linken Rheinseite erlittenen »Länderverlustes — als Entschädigung bestimmt — und nach freundschaftlichem Einverständ»niß mit — Hessen — beschlossen worden, von nur — gedachten Landestheilen provisori»schen Besiz nehmen zu lassen.« Als die Zeit der definitiven Besiz-Ergreifung gekommen, ersucht Nassau um die dazu nothwendigen Hessischen Verfügungen, und stellt es Hessen ganz anheim, »auf welche Art die Unterthanen und Diener ihrer Pflichten entlassen und über»haupt die Uebergabe bewerkstelligt werden wolle.« (Beilage I.) Hessen entspricht diesem Ansinnen »unter der ohnehin sich schon von selbsten verstehenden Bedingung, daß dem»selben unter andern auch alle sonstige Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Regens»burger Beschlüsse bis zur demnächstigen Auseinandersezung reservirt verbleiben« (Beilage II.); und in Gemäßheit und in unmittelbarer Folge dieser also bedingten Zustimmung übernimmt Nassau, diesem ausdrüklichen Vorbehalt keineswegs widersprechend, die genannten Aemter als Entschädigungs-Länder [2].

Bei dieser Lage kann sich das Großherzoglich Hessische Haus jedenfalls direkt auf den Deputations-Hauptschluß beziehen und seine Rechtsansprüche daraus unmittelbar herleiten, was auch schon bei den aussergerichtlichen Verhandlungen geschehen ist [3]. Es ist mithin keineswegs aus Mangel einer näheren Entscheidungsnorm ver-

---

[2]) Zwar soll, wie jenseits behauptet wird, selbst Kaiser und Reich nicht über die Hessischen Besizungen habe disponiren können, weil über wohlerworbene Rechte Einzelner die Stimmenmehrheit nicht entschieden habe. Allein diese Bestimmung des westphälischen Friedens gieng nicht auf ausserordentliche Fälle, namentlich Reichskriege und Reichsfrieden, wo die Reichsgewalt zur Ergreifung ausserordentlicher Mittel und zur Ausübung des Staatsnothrechts berechtigt erschien. Alsdann war die Einwilligung des Betheiligten nicht nöthig, wie Beispiele genug bewiesen haben.

[3]) Erklärung der Großherzoglich Hessischen Gesandtschaft bei der Vermittelungs-Kommission (Nr. 19 der Kommissionsakten): „— — — Diese Absicht und die unbeschränkte Ausdehnung der Ver„bindlichkeit zur Schuldenübernahme auf alle Entschädigungslande ohne Unterschied hat die Reichs-Deputa„tion bei einer andern Gelegenheit mit größter Bestimmtheit auch wörtlich ausgedrükt.

veranlaßt, auf die allgemeinen Rechtsprincipien zurükzugehen. Wenn dies dennoch geschehen, so war davon allein der Zwek, diese Rechtssache aus verschiedenen Gesichtspunkten zu beleuchten, um nachzuzeigen, daß sich daraus stets dasselbe Resultat hervorstelle; daß nemlich die diesseitigen Forderungen nach der Philosophie des Rechts, nach der damit ganz übereinstimmenden Staats- und Völkerrechtspraxis, endlich auch nach dem Buchstaben und dem Geiste des geschriebenen Rechts gerechtfertigt erscheinen [4].

§. 24.

V) Nach Nassau's eigenem Anerkenntniß.

1) Durch Uebernahme der Lokalbeamten und der Kammerzieler.

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung des Deputations-Hauptschlusses hat auch Nassau selbst theils gegen sich anerkannt, theils für sich angewendet und angesprochen.

1) Ohne Weigerung hat Nassau die, in den erworbenen Hessischen Aemtern vorgefundenen Lokal-Beamten übernommen und ganz nach der Vorschrift des Hauptschlusses behandelt; obgleich der darüber zunächst entscheidende §. 59 dieses Gesezes nur von der Dienerschaft, dem Militär und den Pensionisten der bisherigen geistlichen Regenten, Reichsstädte, unmittelbaren Körperschaften und Kreise spricht. Warum wurde nicht rüksichtlich der Staats-Diener behauptet, was man izt in Ansehung der Schulden geltend machen will? Und doch sind — wie Brauer richtig bemerkt [1]) — Pensionen nur eine Art von Schulden und beide nach gleichen Grundsäzen zu beurtheilen.

Daß

"In dem Deputations-Erlaß an die kaiserl. Plenipotenz d. d. Regensburg den 9ten Sept. 1802 (Beilage "XIII zum Protokoll der ausserordentlichen Reichs-Deputation) ist gesagt:

"daß bei dem, hiernächst über die Bestimmungen der Entschädigungen besonders zu fassenden endlichen "Schlusse festzusezen seyn werde, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner "Entschädigungslande auch zugleich den anständigen Unterhalt aller, in solchen Landen ihre consti-"tutionelle Existenz gehabten Personen, die darauf hypothecirten Schulden und andere "reellen Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe und hierüber in diesem Schlusse bestimmte "Regeln festzusezen seyen."

"Hier unterscheidet die Reichs-Deputation nicht zwischen geistlichen und weltlichen Entschädigungslanden "und im ganzen Verfolg der Regensburger Verhandlungen zeigt sich keine Spur davon, daß späterhin die "Rede davon gewesen sey, zu Gunsten der durch weltliche Lande entschädigten Fürsten die Verbindlichkeit "zur Schuldenübernahme nur auf die Erwerber vormals geistlicher Lande zu beschränken."

4) Wenn in der diplomatischen Unterhandlung bald diese, bald jene Ansicht der Sache besonders hervorgehoben wurde, so rührt dies daher, daß mehrere selbstständige, von einander unabhängige Gründe für die Gerechtigkeit der diesseitigen Ansprüche streiten, und daß jenes Geschäft zu verschiedenen Zeiten verschiedene Großherzogliche Kommissarien führten, von welchen natürlich jeder diejenigen Gründe vorzugsweise geltend machte, welche nach seiner individuellen Meynung die geeignetsten waren, die Gerechtigkeit der diesseitigen Ansprüche in's rechte Licht zu stellen. Hätte hierbei auch ein Mißgriff geschehen seyn können, nimmer würde dies auf die austrägalgerichtliche Entscheidung der Sache, welche nur auf die gerichtlichen Akten gegründet werden kann, Einfluß haben. Ueberhaupt kommt es ja bei den gerichtlichen Verhandlungen selbst nicht auf die rechtlichen Ausführungen der Parteien, sondern auf die Darstellung der faktischen Momente an. Ite in factum, curia novit jus. Immo judex suppleat, quae desunt advocatis partium. Tit. Cod. II, 11. (Ut quae desunt advocatis).

1) Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Seite 231 folg. "Die Schulden zerfallen in Landesschulden, die ihrem Distrikte, auf dem sie haften, zur Last bleiben; in persönliche Schulden, die auf ihrem Herrn liegen bleiben; und in Kammerschulden, die nach dem künftigen "Rentenstaat theilbar werden. Das nemliche muß bei den Pensionen angewendet werden; denn ein nicht "aus freiem Willen, sondern aus einer vollkommenen Pflicht geschöpfter Gehalt ist eine wahre Schuld; und "wenn also dieser Gattung von Schulden keine eigene Theilungs-Norm vorgemessen ist, so bleibt sie natürlich "unter der allgemeinen Regel, die allen Schulden insgemein geschrieben stehet."

Daß nicht diesseits auch eine verhältnißmäßige Anzahl aus den Kammerkassen besoldeter Centraldiener überwiesen oder deshalb liquidirt worden, ist völlig unerheblich; denn daraus, daß dies bis jezt, wo noch über die entscheidenden Grundsäze gestritten wird, nicht geschehen, folgt keineswegs, daß man die etwa hierauf begründeten Rechte verkannt oder aufgegeben habe. Hätte selbst ein ausdrüklicher Verzicht auf die Uebernahme solcher Diener oder Pensionisten stattgefunden, so sind ja Verzichte immerhin strenge zu erklären und am wenigsten könnte von einem Verzichte, geleistet auf die Befreiung von einer geringen, vorübergehenden Last, geschlossen werden auf gleichen Verzicht in Hinsicht der schwereren, lange drükenden Bürde.

Eben so hat das Herzogliche Haus Nassau ohne Anstand nicht blos die von den als Entschädigung ihm zugefallenen geistlichen Ländern zuvor entrichteten Kammerzieler, sondern auch die von seinen weltlichen Entschädigungsländern früher bezahlten übernommen und fortbezahlt; und doch ist in den darüber verfügenden §§. 86 und 87 des Deputations-Hauptschlusses nur die Rede von geistlichen reichsunmittelbaren Landen, welche (wie z. B. Bamberg, Freisingen und Augsburg an Pfalzbaiern) ganz an einen Erbfürsten kamen, von den Reichsstädten, von abgerissenen Landen jenseits rheinischer Hauptlande (z. B. den Resten des Kurfürstenthums Köln), und endlich von Theilen diesseits rheinischer Entschädigungslande (z. B. dem an Pfalzbaiern gekommenen Bisthum Passau, wovon ein Theil dem Erzherzog Großherzog von Toskana zugewiesen wurde, oder von dem Bisthum Würzburg, was ebenfalls Pfalzbaiern zugetheilt wurde, wovon aber der Fürst von Löwenstein-Wertheim die Aemter Rothenfels und Homburg, das Haus Leiningen die Aemter Grünsfeld, Lauda u. s. w. zur Entschädigung erhielten.)

Unter keine dieser Kategorien lassen sich die an Nassau gekommenen ehemals Hessischen Aemter bringen, und doch wurden sie in Ansehung der Kammerzieler mit jenen ganz gleich behandelt. Und zwar mit vollem Rechte! Denn so wie die auf die Uebernahme der Schulden überhaupt sich beziehenden Vorschriften, ebenso sollten nach §. 47 des Deputations-Hauptschlusses auch die »insbesondere auf die Entrichtung der Kammerzieler« gehenden Vorschriften der folgenden Paragraphen ohne Unterschied bei allen Entschädigungslanden ihre Anwendung finden.

Die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der von abgetretenen Landestheilen früher bezahlten Kammerzieler beruht auch keineswegs, wie man jenseits behauptet, darauf, daß diese Staatslast nicht auf den Kammerkassen, sondern ursprünglich oder zunächst auf dem betreffenden Gebiet als Bestandtheil des deutschen Reichs gelegen. Gerade im Gegentheile haftete sie Anfangs auf dem Kammergute der Reichsstände allein, und erst im Jüngsten Reichs-Abschied von 1654 §. 14 wurden die Kammerzieler zu den nothwendigen Landessteuern gezählt und auf diese das bereits zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts entstandene [2]) und schon im Reichsschluß von 1530 §. 118 anerkannte und ausdrüklich bestätigte Subkollektationsrecht der Landesherrn ausgedehnt. Selbst nachdem dieses geschehen, hafteten dafür die Kammergüter immer zunächst, und nur hülfsweise das Steuerkapital der Unterthanen; denn diese sollten auch nach den neuesten darüber sprechenden Reichsgesezen nur eine Beihülfe geben [3]).

Es

---

[2]) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede, Theil II, Seite 112. §. 8. Seite 133. §. 6. Lang histor. Entwikelung der deutschen Steuerverfassung, Seite 187.

[3]) Reichsschluß von 1720. Reichsschluß von 1775. Art. 33. Wahlkapitulation Art. 15. §. 3.

Es war mithin die befragte Verpflichtung zu keiner Zeit eine auf den Reichsgebieten, sondern eine auf den reichsständischen Kammergütern liegende Realverbindlichkeit; und so gut es sich bei ihr von selbst versteht, daß sie mit dem Kammergute auf jeden Besizer desselben übergeht, sobald nicht ein Anderes stipulirt wird, eben so gut versteht es sich von selbst, daß dem Erwerber eines Kammerguts mit demselben zugleich der darauf fallende Theil der Kammerschulden zufällt, wenn er sich nicht die Befreiung davon bedungen hat, welches leztere sogar mit rechtlicher Wirkung gegen die Gläubiger nur mit deren Zustimmung geschehen könnte [4]).

Darum hat auch die Reichs-Deputation in dem §. 86 ihres Hauptschlusses blos »zu »mehrerer Sicherstellung des reichskammergerichtlichen Unterhalts« eine Verfügung über die Kammerzieler, eine andere aber über die »auf den Entschädi- »gungsländern haftenden Schulden« in die §§. 77 und folg. »zur Be- »ruhigung so vieler Gläubiger« aufgenommen; und wenn Nassau jene Vorschrift, ob sie gleich nur von »geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten« spricht, dennoch als bindend in Hinsicht seiner weltlichen Entschädigungsländer anerkannte, so muß es dasselbe nothwendig auch von den Normen dieser Paragraphen des Gesezes zugestehen.

§. 25.

2) Durch die Nassauischen Grundsäze bei der Rheinpfälzischen Ausgleichung.

2) Auch bei der Rheinpfälzischen Ausgleichung wurden von den hohen Besizern der Rheinpfalz und unter ihnen vom Herzoglichen Hause Nassau selbst, die Vorschriften des Deputations-Hauptschlusses nicht nur als vollkommen übereinstimmend mit dem allgemeinen öffentlichen Rechte anerkannt, sondern auch als positives Gesez für anwendbar auf jenes Ausgleichungsgeschäft erklärt und sowohl im aktiven als passiven Verhältnisse wirklich angewendet.

a) Als nemlich das Königliche Haus Baiern an den Rheinpfälzischen Schulden keinen Antheil nehmen wollte, sahen sich die durchlauchtigsten Besizer der diesseits des Rheins gelegenen Rheinpfalz veranlaßt, die Zahlung der Zinsen von der an die Krone Baiern provisorisch und bis zur endlichen Abtheilung überwiesenen Kapitalsumme einzustellen. Für die Beurtheilung des Publikums wurde ein von dem Großherzoglich Badischen Geheimen Justiz-Departement über diese Maaßregel abgegebenes Gutachten vom 8. August 1807 im Auszug durch den Druk bekannt gemacht, worin folgende Grundsäze aufgestellt und mit steter Rüksicht auf den Deputations-Hauptschluß für die Rheinpfälzische Schuldensache angewendet werden:

»Jedes abgetretene Land geht in der Regel mit allen Lasten, folglich mit allen darauf »haftenden Schulden auf den neuen Besizer über.

»Als solche Schulden, welche auf der Gesammtheit eines Landes haften, müssen »jene angesehen werden, welche für Rechnung und Bedürfniß des gesammten Landes auf- »genommen und verwendet worden sind.

»Bleibt ein solches Land unzertrennt beisammen, so werden die darauf haf- »tenden Schulden aus den Kräften des gesammten Landes getilgt. Jeder Landestheil »liefert in die Hauptkasse seine Abgabe; er trägt also schuldigermaßen nach Verhältniß »der

4) Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt, Band II. Seite 241.

»der Einkünfte, die er abliefert, zur Schuldentilgung bei. Wird das Land unter meh»rere neue Erwerber vertheilt, ohne daß in Ansehung der Schulden besondere Uebereinkunft »kunft oder Vorschrift vorhanden ist, so wird durch diese Trennung an der Schuldigkeit »der getrennten Lande, zu der Schuldentilgung mitzuwirken, gar nichts geändert; jeder »Landestheil bleibt wie vorhin verpflichtet, nach Verhältniß seiner Einkünfte dazu beizu»tragen.

»Die sämmtlichen Landestheile oder ihre Besizer haben daher die Schulden entweder »aus einer gemeinschaftlichen Concurrenzkasse abzuführen, oder die Schuldposten selbst »nach dem nemlichen Verhältnisse der Renten und Einkünfte unter sich zu vertheilen.

»Wenn ein einzelner Schuldposten zufällig auf einen Landestheil specialiter hypothe»cirt ist, so enthebt dieser Umstand die anderen Landestheile keineswegs ihrer Pflicht, »das ihrige zur Tilgung dieser gemeinschaftlichen Schulden beizutragen.

»Die hier angeführten Grundsäze sind allgemeine Rechtsregeln. Wenn eine »Ausnahme dagegen Statt finden soll, so muß sie aus Gesezen oder Verträgen bewiesen »werden.»

»Auch das allgemeine Vernunftrecht billigt diese Grundsäze. Es müssen daher sou»veraine Staaten, zwischen welchen kein zeitlicher Richter vorhanden ist, in solchen Fäl»len nach derselben Regel zu Werke gehen.«

Auf diesen Grundsäzen beruhet das Großherzoglich Badische, die erwähnte Zinszahlung sistirende Dekret vom 22. Merz 1808, welchem der Herzoglich Nassauische Hof ganz ausdrüklich beigetreten ist, und wodurch er sich also auch zu jenen Grundsäzen bekannt hat.

b) Nicht aber blos gegen einen Dritten, sondern auch in passivem Verhältniß und gegen sich selbst hat man dieselben Grundsäze jenseits anerkannt und zur Anwendung bringen lassen.

Das dem Hause Nassau im Deputations-Hauptschlusse zugetheilte Rheinpfälzische Amt Caub ist nemlich nicht weniger weltliches Entschädigungsland, als die an Nassau überwiesenen Hessischen Aemter. Nach den Grundsäzen, welche Nassau gegenwärtig Hessen gegenüber aufstellt und geltend zu machen versucht, hätte es von den Rheinpfälzischen Schulden überall nichts zu übernehmen gehabt, während es doch nicht weniger als die übrigen Theilhaber der Rheinpfalz daran verhältnißmäßig Antheil genommen hat.

Nach gegentheiliger Behauptung soll dieses ganze Argument wegen völliger Verschiedenheit der Fälle ohne alles Gewicht seyn. Die Rheinpfalz sey nemlich durch Uebereinkunft zwischen Baiern und Frankreich wirklicher Bestandtheil der Entschädigungsmasse geworden und darum schon in dem ersten Entschädigungsplan als solcher behandelt worden; wogegen die Aemter Kazenelnbogen u. s. w. durch einen Tauschvertrag zwischen den beiden hohen streitenden Theilen an Nassau gekommen seyen. Ferner sey die Rheinpfalz ein ganz aufgelöster Staat, und Baiern habe nicht nur auf der einen Seite die Kurpfälzischen Personalschulden übernommen, sondern auf der andern die Arreragen und die gesammten Staatsaktiven den neuen Besizern überlassen, was sich im vorliegenden Fall durchaus anders verhalte. Endlich habe der Nassauische Hof den dabei mehr interessirten Höfen in dieser ihn kaum berührenden Sache Alles überlassen und wegen Unbedeutendheit des Amtes Kaub den von jenen provisorisch angewendeten Grundsäzen blos generell adhärirt.

Alles dieses ist indessen theils unrichtig, theils unerheblich.

a) Die

a) Die diesseits Rheinischen Reste der Rheinpfalz wurden allerdings zufolge der zwischen Baiern und Frankreich unter'm 24. August 1801 abgeschlossenen Separatkonvention zur Entschädigungsmasse gezogen. Dieser Vertrag [1]) enthält aber wegen des Schuldenpunkts sonst nichts weiter, als eine Bestätigung des Lüneviller Friedens Art. 8. und, weil die Rheinpfalz keine Landstände hatte, die weitere Bestimmung, daß die Stelle des landständischen Konsenses das Eintragen der Schulden durch die höheren Verwaltungsbehörden vertreten solle und solche eingetragene Schulden von Frankreich verhältnißmäßig übernommen werden sollten.

Gerade diese beiden Umstände stehen ja nach einem Hauptfundamente der gegnerischen Exception der Großherzoglichen Forderung besonders zur Seite. Nach der jenseitigen Behauptung soll der Deputations-Hauptschluß auf freiwillige Abtretungen keine Anwendung finden, es soll vielmehr Schuldigkeit des Abtretenden gewesen seyn, durch besondere Stipulationen seine Rechte zu wahren. Nun ist die Rheinpfalz durch freiwillige, von keiner besonderen Uebereinkunft über den Schuldenpunkt begleitete Einwerfung von Seiten des seitherigen Besitzers Theil der Entschädigungsmasse geworden, und Nassau selbst hat den Deputations-Hauptschluß auf seinen Theil der Rheinpfalz gegen sich anwenden lassen. Dasselbe muß es mithin nach seinen eigenen Grundsäzen um so mehr rüksichtlich der fraglichen alt-Hessischen Aemter zugeben, als diese nicht durch irgend eine besondere Uebereinkunft, wobei man sich der Schulden wegen hätte vorsehen können, sondern nach eigener Erklärung (Beilage XII.) durch eine von dem deutschen Reich und den vermittelnden Mächten gut gefundene Anweisung gewisser Provinzen statt der verlornen Saarbrükischen Lande Entschädigungsländer geworden sind.

b) Daß die befragten Hessischen Aemter »nicht durch einen ganz unerfindlichen »Tausch« an das Herzogliche Haus Nassau gekommen, also in dieser Hinsicht keine Verschiedenheit obwalte, ist bereits zur Genüge gezeigt worden (§. 21 und 22). Daß sie aber erst in der zweiten Deklaration und nicht, wie die Rheinpfalz, schon in der ersten zu Entschädigungsländern bestimmt wurden, ist völlig unerheblich. Diese wie jene enthielt einen blosen Vorschlag (»proposition«), einen Plan (»réglement, plan des indemnités») der vermittelnden Mächte, welchen kein Verfügungsrecht über die Entschädigungsländer zustand. Selbst nachdem der erste Plan von der Reichs-Deputation vorläufig angenommen war, hatten die Beschädigten auf die ihnen darin zugedachten Entschädigungsländer kein Recht erlangt, indem diese Annahme nur im Allgemeinen und unter ausdrüklichem Vorbehalte der nöthig oder zwekgemäß erscheinenden Abänderungen geschah. Erworben wurden diese Länder erst, nachdem der zweite Plan nicht blos von der Reichs-Deputation, sondern von Kaiser und Reich genehmigt worden [2]).

c) Daß die Rheinpfalz ganz aufgelöset, die Aemter Kazenelnbogen ꝛc. aber blos von einem fortbestehenden Ganzen getrennt wurden, ist gleich irrelevant. Denn so wie die Rheinpfalz ein Theil der Pfalz-Baierischen Besizungen gewesen war, so hatten die an Nassau abgetretenen Aemter einen Theil der Hessen-Darmstädtischen Besizungen gebildet; es stehen also nach allgemeinen Grundsäzen beide Fälle einander durchaus gleich. Einen Unterschied zwischen beiden hat die Reichs-Deputation nirgends gemacht, vielmehr hat

[1]) Art. 5. de Martens Supplement au récueil de traités. Tome II. pag. 531.

[2]) Dies beweiset am besten die vom Kaiser versagte Ratifikation des darum auch nicht zum Vollzuge gekommenen §. 32. des Deputations-Hauptschlusses. (v. Schelhaß) Geschichte der Reichstags-Verhandlungen (Regensburg 1805). Seite 71. folg.

hat einen solchen die Rastätter Friedens-Deputation, auf deren Verhandlungen die Beschlüsse jener, als auf ihrer reichsschlußmäßigen Grundlage beruhen, ausdrücklich verworfen (§. 6).

d) Wenn Baiern die persönlichen Schulden des Kurpfälzischen Hauses zu übernehmen sich bereit erklärte, so handelte es ganz im Einklange mit den Vorschriften des Deputations-Hauptschlusses und that, was auch von Hessen geschehen; indem diesseits dem Herzoglich Nassauischen Hofe die Uebernahme eines Antheils an den auf der Cabinetskasse haftenden oder persönlichen Schulden niemals angesonnen wurde.

Ebenso folgerichtig machte Baiern keinen Anspruch auf die Revenüenrükstände und das ganze vorhandene Staatseigenthum; denn es sagte sich auch von aller Theilnahme an den Schulden, selbst an den Zinsenrükständen los und trat das ganze Land ab, worauf diese hafteten. Hessen aber entrichtete die Zinsen seiner Gesammtschuld bis zum Uebergange der befragten Aemter in Nassauischen Besiz und fordert keine verhältnißmäßige Rükerstattung der Zinsen bis zu diesem Zeitpunkt, eignete sich also auch mit Recht bis dahin die Revenüenrükstände zu (§. 7). Hessen trat nur einen Theil seines Landes ab, kann sonach auch nur einen Theil der Staatsaktivkapitalien an Nassau abgeben oder sie an der Gesammtschuld abziehen lassen, wozu es sich übrigens oft genug bereit erklärt hat.

Weit entfernt also, daß der Großherzogliche Hof die allgemein — gültigen und in der Anwendung auf die Rheinpfälzische Ausgleichung, wobei er ja auch betheiligt war, befolgten Grundsäze irgend verlezt hätte, blieb er vielmehr diesen vollkommen getreu. Nassau aber handelt den von ihm selbst und gegen sich anerkannten Grundsäzen geradezu entgegen, wenn es die Großherzoglichen Rechtsansprüche nach anderen, als den zufolge des Deputations-Hauptschlusses bei jener Ausgleichung angewendeten Normen beurtheilt wissen will.

e) Daß Nassau lediglich, weil das Amt Kaub so unbedeutend sey, und nur im Allgemeinen den Grundsäzen beigetreten, welche bei der Rheinpfälzischen Ausgleichung von den mehr-betheiligten Staaten aufgestellt wurden, ist ein Einwand, der wohl keiner Widerlegung bedarf; indem es, anderer bedeutender Lasten, der Depositen, Passivrükstände, Sustentationsgelder ꝛc. nicht zu gedenken, blos von jeder provisorisch übernommenen Million Kapitalschuld 13,662 Gulden zu tragen hatte, auch der zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Nassau auf einer gegen die Krone Baiern auf der andern Seite wegen Vertretung weiterer Schulden von mehreren Millionen schwebende Rechtsstreit noch nicht entschieden ist. Uebrigens ist es bekannten Rechten nach ganz dasselbe, ob man selbst handelt oder für sich durch einen Anderen handeln läßt; ob man seine Zustimmung zum Voraus oder genehmigend erklärt!

§. 26.

3) Durch die Nassauische Abtretung von Kassel und Kostheim an Frankreich 1806.

3) Endlich hat Nassau in einem gerade hier sehr auffallenden und merkwürdigen Falle die Richtigkeit der Behauptung anerkannt und für sich geltend gemacht, daß die Verfügungen des Deputations-Hauptschlusses über Schulden und Staatsdiener auch die weltlichen Entschädigungsländer betreffen. Durch einen Staats-Vertrag vom 12. Merz 1806 trat nemlich Nassau im Artikel 1. die beiden nahe bei Mainz liegenden Orte Kassel und Kostheim mit ihren Gemarkungen an Frankreich ab, und verpflichtete sich im Artikel 2, nöthigenfalls von der Gemarkung benachbarter Gemeinden noch so viel abzutreten, daß ein Umkreis von 2000 Meters vor den Festungswerken von Kassel liege. Im Art. 5 stipulirte Nassau dagegen, daß Frankreich wegen dieser Abtretung einen verhältniß-

mä-

mäßigen Theil derjenigen Schulden und Lasten übernehmen solle, welche der Deputations-Hauptschluß von 1803 in seinen §§. 38, 47, 53, 54, 56, 58, 59, 64, 68, 72, 76, 77, 78, 81, 82, 83, und 84 auf die Nassauische weltliche und geistliche Entschädigungsmasse gelegt habe [1].

Hier hat Nassau anerkannt, daß der Deputations-Hauptschluß gerade in den von den Schulden handelnden Paragraphen, namentlich 47, 77, 78 auch über seine weltlichen Entschädigungslande Bestimmungen treffe; es hat stipulirt, daß aus diesem Grunde Frankreich, (welches bekanntlich an der Entstehung des Deputations-Hauptschlusses ebenfalls Theil nahm) einen verhältnißmäßigen Theil dieser Lasten übernehme. Dennoch will es gegen das Großherzogthum Hessen behaupten, daß jene Verfügungen des Deputations-Hauptschlusses nicht auf die weltlichen Entschädigungsländer giengen, daß sie namentlich nicht auf die von Hessen an Nassau abgetretenen Aemter anwendbar seyen; während, wenn Frankreich von der Stipulation des Artikels 2 Gebrauch gemacht hätte, gerade Bestandtheile des von Hessen an Nassau abgetretenen Amtes Epstein (dessen Gemeinden die nächsten Nachbaren von Kassel und Kostheim sind) und unter diesen namentlich der oben (§. 3 Note 1) angeführte an diese Gemarkungen zunächst angrenzende Mechtildishäuser Hof an Frankreich überlassen worden wären! ! !

Gegnerischer Seits wird zwar hierauf erwiedert: Unter Schulden, wovon in diesem Vertrage die Rede, seyen blos die von überrheinischen Besizungen auf die Entschädigungsländer übergetragenen, sodann die Kreisschulden verstanden; auch habe ja Nassau auf seine weltlichen Entschädigungsländer keine anderen als diese Schulden übernommen, mithin auch keine anderen an Frankreich überweisen können. Allein

a) unter den Paragraphen des Reichsgesezes, wonach auf den befragten Gegenständen Schulden haften sollen, wird sich nicht blos auf §. 38, welcher allerdings über die von den überrheinischen Besizungen herrührenden Schulden verfügt, und auf die §§. 82 bis 84, welche von den Kreisschulden handeln, bezogen; sondern auch der entscheidende §. 47 wird ausdrüklich genannt. Die namentliche Aufführung dieser Gesezstelle, welche den Haupt-Deputationsschluß vom 8. Sept. 1802 enthält, wonach jeder Beschädigte mit seinen Entschädigungsländern zugleich die darauf haftenden Schulden übernehmen soll, kann aber keinen andern Zwek haben, als mit den weltlichen Landen auch einen reichsgesezlichen Theil anderer Schulden, als die Kreis-Schulden und die jenseits rheinischen Schulden sind, an Frankreich mit zu überweisen.

b) Daß Nassau auf die abgetretenen alt-Hessischen Landestheile noch keine Schulden übernommen hat, kommt überall nicht in Betracht. Denn der Vertrag spricht nicht von den bereits übernommenen, sondern von den darauf haftenden Schulden (et que cette masse se trouve grevée des dettes). Da nun aber weder Hessen, was doch zur Entlastung dieser Landestheile nothwendig gewesen wäre, sie durch eine besondere Uebereinkunft

davon

---

[1]) Comme la Souveraineté et la presque totalité des domaines et droits cédés à la France par l'article 1er du présent traité font partie de la masse d'états et de propriétés *soit seculiers* soit ecclésiastiques qu'a recueillie S. A. S. le Prince de Nassau-Usingen, en vertu du §. douze du recès de l'Empire Germanique du 25 Fevrier 1803, *et que cette masse se trouve grèvée des dettes*, pensions et autres prèstations mises à sa charge d'apres les dispositions des paragrafes 38, 47, 53, 54, 56, 58, 59, 64, 68, 72, 76, 77, 78, 81, 82, 83 et 84 du même recès, le Gouvernement françois demeurera également chargé, à compter du jour de son entrée en jouissance, d'une portion de ces dettes etc. Der Rheinische Bund (von Winkopp), Band II, S. 250.

davon befreiet, noch Nassau durch Zahlung die Schulden getilgt hat, so hafteten sie allerdings so wie jezt auch, so zur Zeit jenes Vertrages darauf.

Es läßt sich daher nicht verkennen, daß Nassau in diesem, mit dem damals so mächtigen Frankreich abgeschlossenen Vertrage dasjenige mit Erfolg für sich in Anspruch genommen hat, was es, in Bezug auf dieselben Gegenstände sogar, dem Großherzogthum Hessen gegenüber anzuerkennen sich weigert. Eben darum aber muß es auch für Hessen diese Grundsäze gelten lassen, zumal da es solche bei den Lokal-Dienern und den Kammerzielern gegen sich (§. 24) und bei der Rheinpfälzischen Ausgleichung (§. 25) für sich angewendet hat.

§. 27.

VI) Nach der Analogie des Rechts.

Unter diesen Verhältnissen, wo der anzuwendende Rechtssaz schon durch Inbegriff der Art in der Gattung (§. 23) im Geseze liegt, wo es also nicht der Aufstellung, sondern blos der Anwendung eines ausgesprochenen Rechtssazes auf einen einzelnen Fall bedarf; hätte das Großherzoglich Hessische Haus zur Begründung seiner Rechtsansprüche nicht nöthig, auf ungeschriebene Rechts-Quellen zurükzugehen [1]).

Dennoch soll gezeigt werden, daß, hätte auch die Reichs-Deputation ihre wohlthätige Absicht, für alle durch die Entschädigungs-Verhandlungen berührten Gläubiger Vorsorge zu treffen, nicht so unzweideutig zu erkennen gegeben, läge auch jener allgemeine Ausspruch über den Zwek der einzelnen Bestimmungen in Betreff der verschiedenen auf den Entschädigungsländern ruhenden Staatslasten nicht vor, fehlte es also an einer direkten Entscheidungsnorm, wie sie §. 47 des Gesezes enthält, — daß dennoch die, auf die Gläubiger der geistlichen Entschädigungslande namentlich gerichteten Vorschriften der §§. 77 und der folgenden immerhin analoge Anwendung auf den vorliegenden Fall finden müssen.

Ver-

[1]) v. Gönner Deutsches Staatsrecht, §. 29 und der daselbst angeführte Geisler de analogia juris publici §. II. Necessario quaeritur, quaenam tandem sit analogia illa juris, de qua sermo instituitur. Discrepant enim ea de re plerorumque opiniones. Atque inprimis quidem, ut in hac coarctata ratione mea ea omnia praeteream, quae in universum hac de re disputantur, atque ex Nettelblatto potissimum, viro illustri et amplissimo, quem magni, ut deçet, facio, repeti facile possunt, ita ut plurimum disputant, ut analogiam vel a sola similitudine arcessant, vel ad ea quoque referant, quae singularibus in causis ex principiis generalibus per modum legitimae consecutionis ducuntur. Verum, quod ad posteriorem maxime rationem attinet, ejus generis quaestiones vix arbitror analogiae subjiciendas esse, sed, quod futurae disputationis causa non praetereundum est, ipso jure contineri existimo. Hunc quidem in modum R. E. commemorantur casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen ausgedrükt oder doch unter denen regulis generalibus unverneinlich begriffen, multoque adhuc evidentius eodem Imperator tempore Directoribus Circulorum mandasse legitur, dafs sie alle und jede Interessenten, die in dem Instrumento Pacis begriffen — zu allem demjenigen, was das Instrumentum Pacis ausweiset und mit sich bringt, ohne einige Zeitverlierung — und zwar, wo das Instrumentum Pacis specialiter disponiret, secundum litteram, im übrigen ex regulis generalibus, quoad punctum amnestiae cum reservatione jurium restituentis et restituendi, alles nach Anlafs mehrberührtes I. P. in den Stand, darin sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum ecclesiasticorum et politicorum aber, wie sie sich nach Anleitung des I. P. anno 1624 befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne einigen Anhang und Reservation, so vorgemeldten I. P. zuwider laeufft — restituiren sollten, quibus in locis quidem inspecto potissimum R. I. N. §. 191 ad analogiam nemo facile defecerit, sed ad jus scriptum potius omnia quisque retulerit. Itaque illi, quibuscum res hucusque fuit, notionem analogiae nimis fere dilatant, et quae ab ea aliena sunt, perperam eo pertrahunt.

Versteht man unter Analogie, als Quelle des öffentlichen Rechts, eine auf positive staats- oder völkerrechtliche Bestimmungen für ähnliche oder für entgegengesezte, nicht ausdrüklich entschiedene Fälle gebauete Norm [2]) (Einklang oder Widerspruch gesezlicher Prinzipien); wird mithin zur analogen Anwendung einer gesezlichen Verfügung vorausgesezt: Mangel einer näheren Entscheidungsnorm und Daseyn einer wirklich ähnlichen oder widersprechenden Bestimmung, wovon auf den fraglichen Fall folgerichtig und ohne Widerstreit mit dem Geist des positiven und allgemeinen Staats- und Völkerrechts geschlossen werden mag [3]); so kann die analoge Anwendbarkeit des scheinbar nur von den Schulden geistlicher Entschädigungsländer sprechenden Deputations-Hauptschlusses auf den vorliegenden Fall keinem Zweifel unterliegen. Denn

1) eine besondere Uebereinkunft zwischen den hohen streitenden Theilen in Ansehung der von Hessen an Nassau abzutretenden Länder ist nicht getroffen worden. Durch die mittelst Ausübung des Staatsnothrechts anordnende Reichsgewalt wurden diese Aemter — ohne besondere Bestimmungen — also nach den allgemein aufgestellten Normen und unter den, allen Erwerbern der Entschädigungsländer ausdrüklich oder stillschweigends gemachten Bedingungen — dem Herzoglichen Hause Nassau zugetheilt. Die Nassauische Regierung sagt selbst in dem oben (§. 22) erwähnten Schreiben an die Großherzogliche Regierung zu Darmstadt vom 17. Dezember 1806:

»Nebst deme liegt auch kein Separat-Vertrag zwischen beiden hohen Häusern vor, wor-»nach das hiesige Haus entweder bei den Unterhandlungen zwischen den beiderseitigen Be-»vollmächtigten zu Regensburg im Jahre 1802, oder auch nachher solche schwere Obli-»gation übernommeu hätte und überdies hat das hiesige Haus die deroseitigen Aemter »nicht durch einen ganz unerfindlichen Tausch, sondern durch eine von dem deutschen Reich »und den vermittelnden Mächten gut gefundene Anweisung gewisser Provinzen, Statt der »verlornen Saarbrükischen Landen überkommen.«

Herzoglich Nassauischer Seits räumt man also ein, daß es keine besondere autonomische Norm für das Schuldenwesen im fraglichen Falle gebe; eine nothwendige Folge hiervon ist, daß bei der Entscheidung desselben auf das Gesez und auf dessen Analogie zurükgegangen werden muß. Es hat auch die Bundestägliche Vermittelungs-Kommission schon als entschiedene Thatsache angenommen, daß ein Vertrag, welcher Nassau von der Schuldenübernahme befreie, nirgends vorhanden, daß sonach der obwaltende Streit nach dem Deputations-Hauptschlusse zu entscheiden sey, (oben §. 4).

2) Wenn irgend in der Rechtspflege eine wahre Aehnlichkeit zwischen dem im Gesez namentlich entschiedenen und dem zu entscheidenden Falle klar und unzweifelhaft existirt, so tritt dieses hier ein, indem gleichartiges Verhältniß der Personen und Sachen vorwaltet und gleicher Grund des Erwerbes vorhanden ist. Nassau, als deutscher Reichsstand, hat die ehemals Hessischen Aemter aus demselben Grunde erhalten, wie die übrigen Reichsstände ihre neuen Besizungen und wie Nassau selbst geistliche Länder und Landestheile erhielt, nemlich zur Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen überrheinischen, oder zur Entschädigungsmasse gezogenen diesseitigen Besizungen.

Die von Hessen an Nassau abgetretenen Aemter sind, wie die ehemals geistlichen (Mainzischen) Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim und Kassel, wie der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Köln, wie

der

---

[2]) Klüber Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten, §. 61.

[3]) v. Gönner am angeführten Ort, §. 29.

der Rest des Kurfürstenthums Trier und wie das sogar weltliche ehemals Rheinpfälzische Amt Kaub — die Nassau in demselben Paragraphen 12 des Deputations-Hauptschlusses ohne nähere Bestimmung angewiesen wurden und auf welche sämmtlich es einen verhältnißmäßigen Schuldentheil des Hauptlandes übernommen hat — Theile derjenigen Ländermasse, welche zur Entschädigung der erblichen Reichsstände in Gemäßheit der zu Rastatt aufgestellten Grundsäze von Reichswegen bestimmt wurde.

3) Wenn nun Absicht und Ursache der oft erwähnten positiven Bestimmung des Reichsgesezes in Ansehung der Schulden geistlicher Entschädigungsländer nicht nur dem zu entscheidenden Falle nicht entgegen sind; wenn sie vielmehr nach des Gesezgebers eigener Erklärung ganz darauf passen (§. 17 folg.), auch das allgemeine Staats- und Völkerrecht damit vollkommen übereinstimmt (§. 6); so kann gegen die Anwendbarkeit der Analogie auch nicht der geringste Zweifel erhoben werden [4].

Dagegen würde es offenbar dem Geiste des Deputations-Hauptschlusses, der Absicht seiner Urheber und dem allgemeinen öffentlichen Rechte widerstreiten, wenn das Großherzogliche Haus Hessen, welches auf seine Entschädigungsländer bedeutende Schulden und Lasten aller Art zu übernehmen hatte, welches die von den verlorenen überrheinischen Landen herrührenden Schulden auf dieselbe übertragen mußte, außerdem noch die für das ganze Land Hessen gemachten Schulden behalten oder darauf übernehmen sollte.

Recht und Billigkeit zuwiderlaufen würde es, wenn — während nicht ein einziger entschädigter Fürst irgend einen Theil seiner Entschädigungslande erwarb, ohne zu gleicher Zeit die Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, die auf diesen Ländern bestandenen Schulden anzuerkennen; während in allen Fällen, wo die Entschädigungslande Bestandtheile eines größeren Ganzen waren, die Landesschulden nach dem Verhältniß des Steuerkapitals, die Kammerschulden aber nach dem Verhältniß der Kameraleinkünfte vertheilt wurden — Nassau allein einen großen Theil seiner Entschädigungslande frei von den darauf haftenden Schulden hätte erhalten sollen!

§. 28.

Herzoglich Nassauische Einwendungen und deren Widerlegung.

1) Die Ermächtigung der Regensburger Reichs-Deputation.

Das gegnerische Vorbringen wider die Anwendbarkeit der Analogie reducirt sich auf zwei Einwendungen, nemlich

1) darauf, daß die Reichs-Deputation nicht ermächtiget gewesen seyn soll, die Hessischen Besizungen als Entschädigungsobjekte zu behandeln. Ihre Vollmacht sey nur auf Vertheilung der zu säkularisirenden Länder und auf Regulirung der hieraus entstehenden Rechtsverhältnisse gegangen. Die Modalität gleichzeitiger Abtretungen der in jene Kategorie nicht zu bringenden Landestheile näher zu bestimmen, sey sie nicht befugt gewesen, weshalb auch in ihrem Hauptschlusse keine Entscheidungsnormen für diese Fälle gesucht werden könnten.

Dieser, übrigens nicht gegen analoge, sondern gegen direkte Anwendung der §§. 77 und der folg. des Deputations-Hauptschlusses gerichtete Einwand hat schon oben (§. 21 folg.) seine ausführliche Widerlegung gefunden. Dort ist gezeigt worden, daß die Rastatter Verhandlungen allerdings die Basis der sämmtlichen Regensburger Entschädigungs-

Ver-

---

[4]) Klüber a. a. O. §. 62.

Verhandlungen sind und seyn sollen; daß dabei Säkularisationen zwar als Mittel, den Erbfürsten Entschädigung für ihre Verluste zu verschaffen, angenommen, andere Mittel zu diesem Zwek aber keineswegs ausgeschlossen wurden. Ferner ist dort gezeigt worden, daß weder der Lüneviller Friede, noch die hiernach ausgestellte Reichsgeneralvollmacht den Auftrag der Reichs-Deputation auf Säkularisationen beschränkt hat; daß diese mithin ihre Vollmacht nicht überschritt, wenn sie ausser geistlichen Besizungen auch freie Reichsstädte, Reichsdörfer, und andere weltliche Länder zur Entschädigung verwendet hat; und daß sie, indem sie dies that, wegen der daraus entstehenden Rechtsverhältnisse zwischen den ehemaligen und neuen Besizern und überhaupt allen dabei Betheiligten, namentlich der auf solchen Entschädigungsobjekten haftenden Schulden halber, Vorsehung zu thun eben so berechtigt als verpflichtet war. Endlich ist insbesondere gezeigt worden, daß die Aemter Kazenelnbogen, Braubach u. s. w. von der Reichs-Deputation Nassau zur Entschädigung angewiesen, als Entschädigung auch übergeben und angenommen wurden, nicht aber »durch einen ganz unerfindlichen Tausch« an dieses Fürstenhaus gekommen sind.

§. 29.

2) Der Grund des Gesezes.

2) Der weitere Einwand ist von dem angeblichen Grunde des Gesezes entnommen. Dieser soll nemlich darin allein liegen, daß die säkularisirten Länder völlig aufgelöset und neuen Besizern überwiesen wurden, ohne daß dafür ein Ersaz, worauf eine Verbindlichkeit hätte übertragen werden können, gegeben wurde. Hier hätten die Staatsgläubiger ihren bisherigen Schuldner verloren und darum habe ihnen ein neuer konstituirt werden müssen. Durch die Austauschung einzelner Landestheile eines fortbestehenden Staats seyen aber die Gläubiger nicht gefährdet worden; indem dieser Staat in dem, als Surrogat eingetauschten Objekte nach wie vor ein Mittel zur Schuldentilgung besize. So auch im fraglichen Falle, worauf — wenn anders ein Gesez analog angewendet werden solle — nur §. 38 des Deputations-Hauptschlusses Anwendung finden könne.

Auch diesem Einwande ist schon oben begegnet worden.

Der Grund, weshalb die Reichs-Deputation in ihrem Hauptschlusse der »auf den »Entschädigungsländern haftenden Schulden« wegen besonders Vorsehung that, war allerdings »Beruhigung« — nicht Sicherstellung — »so vieler Gläubiger.« Dieser Zwek sollte aber nicht durch Konstituirung eines neuen Schuldners erreicht werden, denn dessen bedurfte es nicht, indem der Staat nie stirbt und der Staatsgläubiger seinen Schuldner nur verlieren kann, wenn dieser — wie Frankreich im Lüneviller Frieden — alle Rechtsgrundsäze verleugnend, von der Gewalt des Stärkeren tadelnswerthen Gebrauch machend, von seinen Verbindlichkeiten sich eigenmächtig befreiet. Denn der Stok, worauf die Schulden haften, und in dessen Ertrag der Stoff zu ihrer Tilgung liegt, erlitt durch den Uebergang eines ganzen Entschädigungslandes an einen anderen Regenten überall keine Veränderung. Die eigentliche Landesschuld fällt nemlich — wie der Kurböhmische Subdelegirte in der 21ten Sizung bemerkte — auf die Unterthanen, und ihre Tilgung so wie die Zinszahlung muß durch Steuern erwirkt werden; die Kammerschuld aber fällt auf den jedesmaligen Landesherrn und muß aus den Domanialmitteln verzinset und getilgt werden. Gefährdet waren also keinerlei Gläubiger; kamen die Unterthanen unter die Landeshoheit eines anderen Reichsstands, immer blieben ihre Steuerkapitalien nach wie vor der Landesschulden wegen verhaftet und jeder, wem immer Kammergüter zugetheilt wurden, konnte sie nur mit den darauf haftenden Schulden erhalten.

Die-

Dieser Personenwechsel hatte also auf das rechtliche Verhältniß der Gläubiger überall keinen Einfluß. Der neue Erwerber trat an die Stelle des vorigen Besizers und hatte nach Maasgabe seines Besizes die Landes- und Kammerschulden zu übernehmen, ohne daß dies einer ausdrüklichen Festsezung bedurft hätte. Denn darüber hatte schon auf dem Rastatter Kongresse keine Verschiedenheit der Meinungen obgewaltet und eben so wurde von der ausserordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg angenommen, daß sich die Verbindlichkeit der Beschädigten zur verhältnißmäßigen Uebernahme der auf ihren Entschädigungsländern haftenden Landes- und Kammerschulden nach allgemeinen und früher stets befolgten Rechtssäzen von selbst verstehe. Da man sich von diesen Grundsäzen in dem Lüneviller Frieden einmal hatte entfernen müssen, so hätte allerdings nun Zweifel entstehen können, ob man dazu wieder zurükkehren oder etwa die Grundsäze der jüngsten französischen Uebermacht ferner befolgen und dadurch freilich den Rechtszustand der Gläubiger im höchsten Grade gefährden werde. Diese Besorgnisse sollten gehoben, zu diesem Ende sollte in dem Hauptschlusse öffentlich ausgesprochen werden, daß die Reichsstaatsgewalt, nur der Macht der Umstände nachgebend, die unwandelbaren Grundsäze des Rechts verlassen, doch sich immer zu denselben bekannt habe und noch bekenne. Jenen Zweifel konnten aber die Gläubiger der weltlichen Entschädigungsländer mit denen der säkularisirten theilen. Beide hatten gleichen Grund zu gleicher Besorgniß. Jene bedurften also nicht weniger der Beruhigung als diese, und darum wird der Reichs-Deputation kein fremdartiger Zwek untergeschoben, wenn man die für die g e i s t l i c h e n Entschädigungsländer dem Wortlaute nach gegebenen Vorschriften auf die ganz in dieselbe Kategorie gehörigen w e l t l i c h e n Entschädigungsobjekte anwendet.

Auch der Grund des Gesezes selbst (nicht blos der Grund seiner Aufnahme in den Deputations-Hauptschluß) paßt auf beide Arten der Entschädigungsländer gleichmäßig. Dieser Grund liegt nemlich in dem Postulate der Vernunft, daß, wer den Vortheil von einer Sache hat, auch die daran geknüpften Nachtheile tragen und deshalb, wenn nicht zugleich gegen die weitere Rechtsregel, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Anderen bereichere, verstoßen werden soll, eine Sache nur mit den darauf haftenden Lasten an den neuen Erwerber übergehen muß. Daher — sagte der Oesterreichische Subdelegirte am Rastatter Kongresse mit Recht — ist es noch unausgesezt beobachtet worden, daß wenn die Abtretung eines Landes oder eines Theils desselben zur Bedingniß des Friedens geworden ist, mit solchem auch die auf diesem Lande haftenden Schulden an den neuen Besizer übergegangen sind [1]; und eine so ungerechte, als bis hierhin unerhörte Forderung wurde es genannt, als Frankreich verlangte, daß diejenigen Reichsstände, welche für ihre überrheinischen Besizungen entschädigt wurden, die darauf haftenden Landes- und Kammerschulden auf ihre Entschädigungsländer übernehmen sollten. »Recht und Billigkeit«, sagte man, »widersprechen so sehr dieser Belästigung, als sie dafür sprechen, daß diese »Schulden von den Ländern getragen werden, für deren Bedürfnisse sie aufgenommen »worden sind und deren jeziger besserer Zustand und reichlichere Erträgniß für ihre neue»ren wie für ihre bisherigen Besizer großen theils Folgen dieser zu gehöriger Zeit gemach»ten Anleihen sind. Darum sind auch in allen Friedensschlüssen, den älteren sowohl als »den neuesten, bei Ländercessionen die Schulden immer mit den Ländern, auf denen sie »haften, überwiesen worden und die Reichs-Deputation wird aus diesem Grunde um so »mehr auf ihrem, in den Punkten vom 3ten Merz (1798) Nr. 10. vorgebrachten Verlan»gen (daß nemlich Frankreich ebenso von den Kammerschulden, wie von den Landesschulden

»einen

1) Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt. Band II. Seite 40.

einen verhältnißmäßigen Antheil übernehme) bestehen müssen [2].« Dieser Grund der Verpflichtung des neuen Erwerbers eines Landes zur Schuldenübernahme ist dann auch ganz allgemein und als solcher anerkannt. Er geht nicht weniger auf Länder, wofür Ersaz geleistet wird, als auf solche, welche ohne Entschädigung hingegeben werden; er ist gleich entscheidend im Falle der Abtretung einzelner Landestheile, wie in dem Falle gänzlicher Auflösung eines Staats; und auch die Reichs-Friedens-Deputation forderte daher mit Recht, daß Frankreich, wenn ein ganzes Land ihm abgetreten werde, alle darauf haftenden Schulden, wenn ihm nur ein überrheinischer Theil eines diesseits des Rheins fortbestehenden Reichslandes zufalle, einen verhältnißmäßigen Antheil an den Landes- und Kammerschulden übernehmen solle, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Land ein geistliches oder ein weltliches sey, ob also dafür dem abtretenden Landesherrn Ersaz werde oder nicht (Siehe oben §. 6).

§. 30.

3) Die angebliche Anwendbarkeit des Paragraphen 38. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses.

Staunen muß es in der That erregen, wenn man jenseits auf Anwendung des Paragraphen 38. des Deputations-Hauptschlusses anträgt, — — — wenn ein ehemaliger Reichsstand seinen Mitstand, ein deutscher Bundes-Fürst seinen Bundesgenossen nach Grundsäzen beurtheilt wissen will, die nur das übermächtige siegreiche Frankreich aufstellen konnte, deren Anwendung dieses sogar als durch die Umstände geboten darstellen zu müssen glaubte [1])! Und doch bleibt Nassau Nichts anderes übrig, als in Frankreichs Fußstapfen zu treten, will es seine Weigerung, die Kammerschulden verhältnißmäßig zu übernehmen, mit einigem Schein unterstüzen; denn nur durch die Anwendung des angeführten §. 38. auf die fraglichen alt-Hessischen Aemter könnten diese frei von den darauf haftenden Schulden werden, — wenn eine solche Anwendung anders gedenkbar wäre. Daß der Wortlaut der Verfügung dieses Paragraphen nur von linkrheinseitigen Schulden spricht, daß also eine direkte Anwendung auf den hier vorliegenden Fall nicht möglich ist, bedarf keiner Ausführung. Aber auch eine analoge Anwendung wäre im höchsten Grade unbegründet. Denn

1) jener Paragraph war lediglich Folge des Lüneviller Friedens und seiner allen Rechtsgrundsäzen zuwiderlaufenden Bestimmung im Art. 8; einer jener drükenden Bedingungen, worunter das deutsche Reich den Frieden zu erkaufen sich gezwungen sah. Es ist aber eine allgemein bekannte Interpretationsregel, daß ein Gesez, welches sich aus ganz besonderen Rüksichten von den Grundsäzen des natürlichen oder positiven Rechts entfernt und namentlich wegen gebieterischer Umstände eine Ausnahme davon sanktionirt, einer ausdehnenden Erklärung oder analogen Anwendung nicht fähig ist — quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi [2]).

Auch ist

2) nicht einmal ein Schein von Aehnlichkeit zwischen beiden Fällen vorhanden. Das Reichsgesez spricht von den Schulden, die von den an Frankreich abgetretenen überrhei-

[2]) Daselbst Seite 54.

[1]) Traité de paix signé à Lunéville le 9 Février 1801. Art. VIII: "— — — Mais attendu les difficultés etc."

[2]) Fr. 162. D. L, 17. (de R. I) Fr. 14. D. I, 3. (de Legibus): "Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias."

rheinischen Besizungen herrühren; und hier handelt es sich von den Schulden eines Landes, welches nach wie vor Bestandtheil des deutschen Reichs verblieb; eines Landes, welches gerade zum Ersaz für jene Besizungen einem Reichsstand gegeben wurde. Dort ist der Erwerber des Landes ein Eroberer, welcher die Bedingungen des Friedens und darunter gerade jene exorbitante Bedingung vorschrieb; hier ein Reichsstand, der seine Entschädigung nur unter den Bedingungen erwerben konnte, welche die ihn entschädigende Reichsgewalt festgesezt hatte. Dort mußte die Reichs-Deputation den Gläubigern, wenn sie nicht rechtlos werden sollten, einen neuen Schuldner konstituiren; denn Frankreich, der natürliche Schuldner, hatte, die Gewalt der Waffen benuzend, sich von seiner Verbindlichkeit losgesagt; hier gieng blos ein Wechsel vor in der Person des Regenten der für die Schulden verhafteten Länder, Güter und Gerechtsame, welcher auf den Rechtszustand der Gläubiger nicht einwirkte; dort waren also die Gläubiger sicher zu stellen, hier nur zu beruhigen — dort verfuhr sonach die Reichsgewalt eigentlich gesezgebend, gab aus Gründen, welche bisher nicht als rechtliche galten, die sie sogar, wie auf dem Rastätter Kongresse geschehen, ausdrüklich verworfen hatte, aus Gründen, die auch jezt nicht als rechtliche von ihr aufgestellt wurden, eine Vorschrift und publicirte sie als Gesez; hier aber verfuhr sie richtend, indem sie blos einen von jeher als rechtlich anerkannten Grundsaz, eine an sich schon als Gesez geltende Rechtsregel auf einen gegebenen Fall durch bloses Urtheil anwendete.

3) Nicht nur ein Verstoß gegen die ersten Regeln des Rechts, auch die höchste Ungerechtigkeit würde es seyn, wollte man den fraglichen Fall nach jener, (nur für die Schulden der an Frankreich abgetretenen reichsständischen Besizungen gegebenen) Vorschrift beurtheilen. Hessen würde, wie kein anderer Reichsstand, belastet, Nassau aber auf gleiche Weise begünstigt werden. Hessen müßte nicht nur die auf seinen Entschädigungsländern haftenden Schulden übernehmen, und die von seinen überrheinischen Besizungen herrührenden auf dieselben übertragen, sondern nun auch noch diejenigen Schulden, welche auf den an Nassau zur Entschädigung zugewiesenen alt-Hessischen Aemtern lasteten, auf seine gegenwärtigen Besizungen überwälzen; wodurch dann Nassau, wie sonst kein Erbfürst, diese Entschädigungsländer von alten Schulden ganz frei bekommen und darauf blos die Schulden seiner an Frankreich abgetretenen Besizungen zu übertragen hätte, also dieselbe nur einmal belastet besäße, während die, Hessen dafür angewiesenen Länder mit einer dreifachen Schuldenlast beschwert wären!

§. 31.

4) Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte.

Die Anwendbarkeit der den Worten nach nur die Staatslasten der ehemals geistlichen Entschädigungsländer betreffenden Reichssazungen auf die von weltlichen Fürsten zur Entschädigung ihrer Mitstände hergegebenen Länder ist auch auf reichsverfassungsmäßigem Wege entschieden. Das Urtheil über die Anwendbarkeit der Analogie kam bekanntlich den höchsten Reichsgerichten in allen Sachen zu, worin sie zuständig waren [1]), und diese haben ohne Ausnahme alle dem Wortlaute nach nur von geistlichen Entschädigungsländern redenden Vorschriften des Deputations-Hauptschlusses nicht eigentlich auf die weltlichen, von Reichs wegen zur Entschädigung bestimmten Länder analog angewendet, sondern vielmehr als die Gattung bezeichnend, sonach jede nicht ausdrüklich ausgenommene Art umfassend betrachtet, und darnach geurtheilt.

So

[1]) Klüber Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts §. 41.

So wurden von dem Reichskammergericht

1) die das Pensionswesen betreffenden Verfügungen in Sachen der nicht angestellten Glieder des Rheinpfälzischen General-Landes-Kommissariats zu Mannheim gegen die vier in die Regierung und Einkünfte der Rheinpfalz gefolgten Kurfürsten und Fürsten (wozu die hohen streitenden Theile selbst gehören) zur Anwendung gebracht, und unter'm 21 Merz 1804 deshalb ein unbedingtes Mandat [2]), und nach Verwerfung der dagegen vorgebrachten Einreden am 13 Juli desselben Jahrs eine paritoria plena erlassen [3]).

Man fand die Anwendbarkeit jener Vorschriften auf die Dienerschaft weltlicher Entschädigungsländer so offenbar, daß der Referent, Freiherr von Linden, nur auf die Abstimmungen der Subdelegirten bei der außerordentlichen Reichs-Deputation hindeutete und erklärte, wie er nicht einsehe, unter welchem Vorwande die Supplikanten von den Wohlthaten des Reichsgesezes ausgeschlossen werden könnten [4]).

Auch der Korreferent, Freiherr von Seckendorf, erachtete eine besondere Begründung seiner mit der Ansicht des Referenten übereinstimmenden und von den übrigen Senatsgliedern allerseitig angenommenen Meinung nicht für nöthig und bezog sich auf eine frühere Abstimmung 5).

2) Eben so ward das Rheinpfälzische Schuldenwesen nach den im Deputations-Hauptschluß aufgestellten Rechtsregeln beurtheilt und von dem Referenten von Neurath nur vorübergehend bemerkt, daß es in Hinsicht der Anwendbarkeit dieser Normen auf einen einzelnen Fall blos darauf ankomme, ob das Land, von dessen Schulden es sich handelt, ein Entschädigungsland sey oder nicht [6]); worauf das hohe Reichsgericht durch die Erkennung eines unbedingten Strafbefehls die Weigerung eines mit weltlichen Besizungen entschädigten Fürsten, den darauf fallenden Schuldentheil zu übernehmen und zu verzinsen, für eine nicht zu rechtfertigende Handlung erklärte (§. 3).

§. 32.

5) Staatsvorfälle seit dem Jahre 1803 in Folge der Regensburger Beschlüsse.

Nicht weniger bewähren mehrere durch die Entschädigungsverhandlungen von 1803 herbeigeführte Staatsvorfälle die Anwendbarkeit der befragten Normen auf die in die Entschädigungsmasse geworfenen weltlichen Länder; namentlich die Rheinpfälzische Schuldenausgleichung, wobei Nassau (§. 25) so gut wie Hessen auf ihre Rheinpfälzischen Landestheile Schulden übernommen haben, und wobei nicht sowohl dieser Grundsaz, (daß die Vorschriften des Deputations-Hauptschlusses über Schulden auch für weltliche Entschädigungsländer gelten) als vielmehr der Umfang seiner Anwendung bekanntlich noch einer Erörterung mit der Krone Baiern unterliegt.

Auch das Großherzogliche Haus Hessen hatte zu Folge des Deputations-Hauptschlusses §. 7 die Aemter Lichtenau und Wildstätt, welche einen Bestandtheil der mit der Landgrafschaft Hessen nur persönlich vereinigten Grafschaft Hanau-Lichtenberg ausmachten, an

---

[2]) Der neue deutsche Zuschauer a. a. O. Seite 28. folg.

[3]) Daselbst Theil II. Seite 124 Note.

[4]) Beilage XIII.

[5]) Beilage XIV.

[6]) Beilagen XV. und XVI.

an Baden abzutreten und bei der desfallsigen Ausgleichung und Schuldentheilung ist ganz nach Vorschrift des Reichsgesetzes verfahren worden. Baden hat nemlich nicht nur 1) alle daselbst angestellten Lokaldiener, sondern auch 2) einen verhältnißmäßigen Antheil an den gesammten Hanau-Lichtenbergischen Kammerschulden ohne Rücksicht auf die Oertlichkeit der Hypothek und zwar mit den Zinsen vom 1. December 1802 an, dann 3) alle auf den Lichtenauer und Wildstätter sogenannten Landkassen ruhenden Schulden (Steuerschulden) übernommen, endlich 4) dem Großherzoglich Hessischen Hause für den schuldigen Beitrag zur Besoldung und Entrichtung der Ruhegehalte an die bei der Hanau-Lichtenbergischen allgemeinen Landesverwaltung angestellt gewesenen Diener eine Aversionalsumme vergütet; auch 5) alle Arreragen bis zum 1. December 1802 Hessen überlassen [1]).

Irgend eine Verschiedenheit zwischen diesem Falle und dem gegenwärtigen ist überall nicht zu entdeken. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und die Landgrafschaft Hessen waren offenkundig zwei selbstständige, in keinem dinglichen Verbande mit einander stehende Reichsterritorien. Jedes hatte seine eigene Verwaltung, seine eigene Schulden. Von beiden wurden Bestandtheile, aber auch nur Bestandtheile als Ersaz für jenseits des Rheins erlittene Verluste von der Reichsgewalt angewiesen; denn zur Stunde noch besizt Hessen einen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, das mit dem Landgericht Umstadt vereinigte Amt Schaafheim; und jene Grafschaft ist mithin nicht ganz in die Entschädigungsmasse gezogen worden, nicht ganz an neue Erwerber gekommen. Für beiderlei Abtretungen ist Hessen ein Surrogat geworden und weder über das eine, noch über das andere liegt eine besondere Uebereinkunft vor. Auf beide soll auch gleichmäßig der Deputations-Hauptschluß seine Anwendung finden; und nach demselben Verhältniß, worin Baden an den Hanau-Lichtenbergischen Schulden, nicht aber auch an denen der Landgrafschaft Hessen, wirklich Theil genommen hat, fordert man diesseits, daß Nassau, dessen Entschädigungsländer Kazenelnbogen u. s. w. zum alt-Hessischen Reichsgebiete gehörten, die alt-Hessischen, keineswegs zugleich die Hanau-Lichtenbergischen Schulden vertrete.

Was jenseits hierauf entgegnet wird, daß nemlich Nassau auf seine übrigen weltlichen Entschädigungsländer keine Schulden übernommen, auch auf keine, von ihm abgetretenen Länder überwiesen habe, ist theils unrichtig, theils wegen der besonderen, in den einzelnen Fällen obwaltenden Umstände unerheblich; theils dient es sogar zur Bestärkung der diesseitigen Ansprüche.

Denn Nassau hat vor Allem auf das Rheinpfälzische Amt Kaub Schulden jeder Art übernommen, und wenn in Hinsicht der Herrschaft Lahr nicht ein Gleiches von Baden geschehen ist, so liegt der Grund darin, daß diese nicht von der Reichs-Deputation zur Entschädigungsmasse gezogen, sondern in Gemäßheit besonderer Uebereinkunft zwischen Nassau und Baden an lezteres abgetreten und dabei das Nähere über die Bedingungen der Ab-

[1]) Vertrag vom 6. Merz 1810. Art. 1. Das diesem Vergleich sub Lit. A. beigefügte, von beiden Commissarien unterzeichnete Hauptverzeichniß der Hanau-Lichtenbergischen Kammerschulden, wornach solche in 174 verschiedenen Posten die Summe von 847,178 Gulden, 4 Schillinge, 10 Deniers betragen, soll der Ausgleichung zwischen den beiden Großherzogl. Häusern zum Grunde gelegt werden.

Art. 2. Von diesen Hanau-Lichtenbergischen Kammerschulden übernimmt das Großherzogl. Haus Baden einschließlich einer für die Theilnahme an den Besoldungen und Pensionen stipulirten Aversional-Abfindungs-Summe im Ganzen die Summe von 178,000 Gulden Elsaßer Valor mit den Zinsen vom 1. December 1802 an und zwar in den in der Anlage Lit. B. verzeichneten Posten, zur ausschließlichen Berichtigung.

Art. 7. Da nach der in den vorstehenden Artikeln bedungenen Ausgleichung, das Großherzogl. Haus Baden zu allen vor dem 1. December 1802 entstandenen Hanau-Lichtenbergischen Administrations- und andern laufenden Ausgaben, keinen Beitrag geleistet hat; so bleiben die Arreragen der Aemter Lichtenau und Willstädt, so wie solche bis zum 1. December 1802 resp. entstanden und zahlbar geworden sind, dem Großherzogl. Hessischen Hause ausschließend überlassen, und es soll demselben in deren Beitreibung von den Großherzogl. Badischen Behörden alle Hülfe und Unterstüzung geleistet werden.

Abtretung festgesezt worden ist; hierbei war also von Reichswegen der Schulden halber keine Vorsehung zu thun, vielmehr genügte es, wenn zu mehrerer Sicherheit der Paciscenten — wie auch wirklich in den §§. 5, 12 und 23 geschehen ist — in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß auf diese Bedingungen ausdrüklich verwiesen wurde.

Auf die Schulden solcher weltlichen Entschädigungsländer, worüber eigene Verabredungen bestehen, sollten nemlich — wie der Baierische Subdelegirte in der 19ten Sizung bemerkte — die Bestimmungen des Reichsgesezes weder Bezug, noch Anwendung haben (oben §. 18, Nr. 4). Alles dieses verhält sich aber bei den Aemtern Kazenelnbogen, Braubach u. s. w. anders. Ueber diese liegt keine besondere Verabredung vor, es konnte also auch bei ihnen der Schulden wegen Nichts besonderes stipulirt werden. Diese Besizungen sind der Entschädigungsmasse nach dem Vorschlage der vermittelnden Mächte von der Reichs-Deputation beigesellt worden; diese mußte also auch in Hinsicht der Schuldenübernahme sowohl für die Gläubiger, als das Großherzogliche Haus Hessen Vorsorge treffen.

Die an Nassau zugetheilten freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden standen früherhin zu gleichen Theilen unter Mainzischem und Frankfurtischem Schuz. An den Mainzer Landes- und Kammerschulden hat aber Nassau offenkundig nach Anleitung des Deputations-Hauptschlusses Theil genommen, mithin auch an den auf beiden Reichsdörfern in so fern haftenden Kammerschulden, als in denselben Kurmainzische Kameral-Einkünfte vorhanden waren. [2]) Wenn hingegen Nassau keine Frankfurtischen Kämmereischulden übernommen hat, so springt der Grund davon in die Augen. Dasjenige nemlich, was Nassau in diesen Dörfern als städtische Domäne ansprach, war nach den Erklärungen der vermittelnden Mächte vom 24 Jenner und 19 April 1803 städtischen Stiftungen zustehendes Privateigenthum, woran Nassau keine Ansprüche und darum auch keine Schulden zu übernehmen hatte [3]). Sollte es auch gar keine, sonach auch keine Steuerschulden, wozu sich Nassau doch selbst für beitragspflichtig erklärt, übernommen haben, so dürfte die Ursache davon nicht weit zu suchen seyn. Entweder hatte Frankfurt aus diesen freien Reichsdörfern keine Steuern bezogen; oder es behandelte bekanntlich damals sein Finanzwesen als Staatsgeheimniß, was bei einer Aufforderung zur Theilnahme an den Schulden nicht bestehen konnte. Man mochte also vorgezogen haben, über ein jedenfalls ganz unbedeutendes Schulden-Theilchen lieber hinauszugehen, als die Finanzquellen und den Schuldenzustand kund werden zu lassen.

Ob man jenseits mit dem Dorfe Okriftel Fürstlich Isenburgische Kammerschulden übernommen habe, ist der Großherzoglichen Staatsregierung eben so unbekannt, als ob mit diesem Dorfe Kammergut an Nassau abgetreten und dadurch dessen Verpflichtung zur verhältnißmäßigen Uebernahme solcher Schulden begründet worden ist. Auch weiß man diesseits nicht, ob damals Fürstlich Isenburgische Kammerschulden abgesondert, nicht nur von Landesschulden, sondern auch von Kabinetsschulden vorhanden waren. Jedenfalls ist aber in dem Fürstlich Isenburgischen Entlassungspatent vom 29. Nov. 1802 der »ausdrükliche Vorbehalt der noch abzuführenden landesverfassungsmäßig schuldigen und bis »zum heutigen rükständig verbliebenen Praestandorum, so wie ihrer an den allgemeinen »bis dahin aufgelaufenen Landesschulden schuldige Rate« enthalten.

§. 33.

---

[2]) Beilage XVII.

[3]) Beilagen zum Protokoll der ausserordentlichen Reichs-Deputation, Band IV, Seite 407 folg. 432.

§. 33.

VII) Nach der Art und Weise der im Deputations-Hauptschluß geschehenen Zutheilung der fraglichen Hessischen Besizungen.

Bei so deutlicher, des Gesezgebers Absicht klar und in der Wortfassung schon darlegender Bestimmung der entscheidenden Rechtsnorm (§. 16 folg.), wo sich das Großherzogliche Haus Hessen nicht einmal auf ihre analoge Anwendbarkeit, nicht auf ihre wirkliche Anwendung in vorausgegangenen Fällen, oder auf die allgemeinen und von seinem Gegner selbst aufgestellten und befolgten Grundsäze (15, 24—26) zu beziehen nöthig hat, wird es wohl weniger noch nothwendig seyn, sich darauf zu berufen, daß auch in der Art und Weise, wie von Reichswegen die Ueberweisung der Hessischen Aemter an Nassau geschah, ein Grund für die Rechtmäßigkeit der diesseitigen Ansprüche liegt. Doch soll auch dieses Argument und zwar immer aus demselben Grunde, weshalb man sich, neben der im §. 47 des Deputations-Hauptschlusses enthaltenen direkten Entscheidungsnorm, noch auf andere Normen bezogen hat, nicht übergangen werden.

Ausdrücklich wurde nemlich in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse festgesezt, daß Nassau das ihm abzutretende Hessische Amt Kleeberg frei von den Solmsischen Ansprüchen bekommen solle. Offenbar gieng man dabei von dem Grundsaze aus, daß durch den Wechsel des Landesherrn an den Rechten Dritter nichts geändert werde, eine reichsständische Besizung vielmehr mit den darauf haftenden Lasten, mit den Dritten daran zustehenden Ansprüchen auf den neuen Erwerber übergehe. Zu diesem Grundsaz hat sich dieselbe auch mehrmals, namentlich in der siebenten Sizung bei Erledigung einiger Fürstlich und Gräflich Löwenstein-Wertheimischer Reklamationen ausdrücklich bekannt und dabei zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen keinen Unterschied gemacht [1]).

Da nun auf die an Nassau zur Entschädigung überwiesenen Aemter ausser Solms noch Andere, die Gläubiger nemlich, rechtliche Ansprüche und zwar als Pfandgläubiger dingliche Ansprüche, namentlich auf die Herrschaft Epstein, den Mechtildishäuser Hof u. s. w. hatten; da die Reichs-Deputation aber nur jene, nicht auch diese Ansprüche für erloschen erklärte; so gab sie doch wohl ihren Willen unzweideutig dahin zu erkennen, daß die fraglichen Aemter zwar von jenen Ansprüchen, nicht aber zugleich von diesen befreiet seyn sollten. So wie eine ausdrückliche Befreiung derselben von den Solmsischen Rechten erforderlich war, wenn Nassau diese Aemter mit Sicherheit gegen etwaige Anfechtungen von dieser Seite bekommen sollte; eben so wäre eine ausdrückliche Entlastung von den darauf haftenden Schulden nöthig gewesen, wenn es diese Aemter unbeschwert und sicher gegen das Andringen der Gläubiger haben sollte. Eine solche Entlastung wäre um so mehr nöthig gewesen, als diese Ansprüche von der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt und von der ausserordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg anerkannt, jene aber mehr als bestritten waren [2]). Wenn nun in dem Deputations-Hauptschlusse jene, nicht aber diese Befreiung festgesezt wurde, so ist dadurch zugleich entschieden und ausgesprochen, daß Nassau einem jeden anderen entschädigten Reichsstande gleich, und zwar in Hinsicht seiner sämmtlichen Entschädigungsländer gleich behandelt werden solle, und daß es die auf den ehemals Hessischen Aemtern haftenden Schulden eben so, wie die auf den früher Mainzischen, Kölnischen, Pfälzischen Besizungen haftenden zu übernehmen habe.

---

[1]) Protokoll der ausserordentlichen Reichs-Deputation. Seite 127 folg.

[2]) Wenck Hessische Landesgeschichte Band III. Seite 328 — 354.

§. 34.

Schluß.

Aus vorstehender Darstellung dürfte zur Genüge erhellen:

1) daß die fraglichen alt-Hessischen Besizungen nicht durch einen »ganz unerfindlichen« Tausch an Nassau gekommen, vielmehr demselben zur Entschädigung »für den auf dem linken Rheinufer erlittenen Länderverlust«, nemlich »statt der verlorenen Saarbrückischen Lande« von der Reichs-Deputation »angewiesen« worden sind;

2) daß also eine ausdrükliche Vertragsbestimmung über nähere Bedingungen des Uebergangs dieser Besizungen an Nassau nicht gedenkbar ist, indem ein Nebenvertrag nicht ohne Hauptvertrag bestehen kann; daß auch Hessen nicht nöthig hatte, sich auf irgend eine andere Weise seine Rechte besonders zu sichern, indem diese unter der Gewähr des deutschen Reichs standen und die Reichs-Deputation, da sie es für gut gefunden hatte, dem Vorschlag der vermittelnden Mächte gemäß, diesseitige Landestheile an Nassau zur Entschädigung zu geben, auch der daraus entstehenden Rechtsverhältnisse wegen Vorsehung thun mußte, was dann durch ihren Hauptschluß vom 8 Sept. 1802 und durch den Deputations-Hauptschluß §. 47 geschehen ist;

3) daß Hessen dieser Anordnung der Reichsgewalt sich unterworfen und seine von ihr zur Entschädigungsmasse gezogenen Besizungen an Nassau, und zwar zu allem Ueberflusse noch »unter der ohnehin sich von selbst verstehenden Bedingung«, daß dem Großherzoglichen Hause »alle Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit »der Regensburger Beschlüsse bis zur demnächstigen Auseinandersezung reservirt verbleiben«, abgetreten hat;

4) daß das Herzogthum Nassau einen nach dem Verhältniß des Steuerkapitals auszumittelnden Theil der alt-Hessischen Landesschulden zu übernehmen hat;

5) daß abgesehen von allen positiven Rechtsnormen Nassau schon nach der Philosophie des öffentlichen Rechts, nach der allgemeinen Staats- und Völkerrechtspraxis und nach seinen eigenen, Berg gegenüber aufgestellten Grundsäzen, »wonach es sich von »selbst versteht, daß der Erwerber von Kammergütern auch Kammerschulden übernehmen muß«, zur verhältnißmäßigen Vertretung der alt-Hessischen Kammerschulden verbunden ist;

6) daß aber auch die mit den Anordnungen über die Entschädigungen beauftragte außerordentliche Reichs-Deputation zu Regensburg in Uebereinstimmung mit der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt, (deren Verhandlungen die Basis ihrer Beschlüsse bilden und welche als deutsch-staatsrechtlichen Grundsaz anerkannt und ausgesprochen hat, daß Kammerschulden auf Kammergütern in der Art haften, daß sie bei ganzer oder theilweiser Abtretung eines Landes, worin solche gelegen sind, sowohl dann, wenn für die abgetretenen Besizungen Ersaz geleistet wird, als wenn dies nicht geschieht, auf den Erwerber verhältnißmäßig übergehen,) in ihrem Hauptschluß §. 78. die Kammerschulden den Landesschulden gleichgestellt und verordnet hat, daß beide »als allgemeine Landesschulden« unter die Theilhaber eines Landes, wovon sie herrühren, zu vertheilen sind;

7) daß dieselbe Reichs-Deputation zu Regensburg auch keinen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Entschädigungsländern gemacht, vielmehr in ihrem Hauptbeschlusse vom 8 September 1802 sowohl als in dem §. 47 des Deputations-Haupt-

schlusses jeden Beschädigten für verpflichtet zur verhältnißmäßigen Uebernahme der Kammerschulden wie der Landesschulden erklärt hat, und ihre Normen nur für jene Entschädigungsländer nicht gegeben hat, worüber eigene Verabredungen bestehen;

8) daß also Nassau einen nach Verhältniß der Kameral-Einkünfte auszumittelnden Theil der alt-Hessischen Kammerschulden zu übernehmen hat; daß zu diesem Zwek Hessen sich direkt auf die Vorschriften der Reichs-Deputation beziehen kann und nicht einmal nöthig hat, sich auf die im verfassungsmäßigen Wege durch die Reichsgerichte entschiedene, auch bei mehreren Abtretungen weltlicher Entschädigungsländer und zwar von Nassau selbst anerkannte analoge Anwendbarkeit der, dem Wortlaute nach nur von geistlichen Besizungen sprechenden Regeln (»*paragraphes réglémentaires*«) zu berufen; und daß sonach die Ansprüche Hessens von jedem rechtlichen Standpunkte aus vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Diese Ansprüche Hessens gegen Nassau sind am Schlusse der bei dem Königlich Baierischen Oberappellations-Gericht zu München übergebenen Klagschrift wörtlich folgendermaßen ausgesprochen:

»Gestüzt auf diese Gründe trägt die Großherzoglich Hessische Staatsregierung darauf an, daß es dem hohen Austrägal-Gerichtshofe gefallen möge,

»das Herzogliche Haus Nassau schuldig zu erkennen, daß dasselbe von den, am 1 December 1802 nach Abzug der Staats-Aktiv-Kapitalien vorhanden gewesenen sämmtlichen alt-Hessischen Landes- und Kammerschulden den auf die, durch den Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 von Hessen an Nassau abgetretenen alt-Hessischen Landestheile fallenden, bei den Landesschulden nach dem Verhältniß des Steuer-Kapitals, bei den Kammerschulden nach dem Verhältniß der Kameral-Einkünfte auszumittelnden verhältnißmäßigen Antheil, nebst den seit genanntem Zeitpunkte davon fällig gewordenen Zinsen übernehme, zurükerstatte und nachzahle; nicht minder alle durch seine widerrechtliche Verzögerung der Schulden-Uebernahme verursachten Schäden und Kosten erseze;

»auch sofort zur Nachweisung des Betrags jener gesammten Schulden aus den darüber geführten amtlichen Rechnungen, und zur Festsezung des Theilungs-Verhältnisses entweder eine austrägalgerichtliche Kommission oder sonstiges sachgemäßes Verfahren anzuordnen.«

Könnte nach der bisherigen Ausführung der Wunsch übrig bleiben, diesen Antrag in allen seinen Theilen noch mehr gerechtfertiget zu sehen, so lese man den in der Beilage XVIII. abgedrukten Vergleichs-Vorschlag der Bundestäglichen Vermittelungs-Kommission; und man wird finden, daß die als Staatsmänner und Rechtsgelehrte allgemein anerkannten und durch die beiderseitigen Ausführungen mit diesem Gegenstand in allen Beziehungen genau vertrauten Mitglieder dieser Kommission, die damaligen Bundestags-Gesandten von Martens, Freiherr von Plessen und von Berg, »nach ihrer individuellen rechtlichen Ueberzeugung von dem Gehalt der Großherzoglichen Ansprüche und der jenseitigen Einwendungen« einen Vermittelungs-Vorschlag vorgelegt hatten, welcher in allen und jeden darin ausgesprochenen rechtlichen Grundsäzen mit den diesseitigen Ausführungen und mit dem diesseitigen Antrag auf das vollständigste übereinstimmt!

Beilagen.

Verzeichniß.

I. Schreiben des Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen vom 21. Nov. 1802. Seite 5.

II. Antwortschreiben des jezigen Großherzogs von Hessen K. H. v. 22. Nov. 1802. Seite 6.

III. und IV. Rescripte an die Beamten der abzutretenden Aemter wegen der Bedingungen der Uebergabe, v. 21. und 22. Nov. 1802. Seite 6 und 7.

V. Schreiben an die Regierung zu Giessen in demselben Betreff v. 22. Nov. 1802. Seite 8.

VI. Landgräfliche Weisung an das Ministerium in demselben Betreff v. 23. Nov. 1802. Seite 9.

VII. bis IX. Auszüge aus den Hessischen Familien-Verträgen von 1569, 1584, und 1608. Seite 9 und 10.

X. Schreiben des Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen vom 14. Okt. 1802. Seite 11.

XI. Schreiben desselben v. 1. Nov. 1802. Seite 12.

XII. Fürstlich Nassauisches Besiz-Ergreifungs-Patent v. 1. Nov. 1802. Seite 12.

XIII. XIV. Auszüge aus Reichs-Kammergerichts-Relationen von 1804 in Sachen der Kurpfälzischen Landes-Kommissariats-Mitglieder. Seite 13 und 14.

XV. XVI. Auszüge aus Reichs-Kammergerichts-Relationen von 1805 und 1806 in Sachen Rheinpfälzischer Gläubiger. Seite 15 und 16.

XVII. Bescheinigung über die wegen Sulzbach und Soden übernommenen Kammerschulden. Seite 17.

XVIII. Vergleichs-Vorschlag der Bundestäglichen Vermittelungs-Kommission vom 30. Januar 1819. Seite 18.

Verzeichniß.

I. Schreiben des Königs Carl [illegible] vom 27. [illegible] 1802. Seite 3.

II. [illegible] des jetzigen [illegible] vom [illegible] 1802. Seite 6.

IV. und IX. [illegible] an die [illegible] 1802. Seite 6 und 7.

V. [illegible] 1802. Seite 8.

VI. [illegible] vom 27. Nov. 1802. Seite 9.

VIII. und IX. Auszüge aus den [illegible] Verträgen von 1509, 1582, und 1608. Seite 9 und 10.

X. [illegible] vom 14. Dec. 1802. Seite 11.

XI. [illegible] 1802. Seite [illegible]

XII. [illegible] 1802. Seite 12.

XIII. und XIV. [illegible] von 1802. in Sachen der [illegible] Seite 13 und 14.

XV. XVI. [illegible] von 1765 und 1806 in Sachen [illegible] Seite 14 und 15.

XVII. [illegible] Seite 15.

XVIII. [illegible] vom 30. [illegible] Seite 16.

(Abschrift.)

I.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochgeehrter Herr Vetter!

Zufolge der von den Ministern der beiden vermittelnden Mächte der Reichsdeputation zu Regensburg unter dem 15. d. M. vorgelegten explicativen weitern Note ist der §. 34. Nro 11. des plan général et definitif dahin abgeändert worden, daß der zur Civilbesitzergreifung vorhin auf den 1. December bestimmte Termin, um 8 Tage zurück gerückt und demnach auf den 23. dieses Monats festgesetzt ist.

Um die für die Unterthanen sehr unangenehme epoque des Uebergangs von einer Landesherrschaft zur andern zu verkürzen und allen Stockungen in der Landesadministration und in den Geschäften vorzubeugen, wünschte ich sehr, diesen Act auf den bestimmten Tag, oder sobald als es die Umstände erlauben, vollziehen zu können. Da aber hierzu erforderlich ist, daß Ewr. Liebden vorher alle, in denjenigen Aemtern, die mir von Dero Landen zur Entschädigung heimfallen, stehende Beamte und übrige Diener, so wie sämtliche Unterthanen ihren seitherigen Pflichten entlassen, damit dieselben in die Meinigen übertretten und die Civil- und Finanz-Administration für mich versehen können, so bin ich so frey, Ew. Liebden um die Erlassung der desfallsig gefälligst zu beschleunigenden Verfügungen ergebenst zu ersuchen mit der weitern Bitte, sämtliches in diesen Landen liegendes Militär, aus denselben zurückzuziehen.

Ewr. Liebden stelle ich es ganz anheim, auf welche Art die Unterthanen und Diener ihrer Pflichten entlassen und überhaupt die Uebergabe bewerkstelliget werden wolle, und ersuche Dieselben mich von dieser Verfügung gütigst benachrichtigen, damit auch ich meine Commissarien, um bei diesem Act gegenwärtig zu seyn, und die ihren Pflichten entbundene Diener in die Meinigen zu übernehmen, um die zu bestimmende Zeit, absenden könne.

Um Ewr. Liebden dieses Schreiben in möglichster Eile zu behändigen, schicke ich meinen Oberforstmeister von Dörnberg damit ab, und ersuche Ewr. Liebden ergebenst, demselben die gefällige Antwort zur Ueberbringung zustellen zu lassen.

Nach den vorliegenden Umständen darf ich an der geneigten Willfahrung meiner Bitte nicht im mindesten zweifeln und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Eurer Liebden

ergebenster Vetter und Diener

Carl W. F. z. Nassau.

Biebrich den 21. November 1802.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem von des Herrn Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau Hochfürstl. Durchlaucht an den damaligen Herrn Landgrafen zu Hessen Hochfürstl. Durchlaucht erlassenen, und zu den Acten der damals bestandenen, nun aufgelösten Landgräfl. Hessischen General-Commission gelegten Schreiben wird unter Beidrückung des Großherzogl. Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 9. December 1822.

(L.S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und Geh. Archivar.

(Abschrift.)

II.

An des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen Hochfürstl. Durchl.

Durchlauchtigster ꝛc.

Da Ich ebenfalls die Nachricht erhalten habe, daß nunmehr der Civilbesitz in den Entschädigungslanden acht Tage vor dem im plan général vom 8. October bestimmt gewordenen 1. December vor sich gehen soll; so nehme Ich auch keinen Anstand, in die von Ew. Liebden vorgenommen werden wollende einsweilige Civil-Besitz-Ergreifung Meiner Aemter Braubach, Ems, Catzenelnbogen und Kleeberg, und des Dorfs Weiperfelden, jedoch unter der ohnehin sich schon von selbsten verstehenden Bedingung zu consentiren, daß Mir alle dermalen zurückstehende, und noch bis zum 1. December nächsthin ferner erscheinende Revenüen, so wie auch alle sonstige Rechtszuständigkeiten, in Gemäßheit der Regensburger Beschlüsse, bis zur demnächstigen Auseinandersetzung reservirt verbleiben.

So wie Ich nun Meine Beamten sogleich hiernach instruiren und befehligen werde, so werde Ich auch nicht verfehlen Ew. Liebden mit nächstem in Betreff einer von Uns gemeinschaftlich niederzusetzenden Kommission zu Beseitigung jener annoch zu berichtigenden mancherlei Gegenständen Meine Meynung zu eröfnen, und habe übrigens die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu beharren

Ew. Liebden.

Darmstadt den 22. November 1802.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift eines von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen, als damaligen Landgraf zu Hessen an des Herrn Fürsten Carl Wilhelm von Nassau-Usingen Hochfürstl. Durchlaucht am 22. November 1802 erlassenen Schreibens mit dem in den Acten der damals bestandenen nun aufgelösten Landgräflich Hessischen General-Commission befindlichen, von deren sämtlichen Mitgliedern gezeichneten Concept, wird mit dem Anfügen, daß dieses Schreiben nach der Aufzeichnung der Botenmeisterei, an demselben Tag dem hierher gesandten Fürstl. Nassauischen Oberforstmeister von Dörnberg eingehändigt worden ist, unter Beidrückung des Großherzogl. Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 9. December 1822.

(L. S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und
Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und
Geh. Archivar.

(Abschrift.)

III.

Rescript an Amtmann Kekulé zu Braubach.

Ludewig X. ꝛc.

Da nach einem neueren Beschluß der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg der in dem plan général vom 8. October zum Anfang des Besitzstandes in den Entschädigungslanden bestimmt gewordene Termin nunmehr 8 Tage früher, mithin schon den 23. dieses, eintreten soll, und Wir sofort des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen Lbd auf bemeldten Tag die

einstweilige Civil-Besitz-Ergreifung in Unserem Amte Braubach und der Vogtei Ems — jedoch unter der Bedingung zugestanden haben, daß Uns alle dermalen noch zurückstehende und bis zum 1. Dec. fernerhin erscheinende Revenüen, so wie auch alle sonstige Rechtszuständigkeiten, in Gemäßheit der Regensburger Beschlüsse bis zur demnächstigen Auseinandersetzung reservirt verbleiben; so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr Euch nicht nur selbsten darnach achten — sondern auch sämtliche Behörden und Unterthanen von diesem Vorgang ungesäumt benachrichtigen — und sie zur behörigen Ordnung und willigen Fügung anweisen — hiernächst aber vom Befolg an Unsre General-Commission berichten sollet.

V. U. ꝛc.

Darmstadt den 22. November 1802.

Ad Speciale Mandatum Serenissimi.

An den F. Amtmann Kekule zu Braubach.

Mut. mut. an das Amt Wallau.

Die Uebereinstimmnng vorstehender Abschrift mit dem, in den Acten der damals bestandenen, nun aufgelösten, Landgräfl. Hessischen General-Commission befindlichen, und von deren sämmtlichen Mitgliedern gezeichneten Concept wird mit dem Bemerken, daß nach der besondern Aufzeichnung der Botenmeisterei das Rescript an die genannte Behörde wirklich abgesendet worden ist, unter Beidrückung des Großherzogl. Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 9. December 1822.

(L. S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und Geh. Archivar.

(Abschrift.)

IV.

Rescript an Amtmann Hensing zu Catzenelnbogen.

Ludewig X. ꝛc.

Da nach einem neueren Beschluß der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg der in dem plan général vom 8ten October zum Anfang des Besitzstandes in den Entschädigungslanden bestimmt gewordene Termin nunmehr acht Tage früher, mithin schon den 23ten d. eintreten soll, und Wir sofort des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen Liebden auf bemeldten Tag die einstweilige Civil-Besitz-Ergreifung in Unserm Amt Catzenelnbogen, jedoch unter der Bedingung zugestanden haben, daß Uns alle dermalen noch zurückstehende, und bis zum 1ten December fernerhin erscheinende Revenüen so wie auch alle sonstige Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Regensburger Beschlüße bis zur demnächstigen desfallsigen Auseinandersetzung reservirt verbleiben; So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr Euch nicht nur selbsten darnach achten — sondern auch sämtliche Behörden und Unterthanen von diesem Vorgang ungesäumt benachrichtigen — und sie zur behörigen Ordnung und willigen Fügung anweisen — hiernächst aber vom Befolg an Uns berichten sollt.

V. U. ꝛc.

Darmstadt den 21. November 1802.

Ad Speciale Mandatum Serenissimi.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Acten der damals bestandenen, nun aufgelößten Landgräflich Hessischen General-Commission befindlichen, und von deren sämtlichen Mitgliedern gezeichneten Concept wird mit dem Bemerken, daß nach der Aufzeichnung der Botenmeisterei, das Rescript an die genannte Behörde wirklich abgegangen ist, unter Beidrückung des Großherzoglich Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 9. December 1822.

(L.S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und Geh. Archivar.

(Abschrift.)

V.

Ex Resol. der rc. General-Commission.

Darmstadt den 22. November 1802.

Communicetur in Freundschaft mit Fürstlicher Regierung Gießen.

Da nach einem neueren Beschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation der im plan général vom 8ten October zum Anfang des Besitzstandes in den Entschädigungslanden bestimmt gewordene Termin nunmehr 8 Tage früher eintretten solle, und des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen Hochfürstliche Durchlaucht von Serenissimo auf beschehenes Ersuchen die einsweilige Civil-Besitzergreifung des diesseitigen Antheils am Amt Cleeberg und des Dorfs Weiperfelden, jedoch unter der Bedingung zugestanden worden sey, daß Höchstdenselben alle dermalen noch zurückstehende, und bis zum 1ten December fernerhin erscheinende Revenüen, so wie auch alle sonstige Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Regensburger Beschlüsse bis zur demnächstigen Auseinandersetzung reservirt verblieben,

So gebe man Ihnen auf Befehl Serenissimi in der Absicht hiervon Nachricht, um ungesäumt die einschlägige Behörden von diesem Vorgang zu benachrichtigen, und sie zur behörigen Ordnung und willigen Fügung anzuweisen, vom Befolg aber dieser Fürstlichen General-Commission Nachricht zugehen zu lassen.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Acten der damals bestandenen, nun aufgelößten, Landgräflich Hessischen General-Commission befindlichen, und von deren sämmtlichen Mitgliedern gezeichneten Concept wird mit dem Anfügen, daß nach der besondern Aufzeichnung der Botenmeisterei diese Verfügung an die genannte Behörde wirklich abgesendet worden ist, unter Beidrückung des Großherzoglich Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 9. December 1822.

(L.S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und Geh. Archivar.

(Abschrift.)

VI.

An das Ministerium.

Ludewig X. ꝛc.

Ad. Num. G. C. 480.

Da nach einem neueren Beschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation der in dem plan général vom 8. October auf den 1. December zum Anfang des Civilbesitzes bestimmt gewesene Termin, nunmehr Acht Tage früher eintreten soll, und Wir sofort des Herrn Markgrafen zu Baden Liebden die einstweilige Civil-Besitzergreifung Unserer Aemter Lichtenau und Willstett, so wie auch des Herrn Fürsten von Nassau Usingen Liebden die gleichmäßige Civil-Besitzergreifung Unserer Aemter Epstein, Braubach, Ems, Catzenelnbogen, Cleeberg und des Dorfs Weiperfelden, jedoch unter der Bedingung zugestanden haben, daß Uns alle rückständige und bis zum 1. December nächsthin annoch ferner erscheinende Revenüen, so wie auch alle sonstige Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit der Regensburger Beschlüsse bis zur demnächstigen Auseinandersetzung und Ausgleichung reservirt bleiben;

So bleibt Euch solches zur Nachricht, und deßfallsigen Bedeutung sämmtlicher einschlägiger Balleyen und Stellen mit dem Beifügen ohnverhalten, daß die Beamten in den vorgedachten von Uns abgegeben werdenden Aemtern allbereits durch Unsere General-Commission davon benachrichtiget worden sind.

V. U. ꝛc.

Darmstadt den 23. November 1802.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Acten der damals bestandenen, nun aufgelösten, Landgräfl. Hessischen General-Commission befindlichen, und von deren sämmtlichen Mitgliedern gezeichneten Concept wird mit dem Bemerken, daß nach der besondern Aufzeichnung der Botenmeisterei diese Verfügung an die genannte Behörde wirklich abgesendet worden ist, unter Beidrückung des Großherzogl. Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 9. December 1822.

(L. S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und Geh. Archivar.

VII.

Auszug

aus der zwischen Herrn Wilhelm, Herrn Ludwig, Herrn Philipp dem Jüngern und Herrn Georg Gebrüdern, Landgrafen zu Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft de dato Marburg den 27. April 1569.

Chammer-Schulden.

So viell dann die Chammerschulden anlangt, Ist befunden, das die jerliche Pension derselben sich erstreckt ann Sechsthausent Sechs hundertt neunnzig zween gulden achzehen alb. zehen Heller, darann will unseren gnedigenn Fürsten vnndt Herrn vnderschidlich zutragl. gepueren wie folgt:

Landtgrave Wilhelmen,
Dreythausentt drey hundertt vierzigk sechs gulden, neun alb. fünf heller.

Landtgrave Ludwigen,
Ein tausentt sechs hundertt, siebenzigk drey gulden vier alb. neuntenhalben heller.

Landtgrave Philipsen,
Sechs hundertt sechszigk neun gulden siebenthalben alb.

Landtgrave Georg,
Eintausentt drey gulden zwanzigk zween alb. neun heller.

Da under obvermelter Chammerschulden ezliche befunden worden, so diesem oder jenem Fürsten inn vorgemelter theilung zugewiesenn, vnnd gleichwohl eynes anderen Fürsten Ampter odder guter darfuer nominatim hypothecirt vnd verunderpfendett wehren, dann dieselben Hypotheken vndt verschriebene vndterpfande sollenn inn allerwege erledigtt vndt der Fürst, dem solche verschriebene vndt hypothecirte Ampter zustendig vonn dem andern Fürsten, dem solche schulden izo zugewiesenn schadtloß gehaltenn werden.

In fidem Extractus

Strecker,
Großherzoglich Hessischer Archivrath.

VIII.

Auszug

aus dem zwischen Herrn Wilhelm, Herrn Ludwig und Herrn Georg Gebrüdern Landgrafen zu Hessen wegen Theilung der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, auch Dietzischen Aemtern den 28. August 1584 errichteten Vertrag.

Als auch vnser Bruder Landgraff Philips seliger Allerhanndt nicht alleinn S. L. vonn Weylandt vnserm geliebtenn Herrn Vatternn gottseligenn vffgeerbt, sondern auch hernach vonn S. L fernner zu erbawunng der beyder Heuser Reinfels vnndt Braubach vnndt sonnstett zu S. L Notturff vffgeborgte schuldenn hinnderlassenn, So habenn wir die bezahlung aller solchen schuldenn vff unns genommenn, vnndt die vnnder vnns in drey gleiche theile Nachausweisunng darüber gemachtenn verzeichnus vertheilt.

In fidem Extractus

Strecker,
Großherzoglich Hessischer Archivrath.

IX.

Auszug

aus dem vom Herrn Landgraf Moritz und Herrn Landgraf Ludwig Gevettern, Landgrafen zu Hessen deputirten Räthen zu Kirchain den 3. Marty 1608. gemachten Abschied wegen Herrn Landgraf Ludwig des Eltern hinterlassenen Chammerschulden.

Wiewohl nun die Darmstedische vor beschwerlich angezogen, daß ihr gn. Fürst und Herr Landgraf Ludwigs Fr. gn. die helfft solcher schulden vf sich nehmen und abtragen sol-

ten, in betrachtung ihrer Frst. gn. nicht eine durchgehende gleichmessige helffte hochermeltes landgraff Ludwigs des Eltern Gottseeliger Frst. gn. Erb und Verlassenschaft in henden hetten, So haben aber jedoch die Casselische sich einer solchen angegebenen Ungleichheit nicht erinnern können.

So ist endlich vermittels protestation vnnd vorbehalts, jedoch vff gnedige ratification Ihrer beiderseits Frst. gn. vorgeschlagen vnnd vor gutt angesehen worden, daß ein jeder fürstlicher theil die helffte der Capitalschulden vneracht wie viel oder wenig er Frucht oder Geldpensionen darvon gefalle, volgender gestalt vf sich nehmen vnd abstatten möchte.

In fidem Extractus

Strecker,
Großherzoglich Hessischer Archivrath.

(Abschrift.)

X.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochgeehrter Herr Vetter!

In Gemäßheit der früheren Declaration sind durch mich die Oberämter und Aemter Steinheim, Rockenburg und Vilbel militärisch occupirt worden, die nach der neueren Declaration der vermittelnden Mächten nunmehr einen Theil der Entschädigung Eurer Liebden ausmachen.

Ich habe daher keinen Anstand genommen, meinen in diesen Aemtern commandirenden Offizier Major von Todtenwarth anzuweisen, dieselbe zu räumen, in der Unterstellung, daß Eure Liebden die nöthigen Befehle erlassen werden, daß der von meiner Seite zu verfügenden provisorischen Besitznahme der Deroseitigen mir anstatt dieser Aemter angewiesenen Besitzungen namentlich: Catzenelnbogen, Braubach, Ems, Cleeberg, der Herrschaft Epstein und dem Dorf Weiperfelden mit allen Dependenzen nichts in Weg gelegt werde.

Zur Beschleunigung dieser Sache habe ich meinen Kammerjunker und Oberforstmeister Freiherrn von Dörnberg an Eure Liebden abgesendet, mit der Bitte, demselben die gefällige Antwort auf dieses Schreiben zu behändigen und die nöthigen Befehle an die Aemter Wallau, Catzenelnbogen, Braubach, Ems und Cleeberg zu Vermeidung alles Mißverständnisses geneigtest zu befördern.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Eurer Liebden

ergebenster Vetter und Diener
Carl W. F. z. Nassau.

Biebrich den 14. October 1802.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift eines, von Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Carl Wilhelm von Nassau an den damaligen Landgrafen, nunmehrigen Großherzog von Hessen Ludewig Königl. Hoheit erlassenen Schreibens, mit dem in den Acten der damals bestandenen, nun aufgelößten, Landgräflichen General-Commission befindlichen Original wird unter Beidrückung des Großherzoglich Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 18. December 1822.

(L.S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und Geh. Archivar.

(Abschrift.)

XI.

An des Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt Hochf. Durchl. zu Darmstadt.

Durchlauchtigster Fürst,

Hochgeehrter Herr Vetter!

Auf die von Eurer Liebden mir ertheilte Versicherung, daß Dieselben die dießseitig provisorische Besitznahme Dero mir nach dem neuesten Entschädigungsplan gegen anderweite Vergütungen abzutretenden Besitzungen zufrieden seyen, und deßfalls bereits an die Deroseitigen Behörden die nöthige Weisung erlassen hätten, habe ich keinen weitern Anstand genommen, solche nunmehr meiner Seits vor sich gehen zu lassen und hierzu meine Regierungsräthe Rößler und von Neurath unterm heutigen beauftraget.

Ich habe jedoch, um den Unterthanen die Kosten zu ersparen, nicht für dienlich befunden, besagte Besitzungen mit Militär belegen zu lassen, sondern schon für hinlänglich gehalten, wenn darinnen sothane provisorische Besitznahme blos durch Anschlagung der nöthigen Patente, wie auch in denen mir heimgewiesenen Pfälzischen Landen geschehen ist, bewirkt würde.

Euer Liebden habe ich also solches hiermit in Antwort zu vermelden die Ehre, und beharre übrigens mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Liebden

ergebenster Vetter und Diener

Carl W. F. z. Nassau.

Biebrich den 1. Nov. 1802.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift eines, von Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Carl Wilhelm von Nassau an den damaligen Landgrafen, nunmehrigen Großherzog von Hessen Ludewig Königl. Hoheit erlassenen Schreibens mit dem in den Acten der damals bestandenen, nun aufgelößten Landgräfl. General-Commission befindlichen Original, wird unter Beidrückung des Großherzoglich Hessischen Staats-Archivs-Insiegels beurkundet.

Darmstadt den 18. December 1822.

(L. S.)

H. W. L. Strecker,
Großherzogl. Geheimer Rath und
Oberarchivar.

Strecker,
Großherzogl. Archivrath und
Geh. Archivar.

(Abschrift eines gedrukten Patents.)

XII.

(Wappen des Hauses Nassau.)

Von Gottes Gnaden Wir, Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Des Königlich Preussischen schwarzen Adlerordens Ritter ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Da durch den von den vermittelnden Mächten der außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg am 8. verflossenen Monats vorgelegten, und von dieser angenommenen plan général et définitiv Uns und Unserm Fürstlichen

Hause,

Hause, wegen des — auf der linken Rheinseite erlittenen Länderverlustes, die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Besitzungen der Herrschaft und Aemter Epstein, Catzenelnbogen und Braubach nebst der Vogtei Ems, wie auch der Gemeinschaft Cleeberg und dem Orte Weiperfelden, unter andern als Entschädigung bestimmt und zugeschieden, und nach freundschaftlichem Einverständniß mit des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Liebden von Uns beschlossen worden, von nurgedachten Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Landestheilen provisorischen Besitz nehmen zu lassen; so haben Wir zu dem Ende Unsere noch besonders bevollmächtigte Regierungs-Kommissarien abgeschickt und beauftraget, daß sie Unsere auf besagte Besitzungen vorläufig erlangten Rechte, den Beamten und Ortsvorgesetzten in Unserm Namen, einstweilen bekannt machen, und mittelst Publikation dieses Patents und dessen Anschlagung an gehörigen Orten versichern und bestätigen sollen.

Wir geben anbei die verbindliche Versicherung, daß durch diese provisorische Besitzhandlung die gegenwärtige Civil- und Cameralverwaltung des Landes nicht den mindesten Eintrag erleiden, und daß Wir, nachdem von Kaiser und Reich wegen deren definitiven Uebernahme das Weitere entschieden seyn wird, die durch Sitten, Religion und Gebräuche mit ihren Nachbarn, Unseren angebornen Unterthanen schon in freundschaftlichem Verbande stehende Landesbewohner mit gleicher Milde und Gerechtigkeit regieren — mithin auch gegen sie die Regentenpflichten gewissenhaft erfüllen werden. So gegeben, Biberich den 1. November 1802.

(L. S.) Carl Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

(Copia.)

XIII.

Extractus

Protocolli cam. Senat. III^{tii} de 1804, pag. 44. In Sachen der nicht angestellten Glieder des Kurpfälzischen Landes-Commissariats gegen die vier in der Regierung und Einkünfte der Rheinpfalz gefolgten Herrn Kur- und Fürsten ꝛc.

Zum Schlusse noch eine Frage: Steht der Erkennung des Mandats nichts von Seiten der Jurisdiction oder sonsten entgegen? — An der Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichtes ist nichts zu erinnern. Die Herren Imploraten sind Stände des Reiches, die eines facti nullo jure justificabilis beschuldigt werden. Allein, ob die Vorschriften des Deput. Schlusses den Imploranten, die keine Unterthanen und Diener eines säcularisirten Staates sind, zu statten kommen, und ob nicht vordersamst Schreiben um Bericht erkannt werden müsse? scheint vielleicht mehreren Bedenklichkeiten unterworfen.

Die erste Frage inzwischen zu bejahen, habe ich selbst kein entferntes Bedenken; Abstimmungen der Deputations-Mitglieder, und Fassung des Deput. Schlusses, des Resultats ihrer Abstimmungen zeugen unverkennbar, daß die Deputation von dem Grundsatze ausgieng, die constitutionelle Existenz der Einzelnen in den Entschädigungslanden zu sichern, und mittelst Sicherstellung ihres Unterhalts das Schicksal derjenigen, die ohne alles Verschulden ein Opfer des Friedens werden mußten, nach Möglichkeit zu lindern. Kur-Sachsen erklärte daher laut, daß die Vorsorge für alle jene Personen, welche durch die im Lüneviller Frieden bedungene Entschädigung ganz unverschuldet genöthiget werden, ihre constitutionelle Existenz aufzuopfern, die größte Beherzigung verdiene.

Kur-Böhmen umfaßte mit ganzem Sinne diese Aeußerung als die Hauptstütze und Zierde des dankwürdigen Kur-Sächsischen Voti. Brandenburg, Bayern und Württemberg ꝛc. von gleichen edlen Gesinnungen belebt, beschränkten sich nicht auf die Diener der geistlichen Staa-

ten, sondern verbreiteten sich über alle Staats-Diener, welche durch den Lüneviller Frieden ihre politische Existenz verloren haben.

Im Deput. Schluß wurden auch §. 59. den Dienern der säcularisirten Stände jene der Reichsstädte und Kreise an die Seite gesetzt und ich sehe nicht ein, unter welchem Vorwande die Supplicanten von den Wohlthaten dieses Reichs-Gesetzes ausgeschlossen werden können, da sie ebenfalls schuldlose Opfer des Friedens sind und die Absicht der höchst und hohen Stände bei Fassung dieses Schlusses auf die Linderung des harten Schicksals derselben gerichtet war 2c.

unterz. Linden,

für den richtigen Auszug

unterz. Bach,

Archivgehülfe.

(Siegel der Direktion des Kammergerichtlichen Archivs.)

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift,

Die Direktion des Kammergerichtlichen Archivs.

unterz. G. Krauß.

(Copia.)

XIV.

Auszug

aus dem Reichskammergerichtl. Extrajudicial Protocolle des 3ten Senats vom Jahre 1804. Ex voto correlativo des Herrn Reichskammergerichts-Assessors Freyh. von Seckendorf in Sachen der nicht angestellten Glieder des Kur-Pfälzischen General-Landes-Commissariats gegen die vier in die Regierung und Einkünfte der Rheinpfalz gefolgten Kur- und Fürsten 2c.

Passus concernens fol. 45.

Der §. 59. spricht zwar nur von Dienern geistlicher Regenten und der Kreise. Ich habe es aber schon bei einer andern Gelegenheit ausgeführt, daß die Diener der Rheinpfalz hierunter ebenfalls verstanden seyn müssen, als eines dem nämlichen Schicksale mit den geistlichen Staaten unterworfenen Landes, daß es nämlich in die Theilungsmasse geworfen worden, auf welches, wie auf jene, der deutlich erklärte Sinn des Reichsabschieds für den Unterhalt unschuldiger Personen zu sorgen anwendbar ist 2c. 2c.

Kammergerichtscanzlei-Handschrift

unterz. Bach,

Archivgehülfe.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift,

(L. S.) Die Direction des Kammergerichtlichen Archivs

unterz. G. Krauß.

(Copia.)

XV.

Extractus

Protocolli cam. Senat. III[tii] de 1805. In Sachen Schmalz und Söhne als Bevollmächtigte der Rheinpfälzischen Obligationen A. B. C. contra Herrn Kurfürsten von Baden und Herrn Fürsten von Leiningen.

pag. 117.

Lunae 17. Junii 1805.

Sub eodem summo praesidio, et praes. D. D. Assessoribus

D. ass. *a Neurath*, ref.,

— — L. B. a Linden,

— — L. B. a Seckendorff,

— — L. B. a Martini,

— — ab Ulheimer,

— — L. B. a Cramer,

— — L. B. a Branca waren gegenwärtig, votirten aber als überschießend nicht mit.

et me Not. cam. Grefs.

Ad suppl. Dris. Frech de 30. Maii a. c. cum 1 — 23. pro decernendo mdto. poen. de solvendo sortes capitales et usuras jam cessas et cedendas Syngrapharum palatino rhenensium sub lit. A. B. C. vel dimittendo hypothecas, respe. immissoriale in reditus praefecturarum Heidelbergensis et Mosbachiensis sub securitate solutionis cedendarum pro futuro tum sortium tum usurarum restituendo Manhemii utpote loco contractus, aerarium in pristinum statum, nec non indilate illuc reditus quoscunque praefecturarum, quae hypothecae specialis vinculo obliguntur, reddendo, obstringendo in hunc finem de novo quaestores medio juramento, dominis Wilhelmi a consiliis camerae qua quaestori supremo, et Denay antigraphario serio praecipiendo, ne reditus acceptos aliter nisi pro satisfactione creditorum tradant, serenissimo domino Electori Badensi injungendo ut absque remora ternas principales, dictus Kirchgartshauserhof prope Mannhemium, et Bruchhaeuserhof prope Schwetzingen, utpote partes integras praefecturae Heidelbergensis, et hinc pari nexu devinctas, ad massam hypothecariam restituat, aut reditus ad aerarium Manhemii eo usque persolvat, donec possessoribus syngrapharum sub literis A et B. quoad sortem et usuras plenarie satisfactum sit, et de resarciendo omnigena damna et expensas S. C. adnexa cit. solita, et ad suppl. ejusd. de 12. huj. cum N. 24. pro maturando Decreto finali ex causalibus ut intus etc. etc.

ex voto.

§. 6.

Die hierher gehörigen §. §. lauten also: leg. §. 77 et 78.

Ich brauche wohl nicht zu erinnern, daß es nach dem Sinn des Gesetzes einerley sey, ob der neue Besitzer das verpfändete Land zur Entschädigung erhalten hat, weil von ihm Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren worden, oder aus der Ursache, daß er einem Mitstand Land zur Ausgleichung abtreten müssen ꝛc. ꝛc.

(folgt die Beglaubigung).

(Copia.)

XVI.

Extractus

Protocolli cam. Senat. III^{tii} de 1806 pag. 92. Martis 29. April 1806. In Sachen von Reding und cons. als Inhaber eines Theils Rheinpfälz. Staats-Obligationen lit. D. contra Kurbaden und Hrn. Fürsten zu Leiningen. Sub eodem summo praesidio

praes. D. D^{is}.

D. ass. a Neurath, Ref.,
D. — L. B. a Linden.
D. — L. B. a Seckendorf.
D. — L. B. a Branca.
D. — L. B. a Cramer.
meque Prot. Kraufs.

Ad Suppl. Lt. Flach jun. de 26 hujus mit Anlagen Ziff 1 — 20. incl. pro Mandato poenali de folvendo sortes capitales et usuras syngrapharum palatino rhenensium sub lit. D. respe. extradendo novas syngraphas erga priores, his quoad terminos solutionis sortis aequales, vel dimittendo hypothecas, una cum resarcitione damnorum et expensarum s. c. annexa citatione solita; D. Referens legit relationem fol. 91. adjacentem.

Votum.

Das gegenwärtige Gesuch beruht auf den nämlichen Gründen, aus welchen am 7. October v. J. auf Anrufen der Inhaber der Schuldverschreibungen A. B. C. ein Mandatum de solvendo sortes capitales et usuras, respe. extradendo novas syngraphas erga priores, his quoad terminos solutionis aequales, dimittendo hypothecas S C. erkannt worden ist. Das Gesuch ist auch so eingerichtet, wie man jenes Mandat in der Hauptsache erkannt hat 2c.

Ich habe keinen Anstand, das gebetene Mandatum de solvendo sortes capitales et usuras syngrapharum palatino rhenensium sub lit. D. respective extradendo novas syngraphas erga priores, his quoad terminos solutionis aequales vel dimittendo hypothecam S., quoad resarcitionem damnorum et expensas aber C. C. zu erkennen. Ich registrire übrigens die Sache ad cl. 11. N. XI.

(L. S.) unterz. von Neurath sen.

(folgt die Beglaubigung.)

(Abschrift.)

XVII.

Es wird von Unterzeichnetem, als vorhinnigen Secretaire bei der Kurmainzischen Ausgleichungs-Commission in Frankfurt das pflichtmäßige Zeugniß auf Ersuchen ertheilt, daß die Kammergefälle Revenüen von Sulzbach und Soden in dem Kronberger Rhenten-Etat, welcher nach den Jahrgängen von 1780 bis dahin 1789 — dagegen die ständige Einnahmen und Ausgaben nach 1801. angenommen, und angefertigt worden, allerdings begriffen, sohin darauf dem Herzoglichen hohen Hause Nassau die darauf fallende Kammerschulden zurepartirt worden sind, wird sub fide et Sigillo bescheinigt.

Aschaffenburg, den 20ten Juni 1822.

(L. S.) J. J. Hofmann,

K. Finanz-Registrator und Buchhalter, als vorhinniger Secretaire bei der Kurmainz. gnädigst angeordneten Ausgleichungs-Commission in Frankfurt.

XVIII.

Vergleichs-Vorschlag der Bundestäglichen Vermittelungs-Kommission; mit einigen erläuternden Anmerkungen.

Die unterzeichneten Vermittlungs-Commissarien in der Differenz zwischen dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe wegen Schulden-Auseinandersetzung, haben den Antrag des Erstern,

> daß die Commission bestimmte Vermittlungs-Vorschläge zur definitiven Entscheidung des Streits machen, und diese Vorschläge nach ihrer individuellen rechtlichen Ueberzeugung von dem Gehalt der Großherzoglichen Ansprüche und der jenseitigen Einwendungen bemessen möge,

sorgfältig erwogen, und da sie eines Theils in diesem Antrage ein sehr zweckmäßiges Beförderungsmittel der Erledigung dieser Streitsache finden, und andern Theils kein Bedenken tragen, ihre individuelle rechtliche Ueberzeugung auszusprechen, indem sie in dieser Sache nie eine richterliche Function zu übernehmen haben können; so nehmen sie keinen Anstand, Ihren Excellenzien dem Großherzoglich Hessischen Herrn geheimen Rath und Bundes-Gesandten von Harnier; und dem Herzoglich Nassauischen Herrn dirigirenden Staatsminister und Bundes-Gesandten, Freiherrn von Marschall zu eröffnen, wie sie

1) die Verweisung der Forderung des Großherzoglich Hessischen Hofes an den Herzoglich Nassauischen, einen mit den an diesen abgetretenen Hessischen Aemtern im Verhältniß stehenden Theil Hessischer Landesschulden zu übernehmen, an die Herzoglichen Landesgerichte nicht für zulässig halten [1]), daß aber, auf alle Fälle, auch diese unter beiden Regierungen streitige Frage nur auf dem verfassungsmäßigen Wege würde entschieden werden können.

2) Sind die Unterzeichneten der Meinung, daß das Herzogthum Nassau einen Theil derjenigen Schulden, welche, nach der Verfassung des Großherzogthums Hessen, als wirkliche öffentliche Schulden nachgewiesen werden können, dieselben mögen auf der Landessteuer oder auf den Domainen haften, nach dem Verhältniß des mit jenen Aemtern erhaltenen Steuer-Ca-

---

1) Daß Nassau den Anspruch auf Uebernahme alt-Hessischer Landesschulden unter dem Vorwand einer Klage gegen einzelne Nassauische Aemter an die Nassauischen Gerichte verweisen will, ist oben §. 2, Seite 3 angeführt und im §. 5 widerlegt worden.

Capitals und Domainen-Ertrages, zu übernehmen verbunden [2]), nicht aber schuldig sey, sich gerade die auf jene Aemter versicherten Passiv-Kapitalien überweisen zu lassen [3]).

3) Glauben die Unterzeichneten nicht, daß das Herzogthum Nassau auf eine Theilnahme an den Landes-Instituten des Großherzogthums Hessen Anspruch machen könne [4]), sehen es aber als sich von selbst verstehend an, daß von den Schulden des Letztern dessen etwaige Activ-Kapitalien abgezogen werden, bevor die von dem Herzogthum Nassau zu übernehmende Summe ausgemittelt wird [5]).

Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß, die Verbindlichkeit des Herzogthums Nassau nach obigen Ansichten vorausgesetzt, selbst nach einem damit übereinstimmenden Austrägal-Erkenntniß, immer noch der Umfang der Verbindlichkeit weitläufigen Erörterungen, und die Liquidation dessen, was wirklich als öffentliche Schuld des Großherzogthums Hessen anzusehen ist, manchen Weitläuftigkeiten unterworfen seyn könnte; so scheint ein Vergleich über eine Aversional-Summe für beide hohe Theile um so mehr rathsam zu seyn, als auch dem Herzogthum Nassau die Uebernahme einer mäßigen Summe, bei der Ungewißheit des Resultats einer vorzunehmenden Liquidation nicht unvortheilhaft seyn möchte.

Die Unterzeichneten glauben daher, nach genauer Erwägung aller Umstände den Vorschlag machen zu können,

> daß das Herzogthum Nassau an den in Frage stehenden Schulden überhaupt 300,000 Fl. rhein. übernehmen möge [6]), wobei es vielleicht angemessen befunden werden könnte, demselben die auf den abgetretenen Aemtern haftenden Schulden, nebst rückständigen Zinsen, zur Berichtigung zu überweisen.

Die Unterzeichneten ersuchen die Großherzoglichen und Herzoglichen Herren Bevollmächtigten, sich über diesen Vorschlag bald gefällig zu äußern, und falls sie nicht so glücklich seyn sollten, durch denselben eine gütliche Uebereinkunft heibeizuführen, wünschen sie zugleich von Seiten des Herzoglich Nassauischen Hofes auf den Antrag des Großherzoglich Hessischen, »die »Sache sofort, auf die bisherigen Verhandlungen, zum Erkenntniß von Schiedsrichtern oder »eines Austrägal-Gerichts zu verstellen,« — eine geneigte Erklärung zu erhalten.

Frankfurt den 30. Januar 1819.

Martens. Plessen. von Berg.

---

2) Die Kommission bezweifelte also keineswegs, daß Nassau alt-Hessische Kammerschulden und zwar nach dem im Deputations-Hauptschluß vorgeschriebenen Verhältniß übernehmen müsse; — der Hauptgegenstand des ganzen Streits!

3) Dieses hat man auch von Seiten Hessens nicht verlangt. Nur so lange von einstweiliger Verzinsung die Rede war, behauptete Hessen, daß Nassau nach Vorschrift des §. 78 des Deputations-Hauptschlusses zur provisorischen Verzinsung der auf die abgetretenen Aemter speciell hypothecirten Kapitalien verbunden sey.

4) Diesen Anspruch, welchen Nassau bei den früheren aussergerichtlichen Verhandlungen gebildet hatte, ohne ihn jedoch auf irgend eine Weise genau anzugeben, hat Nassau selbst jezo, bei den gerichtlichen Verhandlungen, ganz aufgegeben. Es bedarf mithin keiner Widerlegung desselben.

5) Diesen Abzug der Aktiv-Kapitalien hat man von Seiten Hessens stets angeboten und zugestanden, und schon früher angegeben, wieviel die am 1. Dec. 1802 vorhandenen Aktiv-Kapitalien betrugen. (oben §. 7, Seite 10.)

6) Da hier noch zur Zeit lediglich von den rechtlichen Grundsäzen über die Theilnahme Nassau's an den Hessischen Schulden die Rede ist, und da, sobald diese Grundsäze richterlich festgesezt seyn werden, das Resultat derselben nur den Gegenstand einer auf die vorhandenen amtlichen Rechnungen gegründeten Liquidation bildet, so ist es nicht nöthig hier nachzuweisen, daß diese mässige Summe auch im Wege des Vergleichs viel zu mässig gewesen seyn würde.

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darstellung der rechtlichen Ansprüche des Großherzogthums Hessen gegen das Hertzogthum Nassau auf Übernatun eines verhältnißmäßigen Theils Hessischer Schulden gegen der Nassauschen Erwerbung Hessischer Landestheile durch der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 Mit Beilagen von Nummer I bis

Darmstadt 1822

2 Ded. 116 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323333-6